



Dienstanweisung
zur Durchführung des
Familienleistungsausgleichs nach dem
X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
(DA-FamEStG)

Stand Mai 2000

Inhaltsverzeichnis

I. Anspruchsberechtigte	7
DA 62.1 Allgemeines	7
DA 62.2 Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland	8
DA 62.2.1 Vertriebene und Spätaussiedler	8
DA 62.3 Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	9
DA 62.3.1 Allgemeines	9
DA 62.3.2 Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige	9
DA 62.3.3 Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden	10
DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer	10
DA 62.4.1 Allgemeines	10
DA 62.4.2 Flüchtlinge und Asylberechtigte	10
DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EWR-Staat, der Schweiz und der Türkei	11
DA 62.5 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige	11
DA 62.6 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige	12
DA 62.7 Bedienstete internationaler Organisationen	12
II. Kinder	13
DA 63.1 Allgemeines	15
DA 63.1.1 Zu berücksichtigende Kinder	15
DA 63.1.2 Altersgrenze	15
DA 63.2 Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1 EStG	15
DA 63.2.1 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder	15
DA 63.2.1.1 Rechtslage vor dem 1.7.1998	15
DA 63.2.1.2 Rechtslage seit dem 1.7.1998	16
DA 63.2.1.3 Angenommene Kinder	16
DA 63.2.2 Pflegekinder	16
DA 63.2.2.1 Begriffsbestimmung	16
DA 63.2.2.2 Haushaltsaufnahme	17
DA 63.2.2.3 Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band	17
DA 63.2.2.4 Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern	17
DA 63.2.2.5 Unterhaltserfordernis	18
DA 63.2.3 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten	18
DA 63.2.4 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel	18
DA 63.3 Kinder über 18 Jahre	19
DA 63.3.1 Kinder ohne Arbeitsplatz	19
DA 63.3.2 Kinder in Berufsausbildung	20
DA 63.3.2.1 Schulausbildung	21
DA 63.3.2.2 Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	21
DA 63.3.2.3 Hochschulausbildung	22
DA 63.3.2.4 Praktika	22
DA 63.3.2.5 Sprachaufenthalte im Ausland	23
DA 63.3.2.6 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung	23
DA 63.3.2.7 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft	25
DA 63.3.3 Kinder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten	26
DA 63.3.4 Kinder ohne Ausbildungsplatz	27
DA 63.3.5 Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder im Europäischen Freiwilligendienst	27
DA 63.3.6 Behinderte Kinder	28
DA 63.3.6.1 Allgemeines	28

DA 63.3.6.2 Nachweis der Behinderung	29
DA 63.3.6.3 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	29
DA 63.3.6.3.1 Unfähigkeit des Kindes, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihm die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht	29
DA 63.3.6.3.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf, Einkünfte und Bezüge des behinderten Kindes, Leistungen Dritter	30
DA 63.3.6.4 Teilkindergeld	31
DA 63.4 Ausschluss von Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge	33
DA 63.4.1 Allgemeines	33
DA 63.4.1.1 Grenze der Einkünfte und Bezüge	33
DA 63.4.1.2 Verfahrensweise bei der Prognose und bei der abschließenden Prüfung	34
DA 63.4.2 Einkünfte und Bezüge	36
DA 63.4.2.1 Einkünfte	36
DA 63.4.2.2 Werbungskosten	37
DA 63.4.2.3 Bezüge	38
DA 63.4.2.4 Besonderheiten bei Renten und Hinterbliebenenbezügen	39
DA 63.4.2.5 Berechnung der Unterhaltsleistung des Ehegatten	41
DA 63.4.2.6 Ausbildungshilfen	42
DA 63.4.2.7 Sachbezüge	44
DA 63.4.2.8 Zeitanteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen bei der Prognose	44
DA 63.4.2.9 Zeitanteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen bei der abschließenden Prüfung	46
DA 63.4.2.10 Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge	50
DA 63.4.2.11 Unbeachtlichkeit eines Verzichts auf Teile der Einkünfte und Bezüge	50
DA 63.5 Verlängerungstatbestände	51
DA 63.6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder	52
DA 63.6.1 Territoriale Voraussetzungen	52
DA 63.6.2 Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen	53
III. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	54
DA 64.1 Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil	54
DA 64.2 In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	54
DA 64.3 Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder	55
DA 64.4 Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel	55
IV. Andere Leistungen für Kinder	57
DA 65.1 Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen	57
DA 65.1.1 Allgemeines	57
DA 65.1.2 Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1	58
DA 65.1.3 Ausländische Leistungen für Kinder	58
DA 65.1.4 Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder	58
DA 65.2 Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages	59
V. Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum	60
DA 66.1 Höhe des Kindergeldes	60
DA 66.2 Leistungszeitraum	60
DA 66.3 Rückwirkung des Antrags	61
VI. Antragstellung	62

DA 67.1 Beratung, Auskunft	62
DA 67.2 Antragstellung	62
DA 67.2.1 Allgemeines	62
DA 67.2.2 Zuständigkeit der Familienkassen	63
DA 67.2.3 Festsetzung durch eine unzuständige Familienkasse	64
DA 67.3 Antragstellung im berechtigten Interesse	64
DA 67.4 Antrag bei Kindern über 18 Jahre	65
DA 67.5 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen	65
DA 67.5.1 Sachverhaltsaufklärung	65
DA 67.5.2 Ermittlungen, Auskunftersuchen	65
DA 67.5.2.1 Allgemeine Maßnahmen der Feststellung	65
DA 67.5.2.2 Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege	66
DA 67.6 Mitwirkungspflichten	67
DA 67.6.1 Allgemeines	67
DA 67.6.2 Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben	67
DA 67.6.2.1 Allgemeines	67
DA 67.6.2.2 Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden	68
DA 67.6.2.3 Nachweis des Vorhandenseins der Kinder	68
DA 67.6.2.4 Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen	69
DA 67.6.3 Mitwirkungspflichten anderer Personen als des Beteiligten	69
DA 67.6.4 Folgen fehlender Mitwirkung	69
DA 67.7 Akteneinsicht	70
VII. Besondere Mitwirkungspflichten	71
DA 68.1 Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeld-Empfängers	71
DA 68.2 Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre	72
DA 68.3 Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber von Kindern über 18 Jahre	72
DA 68.4 Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld	72
DA 68.5 Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes und Arbeitsämter	73
VIII. Prüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen über Meldedatenabgleich	74
DA 69 Meldedatenabgleich	74
IX. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes	75
DA 70.1 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid	75
DA 70.2 Absehen von der Bescheiderteilung	76
DA 70.3 Erteilung von Zwischennachrichten	77
DA 70.4 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse	77
DA 70.4.1 Anwendungsbereich	77
DA 70.4.2 Änderung in den Verhältnissen	77
DA 70.4.3 Korrekturzeitraum	78
DA 70.5 Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeld-Festsetzung	78
DA 70.5.1 Anwendungsbereich	78
DA 70.5.2 Korrekturzeitraum	78

X. Zahlungsweise	79
DA 71.1 Zahlungsrhythmus	79
DA 71.2 Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse	79
XI. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	80
DA 72.1 Allgemeines	81
DA 72.2 Angehörige des öffentlichen Dienstes	81
DA 72.3 Zuständigkeit des Arbeitsamtes – Familienkasse –	83
DA 72.4 Zusammenarbeit der Familienkassen	84
DA 72.4.1 Verfahren bei Beantragung des Kindergeldes	84
DA 72.4.2 Bearbeitung von Veränderungsanzeigen	84
DA 72.4.3 Aufenthaltswechsel der Kinder	85
DA 72.4.4 Sonstige Änderungen der Verhältnisse	85
DA 72.4.5 Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger	85
XII. Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer	86
XIII. Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen	87
DA 74.1 Auszahlung an Dritte bei Verletzung der Unterhaltspflicht (Abzweigung)	87
DA 74.1.1 Allgemeines, Abzweigungsvoraussetzungen	87
DA 74.1.2 Abzweigungsempfänger	88
DA 74.1.3 Anhörung des Berechtigten	88
DA 74.1.4 Höhe des Abzweigungsbetrages	88
DA 74.2 Abzweigung an unterhaltsberechtigte Kinder bei Unterbringung des Berechtigten	89
DA 74.3 Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern	89
DA 74.3.1 Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe	89
DA 74.3.2 Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung	90
DA 74.3.3 Erstattungsansprüche der Träger der Ausbildungsförderung	90
DA 74.3.4 Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch	90
DA 74.3.5 Korrektur von zu Unrecht ausgezahltem Kindergeld	91
DA 74.3.6 Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen	91
XIV. Aufrechnung	92
DA 75.1 Allgemeines	92
DA 75.2 Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten	93
DA 75.3 Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch	93
XV. Pfändung	94
DA 76.1 Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung	94
DA 76.2 Abtretung und Verpfändung von Kindergeld-Ansprüchen	95
DA 76.3 Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils	95
DA 76.4 Drittschuldner-Erklärung	96

DA 76.5 Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse	96
XVI. Erstattung von Kosten im Vorverfahren	97
XVII. Übergangsregelungen	98
DA 78.1 Übergangsregelungen	98
DA 78.2 Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern	98
Stichwort-Verzeichnis	99
Abkürzungsverzeichnis	106
Vorschriftenverzeichnis	107
Verzeichnis der Anhänge	108
Anhang 1	109

I. Anspruchsberechtigte

§ 62 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Anspruchsberechtigte

(1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

(2) ¹Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. ²Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld; sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

DA 62.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 EStG bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten. ²Ein Anspruch besteht, wenn ein Elternteil die umschriebenen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und bei ihm mindestens ein Kind zu berücksichtigen ist, für das weder ein Ausschlussstatbestand nach § 65 EStG noch nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht vorliegt. ³Zu berücksichtigen ist hier insbesondere Art. 76 der EG-Verordnung 1408/71 und Art. 10 der VO 574/72 jeweils in der Fassung der VO (EG) Nr. 1290/97 des Rates vom 27.6.1997 (Amtsblatt der EG Nr. L 176 vom 4.7. 1997).

(2) ¹Ein Anspruch nach § 62 EStG (auch eines anderen Elternteils) geht immer einem Anspruch für dasselbe Kind nach § 1 BKGG vor (vgl. § 2 Abs. 4 BKGG); auf die Vorrangregelung des § 64 EStG kommt es insoweit nicht an. ²Soweit für Kinder Ansprüche nach dem BKGG bestehen können, sind die im öffentlichen Dienst Beschäftigten an das zuständige Arbeitsamt – Familienkasse – (§ 13 BKGG) zu verweisen. ³Mit diesem können zum Zwecke von Besoldung, Vergütung und Versorgung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X Vergleichsmittelungen und Anfragen ausgetauscht werden.

(3) ¹Die Feststellungen des Finanzamtes zur unbeschränkten Steuerpflicht sind für das Kindergeld-Verfahren grundsätzlich bindend. ²Hat die Familienkasse ernsthafte Zweifel am Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht, ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt erforderlich. ³Ggf. ist eine Bescheinigung gem. § 21 Abs. 4 FVG vom zuständigen Finanzamt anzufordern. ⁴Bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG eines Arbeitnehmers reicht zum Nachweis die Vorlage der Lohnsteuerkarte aus. ⁵Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG ist der Familienkasse in der Regel durch die vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt nach § 39c Abs. 3 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen. ⁶Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass auch der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 EStG unterliegt. ⁷Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG ist der Familienkasse in der Regel durch die vom zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt gemäß § 39c Abs. 4 EStG für Zwecke des Lohnsteuerabzugs erstellte Bescheinigung nachzuweisen. ⁸Ist in einer solchen Bescheinigung die Lohnsteuerklasse II, III, IV oder V eingetragen, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 b EStG besteht. ⁹Werden andere inländische Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, ist das Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG durch den Bescheid des Finanzamtes, mit dem dieses über den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht entschieden hat, nachzuweisen. ¹⁰Besteht Anspruch auf Kindergeld wegen Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger, ist das Kindergeld nur für dasjenige Kalenderjahr festzusetzen, für das ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG nachgewiesen worden ist.

DA 62.2 Kindergeldanspruch von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

¹Anspruch hat grundsätzlich nur ein Elternteil, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. ²Ein Ausländer muss zusätzlich die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen. ³Zu den Begriffen Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt vgl. den Anwendungserlass zu § 8 bzw. § 9 AO (Anhang 1).

DA 62.2.1 Vertriebene und Spätaussiedler

(1) Vertriebene und Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen zur Begründung eines Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keiner Aufenthaltsgenehmigung.

(2) ¹Nach dem Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgesetzen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) werden seit 1. Januar 1993 als Vertriebene Personen bezeichnet, die vor diesem Zeitpunkt die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bezeichneten Gebiete verlassen haben. ²Deutsche Volkszugehörige, die nach dem 31. Dezember 1992 die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland und Litauen im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, werden nach § 4 BVFG als Spätaussiedler anerkannt. ³Personen, die aus anderen Aussiedlungsgebieten als den genannten ins Inland einreisen, werden nur dann als Spätaussiedler anerkannt, wenn sie einen individuellen Vertreibungsdruck glaubhaft machen können. ⁴Über die Eigenschaft als Spätaussiedler stellt das Vertriebenen-/Ausgleichsamtsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus (§ 15 BVFG). ⁵Der nichtdeutsche Ehegatte eines Spätaussiedlers wird mit der Einreise Deutscher, sofern die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat.

(3) ¹Der Nachweis der Spätaussiedler-Eigenschaft erfolgt durch Vorlage des Bundespersonalausweises oder einer Bescheinigung nach § 15 BVFG. ²Als vorläufige Nachweise sind der Registrierschein, der Aufnahmebescheid oder eine Bescheinigung des Vertriebenen-/Ausgleichsamts über die Beantragung der Bescheinigung nach § 15 BVFG anzuerkennen. ³Kann die Spätaussiedler-Eigenschaft nur vorläufig nachgewiesen werden, wird der Kindergeldanspruch nach § 155 Abs. 2 AO festgesetzt.

(4) ¹Bei der Kindergeld-Festsetzung nach § 155 Abs. 2 AO handelt es sich um eine vorweggenommene Entscheidung. ²Für den Berechtigten muss erkennbar sein, dass eine bestimmte Festsetzungsgrundlage von der Entscheidung in einem anderen Verfahren abhängt. ³Es ist deshalb ein Festsetzungsbescheid zu erteilen, aus dem hervorgeht, dass der Anspruch auf Kindergeld vom Nachweis der Vertriebenen- bzw. Spätaussiedler-Eigenschaft durch den Bundespersonalausweis bzw. die Bescheinigung nach § 15 BVFG abhängig ist.

(5) ¹Die Vorlage der Bescheinigung nach § 15 BVFG ist zu überwachen. ²Von der Überwachung kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Familienkasse anderweitig – ggf. in Zusammenarbeit mit der Leistungsstelle für Eingliederungsleistungen des Arbeitsamtes – Kenntnis von der Entscheidung des Vertriebenen-/Ausgleichsamts erhält. ³Wird eine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt, ist nichts weiter zu veranlassen. ⁴Wird die Erteilung abgelehnt, der Vertriebenenausweis eingezogen oder die Bescheinigung nach § 15 BVFG zurückgenommen bzw. widerrufen, ist die Festsetzung sofort nach Bekanntwerden dieser Entscheidung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO rückwirkend aufzuheben. ⁵Für die Aufhebung ist unerheblich, ob die Entscheidung des Vertriebenen-/Ausgleichsamts bereits bestandskräftig geworden ist. ⁶In diesen Fällen ist vor der Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung zu prüfen, ob und ggf. seit wann der Berechtigte im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und daher aus diesem Grunde (weiterhin) Anspruch auf Kindergeld hat.

(6) ¹Der Status als Spätaussiedler wird mit der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15 BVFG festgestellt. ²Beantragt ein Spätaussiedler, der nicht im Besitz eines der in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachweise war, nach Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG erstmals Kindergeld, ist nach DA 66.3 zu verfahren. ³War der Spätaussiedler nicht im Besitz einer der in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachweise und ist deshalb der Kindergeld-Anspruch bindend auf Null festgesetzt worden, so ist bei erneuter Geltendmachung eines Anspruchs für dieselben Kinder gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO über eine rückwirkende Änderung der Nullfestsetzung zu entscheiden.

(7) Ist bekannt, dass im Festsetzungszeitraum Sozialhilfe ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt worden ist, ist die Erfüllungsfiktion des § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 107 SGB X wegen des Erstattungsanspruchs des Sozialhilfeträgers gegen die Familienkasse zu beachten.

DA 62.3 Kindergeldanspruch von Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

DA 62.3.1 Allgemeines

Ein Elternteil ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er entweder nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag von den Finanzbehörden nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

DA 62.3.2 Nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige

(1) ¹Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind im Ausland wohnhafte deutsche Staatsangehörige, die als Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. ²Hierzu gehören auch Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einer inländischen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erhalten. ³Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 EStG sind auch zu dem Haushalt einer in Satz 1 und 2 genannten Person gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ⁴Die in Satz 1 bis 3 genannten Personen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EStG **nur** dann unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland lediglich in einem der deutschen beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen werden.

(2) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gemäß § 1 Abs. 2 EStG sind insbesondere ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind – einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen –, soweit die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 EStG erfüllt ist. ²Auslandslehrkräfte sind nur in den Fällen unbeschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 2 EStG, in denen die Lehrkräfte in den USA, Kolumbien oder Ecuador tätig sind, vgl. BMF-Schreiben vom 10.11.1994 (BStBl 1994 I, S. 853) und vom 17.6.1996 (BStBl 1996 I S. 688). ³Ist die Auslandslehrkraft in anderen als in Satz 2 genannten Staaten tätig, kann die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG vorliegen, vgl. dazu DA 62.3.3. ⁴Scheidet eine Auslandslehrkraft vor dem Auslandsaufenthalt aus dem öffentlichen Dienst aus und gibt sie ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf, so ist sie weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ⁵§ 1 Abs. 2 Satz 1 EStG erfasst nicht die im Ausland beschäftigten und dort auch wohnenden Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, ist auch eine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 a) oder b) EStG erfüllt. ²Besteht eine Anspruchsberechtigung nach § 62 EStG, so ist § 72 Abs. 9 EStG zu beachten. ³Sind die Voraussetzungen für die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht weder nach § 1 Abs. 1 noch nach Abs. 2 oder Abs. 3 EStG erfüllt, liegt keine Anspruchsberechtigung nach § 62 Abs. 1 EStG vor. ⁴In diesem Fall ist das Arbeitsamt – Familienkasse – für die Festsetzung von Kindergeld zuständig.

(4) ¹Der Kindergeldanspruch des nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten eines im Ausland ansässigen Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hausgemeinschaft auf Dauer beendet wird. ²Besitzt dieser Ehegatte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, endet sein Kindergeldanspruch ferner mit Ablauf des Monats, in dem er erstmals Einkünfte erzielt, die nicht ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ³Ist der Ehegatte des öffentlich Bediensteten ebenfalls deutscher Staatsangehöriger, endet der Kindergeldanspruch außer in Fällen des Satzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem er erstmals Einkünfte erzielt, die im Wohnland zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht führen.

DA 62.3.3 Personen, die auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden

¹Nach § 1 Abs. 3 EStG werden Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland von den Finanzbehörden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ihre gesamten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 v.H. der deutschen Einkommensteuer unterliegen. ³Wird dieser v.H.-Satz unterschritten, können diese Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte 12.000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen. ⁴Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann ein Anspruch nach dem BKGG bestehen. ⁵Auf DA 62.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen.

DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer

DA 62.4.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 Abs. 2 EStG stellt für Ausländer (auch Staatenlose), die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zusätzliche aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf. ²Danach hat ein Ausländer Anspruch auf Kindergeld, wenn er eine Aufenthaltsgenehmigung in Form entweder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG) oder einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG) besitzt. ³Bei Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung ist das Datum ihrer Erteilung zugrunde zu legen. ⁴Eine Aufenthaltsgenehmigung begründet keinen rückwirkenden Anspruch auf Kindergeld.

(2) ¹Selbst der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung verschafft einem nichtdeutschen Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung ins Inland entsandt worden ist (vgl. § 5 SGB IV), keinen Anspruch. ²Davon ist auszugehen, wenn die Beschäftigung infolge ihrer Eigenart von vorübergehender Natur ist. ³Darüber hinaus muss durch eine eindeutige vertragliche Definition von Beginn und Ende der Dienstleistung eine zeitliche Begrenzung gegeben sein.

(3) ¹Der nichtdeutsche Ehegatte – auch der getrennt lebende – eines ins Inland entsandten Nichtdeutschen hat einen Anspruch auf Kindergeld nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur BA nach § 24 SGB III steht oder nach § 28 Nr. 1 SGB III wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei ist. ²Als Ausnahmeregelung ist § 62 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 EStG eng auszulegen, d.h., er ist nicht auf einen Ehegatten anzuwenden, der eine selbständige Tätigkeit ausübt oder sich im Erziehungsurlaub befindet. ³Der ausländische Ehegatte eines nach Deutschland entsandten ausländischen Arbeitnehmers hat seit Januar 1998 auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn er wegen des Bezuges einer der in § 26 Abs. 2 SGB III genannten Entgeltersatzleistungen in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt steht.

DA 62.4.2 Flüchtlinge und Asylberechtigte

(1) ¹Anerkannte Flüchtlinge sind aufgrund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. 1953 II S. 559, und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, BGBl. 1976 II S. 473, Deutschen gleichgestellt, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Dies bedeutet, dass für Flüchtlinge vom Zeitpunkt der Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder von der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen an die zusätzlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG nicht erfüllt sein müssen.

(2) Asylberechtigte Ausländer und sonstige politisch Verfolgte im Sinne von § 3 AsylVfG können Kindergeld vom Monat der Anerkennung durch unanfechtbaren Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung an erhalten.

(3) ¹Ausländer, die vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 AuslG aufgenommen worden sind (sog. Kontingent-Flüchtlinge), genießen die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (vgl. § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für

im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057)). ²Die Kontingent-Flüchtlinge erhalten Kindergeld von dem Monat an, in dem die zum Nachweis ihrer Rechtsstellung vorgesehene amtliche Bescheinigung ausgestellt worden ist.

(4) ¹Ist das Kindergeld auf Null festgesetzt worden, und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter bzw. sonstiger politisch Verfolgter für dieselben Kinder erneut ein Antrag gestellt, ist die Nullfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ab dem Monat der Anerkennung zu ändern. ²Wurde im Festsetzungszeitraum Sozialhilfe ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt, ist die Erfüllungsfiktion des § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 107 SGB X wegen des Erstattungsanspruchs des Sozialhilfeträgers gegen die Familienkasse zu beachten.

DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EWR-Staat, der Schweiz und der Türkei

¹Das Erfordernis des Besitzes einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis gilt nicht für Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und die sie begleitenden Familienangehörigen. ²Nach den Rechtsvorschriften der EU i.V.m. dem EWR-Abkommen haben diese Personen, wenn sie im Inland wohnen, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. ³Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie für türkische Arbeitnehmer i.S. des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980. ⁴Eine Person ist dann Arbeitnehmerin i.S. dieses Beschlusses, wenn sie auch nur gegen ein einziges Risiko in einem allgemeinen oder besonderen System der sozialen Sicherheit pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist.

⁵Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

DA 62.5 Mitglieder der NATO-Streitkräfte und deren Angehörige

¹Nach Art. X Abs. 1 und 4 des NATO-Truppenstatuts begründen nichtdeutsche Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges in der Zeit, in der sie sich nur in dieser Eigenschaft im Inland aufhalten, keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. ²Entsprechendes gilt gemäß Art. 68 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für deren nichtdeutsche Ehegatten. ³Weist dieser Personenkreis durch eine Bescheinigung des Finanzamts nach, gemäß § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu sein oder gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, ist die Wohnsitzfiktion des NATO-Truppenstatuts durchbrochen; § 62 Abs. 1 EStG ist erfüllt. ⁴Auf DA 62.1 Abs. 2 und 3 wird hingewiesen. ⁵DA 62.4.1 Abs. 1 ist zu beachten. ⁶Für den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, kommt ein Anspruch nach dem BKGG in Betracht. ⁷Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen stets unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und hat daher Anspruch auf das steuerliche Kindergeld, auch wenn kein Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit besteht.

DA 62.6 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen sowie konsularischer Vertretungen und deren Angehörige

(1) ¹Ausländische Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige (Ehegatten, Kinder und Eltern), die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, haben keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, da sie nach Art. 34, 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) bzw. Art. 49, 57, 66 und 71 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) von der Einkommensteuer befreit sind. ²Die Befreiung gilt u. a. nicht für Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet.

³Nach den Regelungen der genannten Wiener Übereinkommen ist ein ausländischer Diplomat oder ein ausländischer Konsularbeamter mit seinen inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG nur beschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG). ⁴Dies gilt jedoch nur dann, soweit nicht § 3 Nr. 29 EStG eingreift oder in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen getroffen sind. ⁵Zur steuerlichen Behandlung der Familienmitglieder ausländischer Diplomaten oder Konsularbeamter, der Mitglieder und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer Missionen/konsularischer Vertretungen sowie Mitglieder des dienstlichen und privaten Hauspersonals wird auf H 6 Nr. 29 EStH 1999 hingewiesen.

(2) Als im Inland ständig ansässig sind Personen anzusehen, die hier bereits einen Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. DA 62.2) hatten, bevor die Tätigkeit für die diplomatische Mission bzw. konsularische Vertretung aufgenommen wurde.

(3) Ins Ausland entsandte deutsche Staatsangehörige, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, vgl. DA 62.3.2 Absatz 2.

(4) ¹Auch für so genannte „Ortskräfte“ deutscher Dienststellen im Ausland sind Kindergeld-Festsetzungen nach dem EStG möglich, soweit sie auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 3 EStG behandelt werden (vgl. DA 62.3.3). ²Ist keine unbeschränkte Steuerpflicht gegeben, kann dieser Personenkreis ggf. nach dem BKGG berücksichtigt werden. ³Soweit für diesen Personenkreis bisher bereits Kindergeld gezahlt wurde, ist kein neuer Antrag erforderlich; es empfiehlt sich, diesen Personenkreis an das zuständige Arbeitsamt – Familienkasse – (vgl. § 13 BKGG) zu verweisen.

DA 62.7 Bedienstete internationaler Organisationen

¹Im Inland beschäftigte Bedienstete internationaler Organisationen sind aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen* von allen Steuern auf ihre Dienstbezüge befreit. ²Sie können dann kindergeldberechtigt sein, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis sind. ³§ 65 EStG findet Anwendung. ⁴Mit einer Entsendung zur vorübergehenden Dienstleistung im Inland allein sind die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG nicht erfüllt. ⁵Ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG erfüllt sind, ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen (vgl. DA 62.1 Abs. 3).

* BMF-Schreiben vom 13. Juni 1991 – IV C 6 – S 1311 – 69/91 – (BStBl 1991 I S. 746, Aml. Lohnsteuer-Handbuch, 1999, S. 739): Zusammenstellung aller zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Zustimmungsgesetze und Rechtsverordnungen, die Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationale Organisationen oder ausländischen Staaten Befreiungen von deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gewähren (Stand: Januar 1991).

II. Kinder

§ 63 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Kinder

(1) ¹Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

²§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.“

§ 32 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Kinder, Freibeträge für Kinder, Haushaltsfreibetrag

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).

(2) ¹Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. ²Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) ¹Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABI. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

²Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 13.500 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ³Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. ⁴Währungen, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABI. EG Nr. L 359 S.1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. ⁵Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. ⁶Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. ⁷Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. ²Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. ³Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(6) ¹Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3.456 Deutsche Mark für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 ist, zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag von 1.512 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. ²Abweichend von Satz 1 wird für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das nur deshalb nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird, weil sein sächliches Existenzminimum bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, ein Betreuungsfreibetrag von 540 Deutsche Mark abgezogen. ³Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1 oder 2, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. ⁴Die Beträge nach Satz 3 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

⁵Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist. ⁶Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. ⁷Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Betreuungsfreibetrag wird auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. ⁸Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 7 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.

(. . .)"

§ 52 Abs. 40 EStG hat folgenden Wortlaut:

„§ 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betrages von 13.500 Deutsche Mark der Betrag von 14.040 Deutsche Mark tritt.“

DA 63.1 Allgemeines

DA 63.1.1 Zu berücksichtigende Kinder

(1) ¹Anspruch auf Kindergeld kann für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG sowie für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die aufgenommenen Enkel bestehen.

²Der Familienstand des Kindes ist unerheblich.

(2) Die zu berücksichtigenden Kinder können bei dem Elternteil, zu dem das Kindschaftsverhältnis besteht, entweder als Zahlkind einen Anspruch auf Kindergeld begründen oder als Zählkinder (dazu s. unter DA 66.1 Abs. 2) zur Erhöhung des Anspruchs für jüngere Zahlkinder beitragen.

(3) ¹Vermisste Kinder sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Todeserklärung nach dem Verschollenheitsgesetz vom 4.7.1939 in der Fassung vom 15.1.1951 (BGBl. I S. 59) noch nicht vorliegen. ²Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann. ³Maßgeblich ist, ab wann sie polizeilich als vermisst gemeldet sind.

DA 63.1.2 Altersgrenze

¹Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei der Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Nach § 108 Abs. 1 AO gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. ³Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. ⁴Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt. ⁵Für behinderte Kinder gilt keine Höchstaltersgrenze; d.h., sie können einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein möglicher Kindergeld-Berechtigter vorhanden ist; die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein (s. auch DA 63.3.6.1 Abs. 6).

DA 63.2 Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1 EStG

DA 63.2.1 Im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandte Kinder

DA 63.2.1.1 Rechtslage vor dem 1.7.1998

¹Für die Zeit vor der Reform des Kindschaftsrecht zum 1.7.1998 gelten die nachfolgenden Grundsätze. ²Kinder, die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandt sind, sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte und nichteheliche Kinder. ³Zum Begriff der ehelichen Kinder vgl. §§ 1591 bis 1600 BGB. ⁴Ein nichteheliches Kind ist auf Antrag seines Vaters für ehelich zu erklären, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht und keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen (§ 1723 BGB). ⁵Ferner erlangt ein nichteheliches Kind entweder durch die Heirat seiner Eltern (§ 1719 BGB) oder Ehelicherklärung auf eigenen Antrag (§ 1740a BGB) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. ⁶Ein nichteheliches Kind wird außer bei seiner Mutter auch bei seinem leiblichen Vater berücksichtigt, wenn dieser die Vaterschaft rechtsgültig anerkannt hat oder wenn seine Vaterschaft durch das Gericht rechtskräftig festgestellt ist (§ 1600a BGB). ⁷Vom Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der gerichtlichen Feststellung an kann das Kind auch rückwirkend als Zahlkind bei dem Vater berücksichtigt werden, § 173 Abs. 1 Nr. 2

AO, zu Korrekturen bei Änderung der Rangfolge vgl. DA 70.4.1 Abs. 2 Satz 3. ⁸Im Übrigen ist § 64 EStG zu beachten.

DA 63.2.1.2 Rechtslage seit dem 1.7.1998

¹Seit dem 1.7.1998 gilt das neue Kindschaftsrecht, das nichteheliche und eheliche Kinder weitgehend gleichstellt. ²Danach ist die Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB n.F.) und Vater, wer zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet war, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB n.F. gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB n.F.). ³DA 63.2.1.1 Satz 6 und 7 gilt auch für nach dem 1.7.1998 geborene Kinder, vgl. §§ 1594 Abs. 1 und § 1600d BGB n.F.).

DA 63.2.1.3 Angenommene Kinder

(1) ¹Ein angenommenes minderjähriges Kind ist ein Kind im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. ²Die Annahme wird vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden rechtswirksam. ³Mit der Annahme als Kind erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern (§ 1755 BGB).

(2) ¹Ein minderjähriges Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. ²Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden. ³Ab dem Folgemonat sind ggf. die Kindergeldfestsetzungen für die Zahlkinder der leiblichen Eltern nach § 70 Abs. 2 EStG zu ändern.

(3) ¹Wird ein Volljähriger als Kind angenommen, gilt dieser ebenfalls als im ersten Grad mit dem Annehmenden verwandt. ²Das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht der Annahme die Wirkung einer Volladoption beigelegt hat (§ 1772 BGB). ³Ist dies nicht der Fall, kann ein Volljähriger bei seinen leiblichen Eltern somit auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn er von einer anderen Person als einem leiblichen Elternteil oder dessen Ehegatten angenommen worden ist.

(4) ¹Da der Zeitpunkt der Zustellung eines Adoptionsbeschlusses den leiblichen Eltern manchmal nicht bekannt wird, ist das Ende der Berücksichtigung als Zählkind bei den leiblichen Eltern seitens der Familienkasse von Amts wegen festzustellen. ²Bei der Anweisung des Kindergeldes ist die Überprüfung der Zählkind-Eigenschaft durch einen entsprechenden Wiedervorlagetermin (höchstens ein Jahr) sicherzustellen. ³Auskunft über den Zeitpunkt, zu dem der Adoptionsbeschluss den Adoptiveltern bekannt gegeben worden ist, kann das Jugendamt erteilen, sofern es aufgrund der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme Vormund des Kindes geworden ist. ⁴Eine Anfrage über diesen Zeitpunkt kann auch beim zuständigen Vormundschaftsgericht unter Hinweis auf die bisherige Berücksichtigung als Zählkind erfolgen.

(5) ¹Adoptionen, die durch ausländischen Gerichtsbeschluss zustande gekommen sind, können kindergeldrechtlich ab dem Monat berücksichtigt werden, ab dem das angenommene Kind die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt. ²Privatrechtliche Adoptions-Vereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern sind kindergeldrechtlich unbeachtlich.

DA 63.2.2 Pflegekinder

DA 63.2.2.1 Begriffsbestimmung

¹Pflegekinder im Sinne von § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen mit dem Pflegevater bzw. der Pflegemutter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen sein. ²Weitere Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und die Pflegeperson die Kinder mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

DA 63.2.2.2 Haushaltsaufnahme

(1) ¹Unter Haushaltsaufnahme ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Pflegekind und Pflegeperson in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. ²Das Kind muss ferner in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig im Haushalt der Pflegeperson aufhalten. ³Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist deshalb nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen. ⁴Bei behinderten Pflegekindern wird durch die vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.

(2) ¹Eine räumliche Trennung steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. ²Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehrt. ³Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbrochen (vgl. aber DA 63.6.1 Abs. 2).

DA 63.2.2.3 Familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band

(1) ¹Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erforderliche familienähnliche Bindung muss von vornherein auf mehrere Jahre angelegt sein. ²Maßgebend ist nicht die tatsächliche Dauer der Bindung, wie sie sich aus rückschauender Betrachtung darstellt, sondern vielmehr die Dauer, die der Bindung nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme des Kindes zugedacht ist. ³Dabei kann bei einer von den Beteiligten beabsichtigten Dauer von mindestens zwei Jahren im Regelfall davon ausgegangen werden, dass ein Pflegekindschaftsverhältnis im Sinne des EStG begründet worden ist. ⁴Das Gleiche gilt, wenn ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege genommen wird. ⁵Mit einem familienfremden Kind, das kurz vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit mit dem Ziele des dauernden Verbleibs in den Haushalt aufgenommen wird, kann dagegen im Regelfall kein Pflegekindschaftsverhältnis begründet werden. ⁶Keine Pflegekinder sind ferner sog. Kostkinder (vgl. DA 63.2.2.5). ⁷Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt, vgl. EStR 177 Abs. 1.

(2) ¹Ein Altersunterschied wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. ²Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann daher zwischen jüngeren Geschwistern, z.B. Waisen, und einem älteren Geschwisterteil gegeben sein (BFH vom 5.8.1977 – BStBl II 1977 S. 832). ³Das Gleiche gilt ohne Rücksicht auf einen Altersunterschied, wenn das zu betreuende Geschwisterteil von Kind an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil die Stelle der Eltern, etwa nach deren Tod, einnimmt. ⁴Ist das zu betreuende Geschwisterteil dagegen erst im Erwachsenenalter pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis nicht mehr begründet werden können. ⁵Auch die Aufnahme eines sonstigen erwachsenen Familienangehörigen in die Hausgemeinschaft und die Sorge für ihn begründet für sich allein regelmäßig kein Pflegekindschaftsverhältnis, selbst wenn der Angehörige behindert ist. ⁶Wenn es sich bei dem Familienangehörigen jedoch um einen schwer geistig oder seelisch Behinderten handelt, der in seiner geistigen Entwicklung einem Kinde gleichsteht, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis unabhängig vom Alter des Behinderten und der Pflegeeltern begründet werden.

(3) ¹Anhaltspunkt für das Vorliegen einer familienähnlichen Bindung kann eine vom Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sein. ²Sie ist jedoch nicht in jedem Fall vorgeschrieben, z.B. dann nicht, wenn das Kind der Pflegeperson vom Jugendamt vermittelt worden ist, wenn Pflegekind und Pflegeperson miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder wenn es sich um eine nicht gewerbsmäßige Tagespflege handelt. ³Wird eine amtliche Pflegeerlaubnis abgelehnt bzw. eine solche widerrufen, kann davon ausgegangen werden, dass ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band zwischen Pflegeperson und Kind nicht bzw. nicht mehr vorliegt.

DA 63.2.2.4 Fehlendes Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

¹Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt des Weiteren voraus, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht. ²Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann deshalb nicht anerkannt werden, wenn die Pflegeperson nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Elternteil durch eine Schul- oder Berufsausbildung in der Obhut und Pflege des Kindes beeinträchtigt ist (BFH, 9.3.1989 – BStBl 1989 II S. 680). ³Ein zwischen einem alleinerziehenden Elternteil und

seinem Kind im Kleinkindalter begründetes Obhuts- und Pflegeverhältnis wird durch die vorübergehende Abwesen-

heit des Elternteils nicht unterbrochen (BFH, 12.6.1991 – BStBl 1992 II S. 20). ⁴Das Weiterbestehen eines Obhuts- und Pflegeverhältnisses zu den Eltern ist nicht anzunehmen, wenn ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird.

DA 63.2.2.5 Unterhaltserfordernis

(1) ¹Das Vorliegen eines Pflegekindschaftsverhältnisses erfordert ferner, dass die Pflegeperson das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf ihre eigenen Kosten unterhält. ²Erhält die Pflegeperson für das Kind lediglich Pflegegeld und/oder andere Mittel vom Jugendamt (im Folgenden: Pflegegeld), kann das Unterhaltserfordernis als erfüllt angesehen werden; auf die Höhe des Pflegegeldes kommt es nicht an. ³Die Voraussetzung kann auch als erfüllt angesehen werden, wenn das Pflegegeld, das der Pflegeperson für den Unterhalt einschließlich der Erziehung des Kindes zufließt, insgesamt den in Betracht kommenden Pflegegeldsatz des zuständigen Jugendamtes nicht übersteigt. ⁴Die Höhe dieses Pflegegeldsatzes soll nach § 39 SGB VIII durch die zuständigen Landesbehörden festgesetzt werden.

(2) Erhält die Pflegeperson von den Eltern des Kindes ein höheres Entgelt als den in Betracht kommenden Pflegegeldsatz des zuständigen Jugendamtes, so ist dies unschädlich, wenn der eigene Kostenbeitrag der Pflegeperson im Jahresdurchschnitt mindestens 250 DM monatlich beträgt.

(3) ¹Eigene Einkünfte und zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge des Kindes mindern die Unterhaltsbelastung der Pflegeperson, es sei denn, sie stehen einem Kostenträger (z.B. Jugendamt oder Sozialhilfeträger) zu. ²Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes die Leistungen zum Unterhalt nach Abs. 1 und 2, ist die Pflegeperson nicht unterhaltsbelastet.

DA 63.2.3 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten

(1) ¹Hierbei handelt es sich um Kinder des anderen Ehegatten, die aus einer früheren Ehe stammen (eheliche, für ehelich erklärte oder angenommene Kinder) oder nichtehelich geboren sind. ²Auch ein während der Ehe geborenes Kind, dessen Nichteelichkeit rechtskräftig festgestellt ist (§ 1593 BGB), ist, solange die Ehe besteht, ein Kind des anderen Ehegatten. ³Ein Kind des Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn es in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen ist; vgl. hierzu DA 63.2.2.2.

(2) Stirbt der leibliche Elternteil oder wird die Ehe geschieden bzw. aufgelöst, und verbleibt das Kind im Haushalt des bisher Berechtigten, ist das Kind bei diesem ohne weitere Prüfung als Pflegekind (vgl. DA 63.2.2) zu berücksichtigen.

DA 63.2.4 Vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel

(1) ¹Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 EStG kann ein Enkelkind bei einem Großeltern teil berücksichtigt werden, wenn es in dessen Haushalt aufgenommen worden ist, vgl. hierzu DA 63.2.2.2. ²Allein die Unterhaltszahlung von Großeltern begründet keinen Anspruch auf Kindergeld.

(2) ¹Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. ²Deshalb müssen beim Zusammenleben von Großeltern, Eltern und (Enkel-)Kind weder die Gesamthaushaltskosten noch die Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder hierzu geprüft werden. ³Es genügt das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung in einem Haushalt.

DA 63.3 Kinder über 18 Jahre

DA 63.3.1 Kinder ohne Arbeitsplatz

(1) ¹Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ist. ²Ein Kind, das in einem anderen EWR-Staat arbeitslos gemeldet ist, kann berücksichtigt werden, wenn es der Arbeitsvermittlung des anderen EWR-Staates zur Verfügung steht. ³DA 63.6 und DA 72.3 sind zu beachten.

(2) ¹Arbeitslos i.S.v. § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG ist ein Kind, das die Voraussetzungen der §§ 118 ff. SGB III erfüllt. ²Durch die Reform der Arbeitsförderung (das AFG wurde durch das SGB III ersetzt) sind die Voraussetzungen erweitert worden. ³Arbeitslos ist nach § 118 Abs. 1 SGB III, wer beschäftigungslos ist und eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden in der Woche umfassende Beschäftigung sucht.

⁴In Fällen mit Bezug zur deutschen Arbeitsvermittlung setzt die Suche gemäß § 119 Abs. 1 SGB III nicht nur voraus, dass man den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht, sondern auch eigene Bemühungen unternimmt und diese ggf. dem Arbeitsamt nachweist. ⁵Die Arbeitslos-Meldung muss nach § 122 SGB III persönlich erfolgen, wobei als Anfangszeitpunkt für den Kindergeld-Anspruch grundsätzlich derjenige Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem das Kind bei der zuständigen Arbeitsvermittlung ein Bewerberangebot abgegeben hat und ihr zur Verfügung steht. ⁶Gibt das Kind selbst oder der Berechtigte vorläufig ein schriftliches oder telefonisches Bewerberangebot ab – ggf. auch gegenüber der Familienkasse oder der Berufsberatung –, kann dies für den Beginn des Kindergeld-Anspruchs anerkannt werden, wenn das Kind unverzüglich danach bei der Arbeitsvermittlung persönlich vorspricht und keine Zweifel an seiner Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit von Anfang an bestehen. ⁷Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.

⁸In Auslandsfällen ist durch eine Bestätigung der ausländischen Arbeitsverwaltung nachzuweisen, dass das Kind arbeitslos gemeldet ist und nach den dortigen Bestimmungen der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht.

(3) ¹Ein Kind mit Wohnsitz im grenznahen Gebiet der Schweiz kann der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, wenn es in Deutschland persönliche, schulische oder berufliche Bindungen eingegangen ist, die als Voraussetzungen für eine berufliche Eingliederung im Inland anzusehen sind. ²Allein der Wohnsitz oder die Beschäftigung eines Elternteils im Inland genügen dafür nicht. ³Ob ein im Ausland lebendes Kind danach der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, ist von der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung des Arbeitsamtes zu beurteilen.

(4) ¹Hat das Kind eine angebotene zumutbare Arbeit abgelehnt und sind die Voraussetzungen erfüllt, unter denen im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gem. § 144 SGB III eine Sperrzeit eintreten würde, so schließt dies allein den Anspruch auf Kindergeld noch nicht aus. ²Das gilt selbst dann, wenn das Kind wiederholt Anlass für den Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat und der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe deshalb erlöschen würde. ³Die Verfügbarkeit ist jedoch nicht mehr anzunehmen, wenn aus der Ablehnung des Arbeitsangebotes geschlossen werden muss, dass das Kind nicht arbeitsbereit ist. ⁴Hierbei kommt es auf alle Umstände des Einzelfalles an.

(5) ¹Eine Berücksichtigung ist auch dann möglich, wenn das arbeitslose Kind wegen Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG) daran gehindert ist, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. ²Steht das Kind der Arbeitsvermittlung jedoch wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht zur Verfügung, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld.

(6) ¹Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung bzw. während eines Beschäftigungsverbotes setzt voraus, dass die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Außerdem muss das Kind glaubhaft erklären, sich unmittelbar nach Wegfall der Hinderungsgründe der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen. ³Geschieht dies nicht, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben.

DA 63.3.2 Kinder in Berufsausbildung

(1) ¹Berufsausbildung i.S.d. § 32 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG ist die Ausbildung zu einem künftigen Beruf.

²In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet.

³Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

⁴Die Ausbildungsmaßnahme muss konkret berufsbezogen sein; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Vermittlung nur allgemein nützlicher Fertigkeiten oder allgemeiner Lebenserfahrung oder die Herausbildung sozialer Eigenschaften im Vordergrund steht. ⁵Zur Berufsausbildung gehört neben dem Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fachschulen und Hochschulen auch die Ausbildung in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis (z.B. die Ausbildung für einen handwerklichen, kaufmännischen, technischen oder wissenschaftlichen Beruf sowie in der Hauswirtschaft aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages oder an einer Lehranstalt, z.B. Haushaltsschule oder Berufsfachschule).

(2) ¹Das Berufsziel wird weitgehend von den Vorstellungen der Eltern und des Kindes bestimmt; diese haben bei der Ausgestaltung der Ausbildung einen weiten Entscheidungsspielraum. ²Das Berufsziel kann sich auf grundsätzlich jede Tätigkeit beziehen, die in der Zukunft zur Schaffung bzw. Erhaltung einer Erwerbsgrundlage nachhaltig gegen Entgelt ausgeübt werden kann. ³Für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb geregelter Bildungsgänge sind vom Berechtigten die beruflichen Einsatzbereiche sowie die entsprechenden Anforderungen an Fertigkeiten und Kenntnisse darzulegen. ⁴Eine Bestimmung des Berufsziels liegt nicht vor, wenn lediglich eine allgemeine Tätigkeitsrichtung angegeben wird (Bsp.: „etwas Soziales“), aus der sich nicht ohne weitere Konkretisierung ein Angebot für den Arbeitsmarkt formulieren lässt. ⁵Dies schließt jedoch eine spätere Auswahl aus verschiedenen Ausprägungen desselben Tätigkeitsbildes (Bsp.: Bereiche der Kranken- und Altenpflege) oder eine Spezialisierung auf Einzelbereiche nicht aus; DA 63.3.2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Berufsziel ist nicht unbedingt schon dann als erreicht anzusehen, wenn das Kind die Mindestvoraussetzungen für die Ausübung des von ihm gewählten Berufs erfüllt. ²Es sind vielmehr auch der Vervollkommnung und Abrundung von Fähigkeiten und Kenntnissen dienende Maßnahmen einzubeziehen, die außerhalb eines geregelten Bildungsganges ergriffen werden und damit über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. ³Es ist nicht erforderlich, dass die Ausbildungsmaßnahme einem im BBiG geregelten fest umrissenen Bildungsgang entspricht, sie in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist, auf ein deutsches Studium angerechnet wird oder dem Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten dient, die für den angestrebten Beruf zwingend notwendig sind.

(4) Zur Berufsausbildung gehört auch die Weiterbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, wenn diese dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen, sowie die Ausbildung für einen anderen Beruf.

(5) ¹Die Ausbildung muss Zeit und Arbeitskraft des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird und Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit ausgeschlossen erscheinen. ²Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden kann regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt werden.

³Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann nur dann als ausreichende Ausbildung anerkannt werden, wenn Umstände bestehen, nach denen der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand über das übliche Maß hinausgeht (Bsp.: besonders umfangreiche Vor- und Nacharbeit, neben die Unterrichtseinheiten treten zusätzliche ausbildungsfördernde Aktivitäten bzw. praktische Anwendung des Gelernten; nicht bereits – z.B. bei Sprach-/Au-pair-Aufenthalten – als solches das Leben in einer Gastfamilie, da es nicht außerhalb des Üblichen liegt) oder wenn die besondere Bedeutung der Maßnahme für das angestrebte Berufsziel dies rechtfertigt (Bsp.: Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung, Prüfungsteilnahme, regelmäßige Leistungskontrollen, berufszielbezogene Üblichkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme, Anforderungen und Empfehlungen einschlägiger Ausbildungs- und Studienordnungen oder der entsprechenden Fachbereiche, Ausbildungsmaßnahme dient der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss und das Kind strebt diesen Abschluss an).

⁴Üblich ist ein Zeitaufwand für häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein Zeitaufwand für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke.

(6) ¹Die Ausbildung muss in ihrer zeitlichen Gestaltung einem von vornherein festgelegten Plan entsprechen.

²Weicht die Dauer der Ausbildung erheblich von der üblichen Dauer vergleichbarer oder ähnlicher Ausbildungen ab, bedarf die Ernsthaftigkeit besonderer Begründung. ³Die freie Selbstausbildung – zu welchem Ausbildungsziel auch immer – ist keine Berufsausbildung. ⁴Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende sich zeitweise nach Plan ausbil-

den lässt, weil es für die Anerkennung als Berufsausbildung nicht auf Teilabschnitte, sondern auf die Gesamtausbildung ankommt.

(7) ¹Ein behindertes Kind befindet sich auch dann in Berufsausbildung, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine – wenn auch einfache – Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. ²Bei einem behinderten Kind ist daher auch das Arbeitstraining in einer Werkstatt für Behinderte als Berufsausbildung anzusehen.

(8) Zur Berufsausbildung zählen auch:

- a) Der Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare.
- b) Der Vorbereitungsdienst bei der Polizei.
- c) Die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische Ausbildung zu leistenden Berufspraktika, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in dem ausgebildeten Beruf und die Berufsausübung sind.
- d) Eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs.
- e) Die der Ausbildung zum Ordensgeistlichen bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats.
- f) ¹Die Unterweisung in einem Anlernverhältnis, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat. ²Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war.
- g) Die nach dem Medizinstudium abzuleistende Tätigkeit als Arzt im Praktikum.

DA 63.3.2.1 Schulausbildung

(1) ¹Schulausbildung ist jede Ausbildung an allgemein- oder berufsbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran erteilt wird. ²Die Schulausbildung dient der Allgemeinbildung oder beruflichen Bildung, ohne jedoch auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet zu sein.

(2) ¹Kennzeichnend für eine Schulausbildung ist die Vermittlung von Wissen an einer schulischen Einrichtung. ²Dies setzt voraus, dass der Schüler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine gewisse dauernde Lernkontrolle ermöglicht. ³Die Ausbildung darf nicht überwiegend in der Gestaltungsfreiheit des Schülers liegen. ⁴Außerdem muss ein gewisser Kontakt und Austausch zwischen dem Schüler und den Lehrern bestehen. ⁵Hängt die Dauer und Intensität des Ausbildungsgangs dagegen im Wesentlichen von der Entscheidung und Selbstverantwortung des Schülers ab, liegt keine Ausbildung im Sinne des EStG vor. ⁶Die Anerkennung eines Fern-Abiturs kommt entsprechend der Grundsätze zum Fernstudium in Betracht (vgl. DA 63.3.2.3 Abs. 1 Sätze 4 und 5). ⁷Die private Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für eine höhere Klasse oder die Nichtschüler-Reifeprüfung ist regelmäßig keine Berufsausbildung im Sinne des EStG, weil es an der Einbindung in eine schulische Mindestorganisation fehlt.

(3) ¹Zur Schulausbildung zählt auch der Besuch einer vergleichbaren allgemein- oder berufsbildenden Schule im Ausland (z.B. im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder im Rahmen eines akademischen Jahres an einem amerikanischen College; vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 34/98, BStBl 1999, Teil II, S. 705). ²Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprachkursen zur Erlernung der deutschen Sprache, wenn der Erwerb dieser Sprachkenntnisse Grundlage für eine anschließend beabsichtigte Ausbildung in Deutschland ist.

DA 63.3.2.2 Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse

(1) ¹Als berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis ist ohne weiteres die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf anzuerkennen, wenn sie nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. ²Gleiches gilt für einen sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg. ³Im Übrigen gilt DA 63.3.2 Abs. 1–6.

(2) ¹In Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis muss ein echtes Ausbildungsverhältnis vorliegen, das planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. ²Dazu gehört i.d.R., dass ein

sachkundiger, verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) ¹Eine Volontärtätigkeit, die ein ausbildungswilliges Kind vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolviert, ist als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht (vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 50/98, BStBl. 1999, Teil II, S.706; vgl. auch Anlernverhältnis, DA 63.3.2 Abs. 8 Buchstabe f). ²Für eine Prägung des Volontariats durch Ausbildungszwecke spricht es, dass ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, dass die Unterweisung auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist, dass auf der Grundlage der Ausbildung dem Kind eine den Lebensunterhalt selbständig sichernde Berufstätigkeit ermöglicht wird und dass die Höhe des Arbeitslohns dem eines Auszubildenden vergleichbar ist. ³Es darf sich dagegen nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln.

(4) ¹Eine durch Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter wird in der Regel als Berufsausbildung anzuerkennen sein, wenn die Maßnahme etwa sechs Monate oder länger dauert. ²Bei kürzeren Maßnahmen bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob eine Berufsausbildung im Sinne des EStG vorliegt. ³Eine Berufsausbildung liegt regelmäßig auch dann vor, wenn das Kind an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt.

DA 63.3.2.3 Hochschulausbildung

(1) ¹Der Besuch einer Hochschule ist Berufsausbildung, wenn und solange das Kind im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und das Studium einen bestimmten beruflichen Abschluss zum Ziel hat. ²Ebenso ist ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. ³Es genügt nicht, wenn das Kind lediglich als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilnimmt. ⁴Das Vollzeit-Studium an einer Fernuniversität ist als Hochschulausbildung anzuerkennen. ⁵Im Übrigen gilt DA 63.3.2 Abs. 5.

(2) ¹Studierende an Fachhochschulen stehen auch während der sog. praktischen Studiensemester in Berufsausbildung. ²Die während dieses Studienabschnitts regelmäßig zustehende Vergütung ist im Rahmen von § 32 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 EStG zu berücksichtigen.

(3) ¹Eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation grundsätzlich als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme der Berufsausbildung, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder infolge Erkrankung oder Mutterschaft. ²Eine die kindergeldrechtliche Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z.B. dann vor, wenn sich ein Studierender wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lässt.

(4) Die Vorbereitung auf das Doktorexamen (Promotion) ist regelmäßig Berufsausbildung, wenn sie im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird (vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 92/98, BStBl 1999, Teil II, S. 708).

(5) Wird eine inländische Hochschulausbildung durch ein Auslandsstudium unterbrochen, kann das Kind weiter berücksichtigt werden, wenn es an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist und das Studium in der gleichen oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgt.

(6) Ein im Ausland absolviertes Vollzeit-Studium ist kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn es zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und das Kind an der ausländischen Hochschule als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

DA 63.3.2.4 Praktika

(1) ¹Zur Berufsausbildung gehört die Zeit eines Praktikums, sofern dadurch Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind (vgl. Urteil des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 16/99, BStBl 1999, Teil II, S. 713) und es sich nicht lediglich um ein gering bezahltes

Arbeitsverhältnis handelt. ²Dies gilt unabhängig davon, ob das Praktikum nach der maßgeblichen Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist.

³Ein vorgeschriebenes Praktikum ist als notwendige fachliche Voraussetzung oder Ergänzung der eigentlichen Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ohne weiteres anzuerkennen. ⁴Gleiches gilt für ein durch die Ausbildungs- oder Studienordnung empfohlenes Praktikum sowie für ein Praktikum, das in dem mit der späteren Ausbildungsstätte abgeschlossenen schriftlichen Ausbildungsvertrag oder der von dieser Ausbildungsstätte schriftlich gegebenen verbindlichen Ausbildungszusage vorgesehen ist.

⁵In anderen Fällen kann ein Praktikum grundsätzlich nur für eine Dauer von maximal sechs Monaten als Berufsausbildung berücksichtigt werden. ⁶Die Anerkennung kann auch darüber hinaus erfolgen, wenn ein ausreichender Bezug zum Berufsziel glaubhaft gemacht wird. ⁷Davon kann ausgegangen werden, wenn dem Praktikum ein detaillierter Ausbildungsplan zu Grunde liegt, der darauf zielt, unter fachkundiger Anleitung für die Ausübung des angestrebten Berufs wesentliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

⁸Es ist unschädlich, wenn das Kind für das Praktikum von einem Studium beurlaubt wird (vgl. DA 63.3.2.3 Abs. 3 Satz 1). ⁹Kann eine praktische Tätigkeit nicht als Berufsausbildung anerkannt werden, ist stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe c EStG gegeben sind.

(2) ¹Sieht die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung praktische Tätigkeiten vor, die nicht zur Fachausbildung gehören, aber ersatzweise zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen genügen, so sind diese als ein zur Berufsausbildung gehörendes Praktikum anzusehen. ²Das Gleiche gilt für ein Praktikum, das im Einvernehmen mit der künftigen Ausbildungsstätte zur Erfüllung einer als Zugangsvoraussetzung vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit abgeleistet werden kann.

DA 63.3.2.5 Sprachaufenthalte im Ausland

(1) ¹Sprachaufenthalte im Ausland sind regelmäßig als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse nicht dem ausbildungswilligen Kind allein überlassen bleibt, sondern Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben werden. ²Davon ist ohne weiteres auszugehen, wenn der Sprachaufenthalt mit anerkannten Formen der Berufsausbildung verbunden wird (z.B. Besuch einer allgemeinbildenden Schule, eines Colleges oder einer Universität). ³In allen anderen Fällen – insbesondere bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen – setzt die Anerkennung voraus, dass der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet wird (vgl. Urteile des BFH vom 9.6.1999, Az. VI R 33/98 und VI R 143/98, BStBl 1999, Teil II, S. 701 und S. 710).

(2) ¹Es kann regelmäßig eine ausreichende Ausbildung angenommen werden, wenn ein begleitender Sprachunterricht von wöchentlich zehn Unterrichtsstunden stattfindet. ²Im Einzelnen gilt DA 63.3.2 Abs. 5.

DA 63.3.2.6 Beginn, Ende und Unterbrechung der Ausbildung

(1) ¹Die Schulausbildung beginnt mit dem offiziellen Beginn des Schuljahres. ²Sie endet mit Ablauf des Schuljahres. ³Für allgemeinbildende Schulen ist das Ende des Schuljahres in den meisten Bundesländern auf den 31. Juli festgesetzt; Beginn des neuen Schuljahres wäre danach der 1. August. ⁴Dies gilt regelmäßig auch für berufsbildende oder berufliche Schulen (Fach- und Berufsfachschulen). ⁵Kinder, die eine solche Schule besuchen, sind daher ohne Rücksicht darauf, ob sie die Abschlussprüfung (z.B. das Abitur) bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt haben, auch im letzten Jahr des Schulbesuchs bis zum Ende des Schuljahres zu berücksichtigen, es sei denn, das Kind wird vor diesem Zeitpunkt zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen.

(2) ¹Sofern das offizielle Ende des Schuljahres an Gymnasien wegen der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und der damit verbundenen Verlegung der Prüfungstermine oder aus sonstigen Gründen auf einen anderen Zeitpunkt festgelegt ist, endet das jeweilige Schuljahr zu dem abweichend festgelegten Termin. ²Das Gleiche gilt für Abweichungen des Schuljahres an berufsbildenden oder anderen Schulen von der Regel.

(3) ¹Zeiten, in denen ein Kind den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst ableistet, können nicht berücksichtigt werden. ²Der Wehrdienst beginnt immer am Ersten eines Monats, auch wenn der Dienst erst später (am ersten Werktag) angetreten wird. ³Der Zivildienst beginnt dagegen erst an dem Tag, an dem der Dienst aufgenommen wird, so dass das Kind ggf. in diesem Monat noch berücksichtigt werden kann. ⁴Nimmt ein Kind bereits vor Ende des offiziellen

Dienstes eine Ausbildung auf, wird es ab dem Monat, in dem die Ausbildung begonnen wird, berücksichtigt, sofern es vom Dienst befreit ist (z.B. Urlaub, Sonderurlaub). ⁵Einkünfte und Bezüge, die in den Monaten gemäß der Sätze 3 und 4 zufließen (z.B. Wehrsold, Urlaubsgeld, Verpflegungsgeld, Sachbezüge), sind in die Beurteilung, ob der Grenzbetrag überschritten ist, einzubeziehen.

(4) ¹Die Berufsausbildung ist abgeschlossen, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt oder wenn einem schwer behinderten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene Beschäftigung möglich ist. ²In Handwerksberufen wird die Berufsausbildung mit bestandener Gesellenprüfung, in anderen Lehrberufen mit der Gehilfenprüfung abgeschlossen. ³In akademischen Berufen wird die Berufsausbildung regelmäßig mit der Ablegung des – ersten – Staatsexamens oder einer entsprechenden Abschlussprüfung abgeschlossen, es sei denn, dass sich ein ergänzendes Studium, ein Zweitstudium oder ein nach der maßgebenden Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Dienstverhältnis oder Praktikum anschließt. ⁴DA 63.3.2 Abs. 1-4 sind zu beachten.

(5) ¹Besteht der Auszubildende die vorgeschriebene Abschlussprüfung vor Ablauf der vertragsmäßigen Ausbildungszeit, endet das Ausbildungsverhältnis i.d.R. bereits mit Bestehen der Abschlussprüfung, d.h. zu dem Zeitpunkt, in dem das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung dem Auszubildenden offiziell schriftlich mitgeteilt wird. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Berufe, in denen die Ausübung von einer staatlichen Erlaubnis oder Anerkennung abhängig ist. ³Ein solcher Auszubildender kann für den Kindergeld-Anspruch ungeachtet der vertragsmäßigen Ausbildungszeit nur bis zum Ablauf desjenigen Monats berücksichtigt werden, in dem er Kenntnis vom Bestehen der Abschlussprüfung erlangt hat. ⁴Besteht ein Auszubildender die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, soweit das Kind zur Prüfung weiterhin zugelassen wird.

(6) ¹Legt der Auszubildende die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung erst nach Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit ab und wird das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden lediglich mündlich verlängert, wird regelmäßig vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen sein, weil die Wirksamkeit eines Berufsausbildungsvertrages nicht davon abhängig ist, dass der wesentliche Inhalt schriftlich niedergelegt ist. ²Der Vertrag kann formlos, also auch mündlich, abgeschlossen werden (BAG, Urteil vom 22. Februar 1972, BAGE 24, 133).

(7) ¹Endet das Berufsausbildungsverhältnis durch Insolvenz des Ausbildungsbetriebes, ist zu prüfen, ob die sich daran anschließenden Maßnahmen noch der Berufsausbildung zugeordnet werden können. ²Lassen die zuständigen Kammern das Kind ohne Nachweis eines Anschluss-Ausbildungsverhältnisses zur Prüfung zu und besucht es bis zur Abschlussprüfung die Berufsschule, so kann weiterhin vom Vorliegen einer Berufsausbildung ausgegangen werden. ³Trifft dies nicht zu, ist eine Berücksichtigung nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe c EStG möglich.

(8) ¹Die Dauer der Berufsausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Hebammengesetz ist auf ein Jahr bzw. drei Jahre festgesetzt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung. ²In diesen Fällen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsdauer auch dann zugrunde zu legen, wenn die Abschlussprüfung tatsächlich früher abgelegt, die Ausbildungsvergütung aber bis zum Ende der Vertragsdauer gezahlt wird.

(9) ¹Die Berufsausbildung als Beamtenanwärter endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, vgl. aber § 22 Abs. 3 BRRG, § 32 Abs. 2 Satz 2 BBG. ²Wird die Laufbahnprüfung im Einzelfall erst nach Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet die Berufsausbildung erst mit diesem Zeitpunkt bzw. mit Ablauf des verlängerten Vorbereitungsdienstes.

(10) Wird ein in Ausbildung stehendes Kind in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen, tritt eine Unterbrechung der Ausbildung ein, es sei denn, die Ausbildung wird während der Haft fortgesetzt.

(11) ¹Die Hochschulausbildung beginnt mit offiziellem Beginn des Semesters; sie endet mit dem offiziellen Semesterende, es sei denn, dem Kind wird vor diesem Zeitpunkt das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich mitgeteilt oder es wird zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst einberufen. ²Zur Hochschulausbildung gehört auch die Ablegung des Examens. ³Das Examen ist abgelegt, wenn dem Prüfungsteilnehmer das festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich mitgeteilt wird. ⁴Verzögert sich die Unterrichtung über das Prüfungsergebnis in unangemessener Weise, ist als Beendigung der Hochschulausbildung der Zeitpunkt der Ableistung des letzten Prüfungsteiles zugrunde zu legen. ⁵Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für das Hochschulexamen mindestens drei Monate benötigt werden. ⁶Nach Ablauf von drei Monaten seit Beendigung des Vorlesungsbetriebes des letzten Studiensemesters (vor der Exmatrikulation oder Beurlaubung zum Zwecke der Ablegung

der Prüfung) kann das betreffende Kind nur dann weiter für den Kindergeld-Anspruch berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte eine Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Meldung zum Examen und den voraussichtlichen Prüfungstermin vorlegt.

(12) ¹Für die Berücksichtigung von Prüfungszeiten ist es nicht erforderlich, dass das Kind weiterhin immatrikuliert ist. ²Muss eine Prüfung wiederholt werden, so ist – wie auch bei der Regelung nach dem BBiG – die erneute Vorbereitungszeit als Hochschulausbildung anzusehen. ³Das Kind muss sich jedoch nachweislich für den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungstermin, zu dem es erstmals wieder zur Prüfung zugelassen werden kann, gemeldet haben. ⁴Eine längere Vorbereitungszeit nach nicht bestandener Prüfung zählt nur dann zur Hochschulausbildung, wenn sich das Kind nachweislich auf Anraten der Prüfungskommission erst zu einem späteren als dem nächstfolgenden Prüfungstermin meldet.

(13) ¹Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Studierenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt. ²Diese ist durch eine Exmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

(14) ¹Die Ausbildung zum Arzt endet nach der Approbationsordnung für Ärzte mit Abschluss der 18-monatigen Tätigkeit als Arzt im Praktikum. ²Die anschließende Erteilung der Approbation erfolgt nicht mehr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung; die Zeit zwischen Ende der ärztlichen Ausbildung und der Erteilung der Approbation ist daher keine Ausbildung im Sinne des EStG.

DA 63.3.2.7 Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft

(1) ¹Muss ein Kind seine Ausbildung wegen Erkrankung unterbrechen oder erkrankt es während der Übergangszeit, ist es für die Dauer der Krankheit weiter zu berücksichtigen, wenn und solange es die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortsetzen will. ²Eine unverzügliche Fortsetzung der Ausbildung wird im Allgemeinen dann als wahrscheinlich angesehen werden können, wenn nach den näheren Umständen des Einzelfalles davon ausgegangen werden kann, dass die Ausbildung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten fortgesetzt werden wird; auf Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird hingewiesen. ³Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann. ⁴Eine Unterbrechung im vorstehenden Sinne liegt nicht vor, wenn und solange die rechtliche Bindung zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbilder während der Erkrankung fortbesteht, vgl. aber Abs. 4. ⁵Könnte eine Ausbildung unabhängig vom Gesundheitszustand des Kindes nicht fortgesetzt werden, z.B. mangels Ausbildungsplatzes, ist eine Berücksichtigung wegen Erkrankung nicht möglich.

Beispiel: Ein Abiturient erkrankt im Juli für die Dauer von vier Monaten. Eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in der angestrebten Studienrichtung für das Wintersemester hätte keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Eine Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung liegt hier nicht vor, so dass der Abiturient für die Dauer der Erkrankung nicht als Kind in Berufsausbildung, ggf. aber als ausbildungsplatzsuchendes Kind berücksichtigt werden kann, s. DA 63.3.4 Abs. 4.

(2) ¹Ein Studierender ist während einer Unterbrechung seines Studiums zu berücksichtigen, wenn er wegen Erkrankung beurlaubt oder von der Belegpflicht befreit ist und dies der Familienkasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird. ²Die Berücksichtigung erfolgt für das betreffende Studiensemester einschließlich der Semesterferien, in dem der Studierende durch Krankheit gehindert ist, seinem Studium nachzugehen. ³Endet die Erkrankung vor Ablauf des Semesters und wird das Studium erst im darauffolgenden Semester fortgesetzt, kann die Zeit vom Ende der Erkrankung bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anerkannt werden. ⁴Zur Berechnung der Übergangszeit siehe DA 63.3.3 Abs. 1.

(3) ¹Der Berechtigte muss der Familienkasse den Willen des Kindes, die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen, glaubhaft machen. ²Bei der Prüfung, wann unter Berücksichtigung der Erkrankung die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest zu verlangen. ³Neben der Feststellung, ob und wann die Ausbildung voraussichtlich fortgesetzt werden kann, sind Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung nicht zu verlangen. ⁴Kann nach den Feststellungen des Attestes die Ausbildung nicht in absehbarer Zeit fortgesetzt werden, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann.

(4) ¹Zur Berufsausbildung zählen auch Unterbrechungszeiten wegen Erkrankung oder Mutterschaft, nicht dagegen Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung. ²Bei einer Unterbrechung der Ausbildung bzw. Beurlaubung vom

Studium wegen Schwangerschaft ist die werdende Mutter während der Schutzfristen nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG und der Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen bei Fortführung der Ausbildung bzw. des Studiums nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wären (§ 3 Abs. 1 MuSchG), zu berücksichtigen.³ Wenn eine betriebliche Ausbildung um die Dauer des Erziehungsurlaubs verlängert wird, kann das Kind jedoch während der Verlängerungszeit berücksichtigt werden.⁴ Eine Studierende ist bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft für die Dauer des Semesters zu berücksichtigen, in dem die Entbindung zu erwarten ist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG endet.⁵ Wird das Studium jedoch in dem darauffolgenden Semester fortgesetzt, ist die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn als Übergangszeit anzuerkennen.⁶ Zur Berechnung siehe DA 63.3.3 Abs. 1.

DA 63.3.3 Kinder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

(1)¹ Nach § 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG besteht für ein noch nicht 27 Jahre altes Kind auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet.² Der nächste Ausbildungsabschnitt muss in dem Monat nach Ablauf des vierten vollen Kalendermonats, in dem das Kind sich nicht in Ausbildung befunden hat, beginnen.³ Endet z.B. ein Ausbildungsabschnitt im Juli, muss der nächste im Dezember beginnen (vgl. H 180a EStH).

(2)¹ Übergangszeiten ergeben sich als vom Kind nicht zu vermeidende Zwangspausen, z.B. durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, aus den festen Einstellungsterminen der Ausbildungsbetriebe oder den Einstellungsgewohnheiten staatlicher Ausbildungsinstitutionen.² Eine Übergangszeit im Sinne einer solchen Zwangspause kann auch in Betracht kommen, wenn das Kind den vorangegangenen Ausbildungsplatz – ggf. aus von ihm zu vertretenden Gründen – verloren oder die Ausbildung abgebrochen hat.³ Als Ausbildungsabschnitt gelten nicht nur Teile einer auf einen bestimmten Beruf gerichteten Ausbildung, wie z.B. bei einer sog. Stufenausbildung, sondern auch volle, in sich geschlossene Ausbildungsgänge mit unterschiedlichem Berufsziel.⁴ Ein Vorpraktikum, das als Berufsausbildung zu berücksichtigen ist, ist ebenfalls Ausbildungsabschnitt in diesem Sinne.

(3)¹ Übergangszeiten gleich zu achten sind auch Zwangspausen vor und nach der Ableistung des gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienstes, einer vom Wehr- bzw. Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland i.S.d. § 14b Zivildienstgesetz sowie vor und nach der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines Europäischen Freiwilligendienstes und nach Zeiten einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes nach dem MuSchG oder einer Behinderung, sofern im Anschluss daran eine Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt werden soll.² Als gesetzlicher Wehrdienst gilt nach H 180a EStH auch ein freiwilliger Wehrdienst bis zu drei Jahren.

(4)¹ Eine Berücksichtigung des Kindes während der Übergangszeit hat zu erfolgen, wenn es entweder bereits einen Ausbildungsplatz hat oder sich um einen Platz im nachfolgenden Ausbildungsabschnitt, der innerhalb des zeitlichen Rahmens des § 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG beginnt, beworben hat.² Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn der Berechtigte bei Beendigung der Ausbildung des Kindes an einer allgemeinbildenden Schule oder in einem sonstigen Ausbildungsabschnitt glaubhaft erklärt, dass sich das Kind um einen solchen Ausbildungsplatz sobald wie möglich bewerben wird, und die Familienkasse unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass die Fortsetzung der Ausbildung zu dem angegebenen Zeitpunkt wahrscheinlich ist.

(5) Eine Übergangszeit liegt nicht vor, wenn das Kind einen Ausbildungsabschnitt beendet und sich danach wegen Kindesbetreuung nicht um einen Anschluss-Ausbildungsplatz bemüht.

(6)¹ Ist der Familienkasse bis zum Ende der Übergangszeit nicht nachgewiesen worden, dass die Ausbildung aufgenommen wurde, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Ausbildung endete, nach § 70 Abs. 2 EStG aufzuheben.² Kann eine Ausbildung nicht aufgenommen werden, so kommt ggf. eine Berücksichtigung als ausbildungsplatzsuchendes Kind in Frage.

DA 63.3.4 Kinder ohne Ausbildungsplatz

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG ist ein noch nicht 27 Jahre altes Kind zu berücksichtigen, wenn es eine Berufsausbildung – im Inland oder Ausland – mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. ²Die Berücksichtigung hängt davon ab, dass es dem Kind trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. ³Grundsätzlich ist jeder Ausbildungswunsch des Kindes anzuerkennen, es sei denn, dass seine Verwirklichung wegen der persönlichen Verhältnisse des Kindes ausgeschlossen erscheint. ⁴Selbst wenn das Kind bereits eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf besitzt, ist der auf einen bestimmten neuen Beruf gerichtete Ausbildungswunsch anzuerkennen.

(2) ¹Die Suche nach einem Ausbildungsplatz muss bisher erfolglos verlaufen sein. ²Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das Kind aus einer Erwerbstätigkeit heraus beworben hat. ³Der Mangel an Ausbildungsplätzen muss sich durch eine Absage manifestiert haben. ⁴Der Zeitpunkt, ab dem § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG greift, ist der Zeitpunkt, zu dem die Ausbildung begonnen hätte, wenn das Kind den Ausbildungsplatz erhalten hätte.

(3) ¹Der Wille des Kindes, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine bestimmte Berufsausbildung aufzunehmen bzw. fortzusetzen, und die fehlende Verwirklichung mangels eines Ausbildungsplatzes müssen durch übliche und zumutbare Bemühungen nachgewiesen werden. ²Auch wenn das Kind bei der Berufsberatung als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle geführt wird, ist Abs. 2 S. 3 zu beachten. ³Der eingetretene Mangel eines Ausbildungsplatzes ist z.B. durch Ablehnungsschreiben von Ausbildungsstätten o.Ä. nachzuweisen.

(4) ¹Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann dann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. ²Eine Berücksichtigung ist dagegen möglich, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG daran gehindert ist, seine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen; DA 63.3.1 Abs. 6 gilt entsprechend.

DA 63.3.5 Kinder im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder im Europäischen Freiwilligendienst

(1) Nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG ist ein Kind unter 27 Jahren zu berücksichtigen, wenn es ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) ableistet.

(2) ¹Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr können auch im europäischen Ausland abgeleistet werden, wenn der Träger seinen Hauptsitz im Inland hat. ²Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres sind nicht zulässig.

(3) ¹Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres sind zugelassen:

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. die Kirchen,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach Bestimmungen der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

²Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen.

(4) ¹Die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres werden von der zuständigen Landesbehörde zugelassen. ²Sie müssen ihren Hauptsitz im Inland haben. ³Die in Satz 1 und in Abs. 3 Satz 2 umschriebenen Träger sind gesetzlich verpflichtet, in der dem Helfer oder der Helferin zu erteilenden Bescheinigung die Zulassungsbehörde und den Zulassungsbescheid zu bezeichnen.

⁴Der Nachweis eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die der zuständige Träger zu Beginn bzw. nach Abschluss der Tätigkeit dem Helfer oder der Helferin ausstellt.

(5) ¹Der Europäische Freiwilligendienst wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrags abgeleistet, der zwischen dem Freiwilligen, der (meist inländischen) Entsendeorganisation, der (meist im EU- bzw. EWR-Gebiet sitzenden) Aufnahmeorganisation und der die Förderung bewilligenden Stelle geschlossen wird. ²Die die Förderung

bewilligende Stelle ist für in Deutschland ansässige Freiwillige in der Regel die deutsche Nationalagentur „Jugend für Europa“ (Hochkreuzallee 20, 53175 Bonn), in Ausnahmefällen unmittelbar die Europäische Kommission in Brüssel.³Der Vertrag kommt erst mit abschließender Unterzeichnung durch die bewilligende Stelle zustande; er ist zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung.⁴Der Tätigkeitsort liegt regelmäßig, aber nicht notwendig im EU-/EWR-Gebiet.⁵Die Dauer ist auf maximal 12 Monate beschränkt; bis zu der Höchstdauer können auch mehrere Dienste bzw. die Arbeit in verschiedenen Projekten berücksichtigt werden.⁶Die Berücksichtigung ist zusätzlich zu einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr im Sinne des jeweiligen Fördergesetzes möglich.

(6)¹Der Nachweis des Europäischen Freiwilligendienstes ist zu erbringen

- durch eine Bescheinigung, die die deutsche Nationalagentur oder die Entsendeorganisation unter Bezugnahme auf das Aktionsprogramm und Angabe der Beteiligten (des Freiwilligen, der Entsendeorganisation und der Aufnahmeorganisation), der Dauer sowie der Projektnummer vor Beginn oder nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt oder
- durch das Zertifikat über die Ableistung des Dienstes, das die Europäische Kommission nach Abschluss der Tätigkeit dem Freiwilligen ausstellt.

²Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. des Zertifikats ist von einem rechtswirksamen Fördervertrag auszugehen.³Soweit sich der bescheinigte Freiwilligendienst auf die Zeit vor dem 1.1.2000 erstreckt, ist eine kindergeldrechtliche Berücksichtigung nicht möglich.

DA 63.3.6 Behinderte Kinder

DA 63.3.6.1 Allgemeines

(1)¹Behinderungen im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG sind von der Norm abweichende körperliche, geistige oder seelische Zustände, die sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erstrecken und deren Ende nicht absehbar ist.²Zu den Behinderungen können auch Suchtkrankheiten (z.B. Drogenabhängigkeit, Alkoholismus) gehören.³Nicht zu den Behinderungen zählen Krankheiten, deren Verlauf sich auf eine im Voraus abschätzbare Dauer beschränkt, insbesondere akute Erkrankungen.⁴Die Feststellung einer Behinderung obliegt der fachlich zuständigen Behörde.

(2)¹Eine Behinderung führt nur dann zu einer Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG, wenn das Kind nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.²Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.³Ein hoher Grad der Behinderung allein reicht dabei nicht aus.⁴Eine mögliche oder tatsächliche Erwerbstätigkeit ist vielmehr ein Anhaltspunkt dafür, dass das Kind sich selbst unterhalten kann.⁵Ein behindertes Kind ist imstande, sich selbst zu unterhalten, wenn es über eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, die zur Bestreitung des gesamten notwendigen Lebensbedarfs ausreicht.⁶Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich aus einem allgemeinen Lebensbedarf in Höhe des Grenzbetrages nach § 32 Abs. 4 S. 2 EStG und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (vgl. Urteile des BFH vom 15.10.1999, Az. VI R 40/98 und VI R 182/98, BStBl II 2000, S. 72 ff.).⁷Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, z.B. aufgrund hoher Einkünfte und Bezüge oder hohen anrechenbaren Vermögens selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Kindergeld-Anspruch.⁸Bei vollstationärer Unterbringung ist u.U. der Sonderfall des Teilkindergeldes nach § 66 Abs.1 S. 2 i.V.m. § 32 Abs. 6 S. 2 EStG zu prüfen (DA 63.3.6.4).

(3)¹Ein Kind ist vollstationär oder auf vergleichbare Weise untergebracht, wenn es nicht im Haushalt der Eltern lebt, sondern anderweitig auf Kosten eines Dritten untergebracht ist.²Dabei ist es unerheblich, ob es vollstationär versorgt wird, in einer eigenen Wohnung oder in sonstigen Wohneinrichtungen (z.B. betreutes Wohnen) lebt.³Vollstationäre oder vergleichbare Unterbringung liegt auch dann vor, wenn sich das Kind zwar zeitweise (z.B. am Wochenende oder in den Ferien) im Haushalt der Eltern aufhält, der Platz im Heim, im Rahmen des betreuten Wohnens usw. aber durchgehend auch während dieser Zeit zur Verfügung steht.

⁴Dies gilt nicht, wenn es mindestens zeitweise bei seinen Eltern lebt, weil eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht (z.B. Betreuung in einer Behinderten-Werkstatt bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt).

(5) ¹Wird für ein behindertes Kind Kindergeld beantragt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berücksichtigung wegen Berufsausbildung (s. DA 63.3.2 Abs. 7) oder fehlenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes möglich ist. ²Wenn nach diesen Tatbeständen eine Berücksichtigung nicht in Betracht kommt, sind über die Einkünfte und Bezüge hinaus Nachweise über die Behinderung und das Vermögen des Kindes anzufordern.

³Dem Kindergeldberechtigten bleibt es jedoch unbenommen, vorrangig die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als behindertes Kind, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nachzuweisen.

(6) ¹Ein Kind, das wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung für den Kindergeldanspruch zu berücksichtigen. ²Seine Behinderung muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein.

DA 63.3.6.2 Nachweis der Behinderung

(1) ¹Den Nachweis einer Behinderung hat der Berechtigte zu erbringen:

1. Bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde,
2. bei einer Behinderung, deren Grad auf weniger als 50, aber mindestens 25 festgestellt ist,
 - a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes oder,
 - b) wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid;
3. bei einer Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden Bestimmungen durch den entsprechenden Bescheid.

²Von der Vorlage eines amtlichen Nachweises kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn im Einzelfall, insbesondere bei seelischen Erkrankungen, die begründete Befürchtung besteht, dass sich das Verfahren zur Erlangung dieses Nachweises nachteilig auf den Gesundheitszustand und die weitere ärztliche Behandlung des Kindes auswirken könnte und aussagekräftige Gutachten vorgelegt werden.

(2) Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeanstalt untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für die Anstalt zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

(3) ¹Wird der Nachweis der Behinderung nur für einen begrenzten Zeitraum geführt oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur auf Zeit gewährt, kann das behinderte Kind jeweils nur für diesen Zeitraum berücksichtigt werden. ²Wird ein Schwerbehindertenausweis für die regelmäßig längste Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt, ist dies jedoch kein Grund, die Kindergeldfestsetzung auf den Zeitpunkt zu befristen, zu dem dieser Ausweis ungültig wird. ³Zum Ablaufdatum ist eine Überprüfung der Festsetzung erforderlich.

DA 63.3.6.3 Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten

DA 63.3.6.3.1 Unfähigkeit des Kindes, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die ihm die Deckung seines Lebensbedarfs ermöglicht

(1) ¹Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich zu verneinen sein, wenn der Grad der Behinderung weniger als 50 beträgt und besondere Umstände dafür, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann, nicht ersichtlich sind.

²Es ist unbeachtlich, ob die mögliche Erwerbstätigkeit dem Behinderten nach seinem derzeitigen Bildungs- und Aus-

bildungsstand zugemutet werden kann.³ Allein die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung rechtfertigt die Annahme der Ursächlichkeit nicht.

(2)¹ Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit des Kindes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann grundsätzlich angenommen werden, wenn

- im Schwerbehindertenausweis oder im Feststellungsbescheid das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder
- der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt und besondere Umstände hinzutreten, aufgrund derer eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeschlossen erscheint (z.B. Unterbringung in einer Werkstatt für Behinderte).

²Dem Merkzeichen "H" steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden Bestimmungen gleich; diese ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

(3)¹ Bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung, ist eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle des Arbeitsamtes darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für eine Mehrfachanrechnung nach § 10 Abs. 1 SchwbG erfüllt sind.² Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Kind zu berücksichtigen; der Anspruch ist jährlich zu prüfen.³ Für die Anfrage ist der Vordruck KG 4a zu verwenden.⁴ Der Feststellungsbescheid und ggf. vorhandene ärztliche Bescheinigungen sind beizufügen.⁵ Ist der Reha/SB-Stelle des Arbeitsamtes mangels hinreichender Unterlagen eine Stellungnahme nicht möglich, teilt sie dies auf der Rückseite des Vordrucks KG 4a der Familienkasse mit.⁶ In diesem Fall ist dem Antragsteller unter Verwendung des Vordrucks KG 4b vorzuschlagen, das Kind durch den Ärztlichen/Psychologischen Dienst des Arbeitsamtes begutachten zu lassen.⁷ Dabei ist er auf die Rechtsfolgen der Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen hinzuweisen.⁸ Wird die Begutachtung verweigert, so ist der Antrag abzulehnen.⁹ Sofern der Berechtigte innerhalb der gesetzten Frist nicht widerspricht, leitet die Familienkasse erneut eine Anfrage der Reha/SB-Stelle zu, die ihrerseits die Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst und ggf. den Psychologischen Dienst veranlasst.¹⁰ Das Gutachten ist an die Reha/SB-Stelle zu senden, damit diese die Anfrage der Familienkasse beantworten kann.¹¹ Das Gutachten verbleibt bei der Reha/SB-Stelle.¹² Erscheint das Kind ohne Angabe von Gründen nicht zur Begutachtung, gibt der Ärztliche Dienst/Psychologische Dienst die Unterlagen an die Reha/SB-Stelle zurück, die ihrerseits die Familienkasse unterrichtet.¹³ Diese entscheidet dann unter Einbeziehung der Stellungnahme der Reha/SB-Stelle.

(4)¹ Kann nach den Abs. 1 bis 3 nicht festgestellt werden, ob die Behinderung die Ursache für die Unfähigkeit des Kindes ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, so ist eine Stellungnahme der Reha/SB-Stelle des Arbeitsamtes zu der Frage einzuholen, ob das Kind nach Art und Umfang seiner Behinderung in der Lage ist, eine arbeitslosenversicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben.² Ist das Kind hierzu nicht in der Lage, kann unterstellt werden, dass die Behinderung der Grund für die Erwerbslosigkeit ist.³ Für das Verfahren gilt Abs. 3.

(5)¹ Ein über 27 Jahre altes Kind, das wegen seiner Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, ist in jedem Fall als unfähig zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit anzusehen.² Es kann unterstellt werden, dass die Behinderung der Grund für die Verlängerung ist, wenn der Grad der Behinderung 50 oder mehr beträgt.

DA 63.3.6.3.2 Behinderungsbedingter Mehrbedarf, Einkünfte und Bezüge des behinderten Kindes, Leistungen Dritter

(1)¹ Bei behinderten Kindern ist grundsätzlich der behinderungsbedingte Mehrbedarf zu ermitteln und den kindeseigenen Mitteln (Einkünfte, Bezüge und anrechenbares Vermögen des Kindes sowie Leistungen Dritter) gegenüber zu stellen.² Übersteigen die kindeseigenen Mittel den behinderungsbedingten Mehrbedarf um einen Betrag, der höher ist als der Grenzbetrag der Einkünfte und Bezüge (13.500 DM, 1999: 13.020 DM), besteht kein Kindergeldanspruch (s. Vordruck Kg 4c).³ Zu einem zeitanteiligen Ansatz des Grenzbetrages gilt DA 63.4.1.1 Abs. 6 entsprechend.⁴ Zum Begriff der Einkünfte und Bezüge vgl. DA 63.4.2; im Einzelfall ist zu prüfen, ob nichtanrechenbare Bezüge als Leistungen Dritter zu berücksichtigen sind (insbesondere lt. DA 63.4.2.3 Abs. 3 Nrn. 6, 7, 8).⁵ Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie Leistungen Dritter, die ein Sozialleistungsträger abzweigt oder überleitet, mindern dessen Leistungen in entsprechender Höhe.⁶ Dies gilt für einen Kostenbeitrag der Eltern nur, wenn diese vom Sozialleistungsträger zu Recht in Anspruch genommen werden (vgl. DA 63.3.6.4 Abs. 1 S. 3 ff.).⁷ Zum Teilkindergeld s. DA 63.3.6.4.

(2) ¹Der behinderungsbedingte Mehrbedarf bemisst sich bei Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, in Anlehnung an den Behinderten-Pauschbetrag des § 33b Abs. 3 EStG; es sind jedoch besondere Leistungen Dritter gegenzurechnen, die das Kind für einen behinderungsbedingten Mehrbedarf erhält. ²Es erfolgt allerdings keine Anrechnung von Pflegegeld und Fahrtkostensatz. ³Ein höherer behinderungsbedingter Mehrbedarf kann nachgewiesen werden (s. Abs. 3). ⁴In Fällen vollstationärer Unterbringung ist immer der Einzelnachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erforderlich; dieser erfolgt i.d.R. durch den Ansatz der Heimkosten (s. auch Urteil des BFH vom 15.10.99, VI R 40/98, BStBl II 2000, S. 75 ff.). ⁵DA 63.4.1 gilt entsprechend; die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG sind aber grundsätzlich für jeden Kalendermonat zu überprüfen.

(3) ¹Dem Berechtigten steht die Glaubhaftmachung offen, dass der Lebensbedarf des Kindes auch durch höhere Einkünfte und Bezüge noch nicht gedeckt ist. ²Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. ³Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 15 DM. ⁴Fahrtkosten sind ebenfalls zu berücksichtigen (EStR H 186–189: Fahrtkosten Behinderter); Leistungen Dritter, z.B. durch Eingliederungshilfe, sind gegenzurechnen.

(4) ¹Soweit ein vollstationär untergebrachtes Kind außer Eingliederungshilfe einschließlich Taschengeld über keine weiteren Einkünfte und Bezüge sowie einzusetzendes Vermögen verfügt, kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die eigenen Mittel des Kindes nicht ausreichen, sich selbst zu unterhalten. ²Ansonsten sind die Einkünfte und Bezüge sowie anrechenbares Vermögen zu ermitteln und dem Bedarf des Kindes gegenüberzustellen (s. Abs. 1). ³Dabei sind die Kosten der Heimunterbringung abzüglich des Taschengeldes und des nach der SachbezugsVO zu bestimmenden Wertes der Verpflegung als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen. (s. auch Urteil des BFH vom 15.10.1999, Az. VI R 40/98 BStBl II 2000, 75 ff.). ⁴Der Berechtigte kann weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf glaubhaft machen (s. Abs. 3).

(5) ¹Wird für ein Kind in anderer Form Eingliederungshilfe geleistet, z.B. für die Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte bei täglicher Rückkehr in den elterlichen Haushalt, und hat das Kind außer Taschengeld und Arbeitsentgelt keine anderen Einkünfte oder Bezüge und kein verwertbares Vermögen, so kann davon ausgegangen werden, dass es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ²Verfügt das Kind dagegen noch über weitere Einkünfte oder Bezüge oder über Vermögen, sind von der Eingliederungshilfe lediglich das Taschengeld, Arbeitsentgelt und die Kosten für Verpflegung zu berücksichtigen; letztere sind nach den Werten der Sachbezugsverordnung anzusetzen.

(6) ¹Auch eigenes Vermögen des Kindes muss berücksichtigt werden, es sei denn, es ist nur geringfügig oder seine Verwertung trotz seiner Höhe unzumutbar. ²Als geringfügig ist in der Regel ein Vermögen bis zu einem Wert von 30.000 DM anzusehen. ³Bei der Berechnung dieses Wertes bleiben außer Betracht:

1. Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde,
2. Vermögensgegenstände, die einen besonderen persönlichen Wert – z.B. Erinnerungswert – für das Kind haben oder zu seinem Haushalt gehören,
3. Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
4. ein angemessenes Hausgrundstück, wenn es das Kind ganz oder teilweise bewohnt.

⁴Solange der 30.000 DM übersteigende Teil des verwertbaren eigenen Vermögens zusammen mit den sonstigen Einkünften und Bezügen des behinderten Kindes dessen Bedarf deckt, ist es in der Lage, sich selbst zu unterhalten.

⁵Vermögen, dessen Verwertung nach dem oben Gesagten nicht zumutbar ist, wird nicht angerechnet; das Vorhandensein eines angemessenen Hausgrundstückes führt nicht dazu, dass sonstiges, verwertbares Vermögen unter 30.000 DM eingesetzt werden müsste (zur Frage der Angemessenheit s. auch EStR 190 Abs. 3 i.V.m. § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG).

DA 63.3.6.4 Teilkindergeld

(1) ¹Für ein vollstationär untergebrachtes Kind, das Eingliederungshilfe erhält und dessen sächliches Existenzminimum hierdurch gedeckt ist, besteht ein Anspruch auf Teilkindergeld in Höhe von 30 DM gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 6 S. 2 EStG, wenn keine Heranziehung der Eltern nach § 43 Abs. 2 oder § 91 BSHG durch den Sozialhilfeträger erfolgt. ²Das Gleiche gilt, wenn die Eltern rechtswidrigerweise vom Sozialhilfeträger zu den Kosten herangezogen werden.

³Die Heranziehung der Eltern ist nach den sozialrechtlichen Vorschriften bei Kindern über 21 Jahre **grundsätzlich nicht möglich**, sondern nur dann, wenn außerordentlich gute Vermögensverhältnisse vorliegen (§ 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG; Bundessozialgericht, Urteil vom 3.12.1996, Az. 10 RKG 12/95). ⁴In zunehmendem Maße erlassen Sozialhil-

feträger Bescheide, mit denen sie die Eltern vollstationär untergebrachter behinderter Kinder über 21 Jahre zu einem Kostenbeitrag heranziehen, der den Betrag des Kindergeldes nicht übersteigt.⁵ Wenn überhaupt, werden solche Bescheide häufig damit begründet, dass durch den entstehenden Anspruch auf Kindergeld außerordentlich gute Vermögensverhältnisse gegeben seien.

⁶Derartige Bescheide sind offensichtlich rechtswidrig und können keinen Anspruch auf Kindergeld begründen.

⁷Soweit in der Begründung solcher Bescheide nicht dargelegt ist, dass unabhängig von der Zahlung von Kindergeld außergewöhnlich gute Vermögensverhältnisse vorliegen, sind darauf gestützte Anträge auf Kindergeld abzulehnen bzw. darauf gestützte Festsetzungen nach § 70 Abs. 3 EStG aufzuheben.⁸ Zwar sind Finanzbehörden grundsätzlich an die Entscheidungen anderer Behörden gebunden, dies kann jedoch bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit nicht gelten.⁹ Zudem zielt das Verhalten der Sozialhilfeträger ersichtlich allein darauf ab, durch die genannten Bescheide den Anspruch auf Kindergeld auszulösen, um das Kindergeld dann beim Berechtigten anrechnen oder es abzweigen zu können, so dass die Haushalte der Sozialhilfeträger zu Lasten des Fiskus entlastet werden.¹⁰ Dies ist als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu werten und daher nach § 42 AO nicht zu berücksichtigen.

¹¹Sollte die Inanspruchnahme der Kindergeldberechtigten durch den Sozialhilfeträger ausnahmsweise rechtmäßig sein, ist zu prüfen, ob ein Kindergeldanspruch in voller Höhe besteht..

(2) ¹Ist das sächliche Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt, so dass Kindergeld in Höhe von 30 DM festzusetzen ist, kommen eine Abzweigung sowie eine Erstattung gemäß § 74 Abs. 3 EStG nicht in Betracht.

²Gemäß § 76 Satz 2 EStG ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht pfändbar. ³Die Eigenschaft als Zahlkind bleibt unberührt.

(3) Aufgrund der neuen Rechtsprechung des BFH wird die Regelung des Teilkindergeldes nur in wenigen Fällen anwendbar sein.

DA 63.4 Ausschluss von Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge

DA 63.4.1 Allgemeines

DA 63.4.1.1 Grenze der Einkünfte und Bezüge

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist ein über 18 Jahre altes Kind von einer Berücksichtigung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG ausgeschlossen, wenn es Einkünfte und Bezüge in Höhe von mehr als 13.500 DM im Kalenderjahr hat (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM), die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. ²Auf die Frage, ob sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, kommt es nur bei der Ermittlung der Bezüge, nicht aber der Einkünfte an (BFH, BStBl II 1974, S. 682, 683).

³Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge sind von den Einnahmen lediglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (vgl. im Einzelnen dazu DA 63.4.2.1 Abs. 2), von den Bruttobezügen nur Kosten i.S.d. DA 63.4.2.3 Abs. 4 abzuziehen.

(2) ¹Hat ein Kind eigene Kinder, so ist bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge die daraus entstehende Belastung durch den Unterhalt für diese Kinder zu berücksichtigen. ²Für ein im Haushalt des Kindes lebendes Kindeskind ist das monatliche Existenzminimum in Höhe des Kinderfreibetrages von derzeit 576 DM zzgl. des Betreuungsfreibetrags von derzeit 252 DM (bei Kindeskindern bis 16 Jahren oder behinderten Kindeskindern) zugrunde zu legen. ³Hiervon ist das für das Kindeskind gezahlte Kindergeld abzuziehen, auch wenn die Zahlung nicht an das Kind erfolgt. ⁴In der Regel ist der andere Elternteil des Kindeskindes ebenfalls unterhaltspflichtig, so dass nur der hälftige Betrag zu berücksichtigen ist. ⁵Der sich hieraus ergebende Betrag ist von der Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes abzuziehen. ⁶Unterhaltszahlungen des Kindes an ein nicht in seinem Haushalt lebendes Kindeskind sind in der titulierten Höhe von der Summe seiner Einkünfte und Bezüge abzuziehen.

(3) Für die Berücksichtigung der Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes gilt die Sondervorschrift des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG, siehe DA 63.3.6.2.

(4) ¹Bei Kindern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird der Betrag von 13.500 DM (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM) gekürzt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. ²Es gilt die Ländergruppen-Einteilung, die das BMF mit Schreiben vom 27.2.1996 veröffentlicht hat (BStBl 1996 I S. 115).

(5) ¹Bei der Überprüfung des Ausschlussstatbestandes ist auf alle während des gesamten Kalenderjahres zufließenden Einkünfte und Bezüge abzustellen. ²Die Einkünfte und Bezüge fließen dem Kind zu, wenn es wirtschaftlich darüber verfügen kann, wie z.B. bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift von Geldbeträgen. ³Andere Einkünfte als die nach §§ 19 und 22 EStG gelten als in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel der Gesamt-Summe zugeflossen. ⁴Regelmäßig wiederkehrende Einkünfte und Bezüge, die dem Kind kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). ⁵Als kurze Zeit ist in der Regel ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen (BFH, vom 9.5.1974, BStBl II 1974 S. 547 und vom 24.7.1986, BStBl II 1987 S. 16). ⁶Laufender Arbeitslohn (einschließlich Ausbildungsvergütung) gilt nach § 11 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 38a Abs. 1 Satz 2 EStG in demjenigen Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnabrechnungszeitraum endet. ⁷Zinsen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen fließen in dem Jahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören; die wirtschaftliche Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Jahr, in dem sie zahlbar, d.h. fällig sind. ⁸Anzusetzen sind nicht nur monatlich wiederkehrende Einkünfte und Bezüge, sondern auch Einkünfte aus kurzfristiger Erwerbstätigkeit und einmalige Zuwendungen, wie z.B. 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgatifikationen u.Ä.

(6) ¹Liegen die besonderen Voraussetzungen nach den Tatbeständen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG während eines Kalenderjahres für wenigstens einen vollen Kalendermonat nicht vor, ist der Grenzbetrag für jeden Kalendermonat, in dem einer dieser Tatbestände nicht wenigstens an einem Tag gegeben ist, um ein Zwölftel zu verringern. ²Lagen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nur während des Teils eines Monats vor, sind auch eventuell für andere Tage dieses Monats zufließende Einkünfte und Bezüge in die Beurteilung einzubeziehen, ob der Grenzbetrag überschritten wird. ³Einkünfte und Bezüge, die im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres zufließen

ben, werden nicht erfasst, weil in diesem Monat Anspruch auf Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG besteht.⁴Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf Kalendermonate entfallen, in denen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG an keinem Tag vorgelegen haben, bleiben jedoch gemäß § 32 Abs. 4 Satz 6 EStG außer Ansatz.⁵Zur Aufteilung der Einkünfte und Bezüge des Kindes auf die einzelnen Zeiträume vgl. DA 63.4.2.8.

Beispiel 1 (für 2000)

Ein Kind vollendet sein 18. Lebensjahr mit Ablauf des 17. Februar. Am 16. Februar beginnt es eine Berufsausbildung. Ihm fließen im Januar Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG; Einnahmen abzgl. Werbungskosten) in Höhe von 2.400 DM und für die Zeit bis 15. Februar in Höhe von 1.200 DM zu. Für Februar fließt ihm noch eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 500 DM und ab März in Höhe von monatlich 1.180 DM zu (nach Abzug der Werbungskosten).

Für Januar und Februar ist Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG, also ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse, festzusetzen. Im Kalenderjahr lagen vom 1. Januar bis zum 28. Februar, also nur während zwei voller Kalendermonate, die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht vor. Deshalb mindert sich der Jahresbetrag von 13.500 DM um zwei Zwölftel auf 11.250 DM (§ 32 Abs. 4 Satz 6 EStG). Somit bleiben die Einkünfte des Monats Januar und Februar für die Prüfung, ob dieser Grenzbetrag überschritten wird, außer Betracht (§ 32 Abs. 4 Satz 7 EStG, DA 63.4.1.1 Abs. 6 Satz 1 und 2).

Da die übrigen Einkünfte (Ausbildungsvergütung März bis Dezember: 11.800 DM) den Grenzbetrag von 11.250 DM überschreiten, steht für das Kind ab März trotz Aufnahme einer Berufsausbildung kein Kindergeld zu.

Beispiel 2 (für 2000)

Ein 19-jähriges Kind befindet sich bis 9. Februar in Berufsausbildung. Für Januar und Februar fließen ihm Einkünfte in Höhe von insgesamt 1.400 DM zu. Nach Beendigung der Ausbildung ist es beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet. Arbeitslosengeld wird ihm ab 10. Februar für Februar in Höhe von 600 DM und ab März in Höhe von monatlich 1.000 DM bewilligt. Am 6. November nimmt das arbeitslose Kind eine Beschäftigung auf. Für den Monat November steht ihm noch Arbeitslosengeld in Höhe von 150 DM zu. Die Beträge sind wie in den vorhergehenden Beispielen wieder nach Abzug von Werbungskosten bzw. Kostenpauschale ermittelt. Aufgrund seiner Beschäftigung fließen ihm für November Einkünfte in Höhe von 2.500 DM und für Dezember in Höhe von 3.300 DM zu.

Da im Kalenderjahr die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG nur während des Monats Dezember nicht vorgelegen haben, mindert sich der Jahresbetrag von 13.500 DM um ein Zwölftel auf 12.375 DM. Die dem Kind von Januar bis einschließlich November zufließenden Einkünfte und Bezüge in Höhe von insgesamt 12.650 DM übersteigen somit den maßgeblichen Grenzbetrag. Für das Kind steht deshalb bereits ab Januar kein Kindergeld zu.

DA 63.4.1.2 Verfahrensweise bei der Prognose und bei der abschließenden Prüfung

(1)¹Die Familienkassen haben alle notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären.²Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles.³Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.⁴Die Ermittlungshandlungen dürfen danach zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen.⁵Sie sollten so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist.⁶Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu.

⁷Trotz des in § 85 AO festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Familienkassen Erwägungen einbezogen werden, die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind (vgl. BVerfG vom 20.6.1973, BStBl II 1973 S. 720).⁸Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Familienkassen zu stellen sind, darf die Erwägung eine Rolle spielen, dass die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert.⁹Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden.¹⁰Zu weiteren Einzelheiten siehe AEAO Nr. 1 zu § 88 (Anhang 1).

(2)¹Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO) begrenzt.²Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen.³Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Kindergeld-Berechtigten vollständig und richtig sind (vgl. BFH vom 17.4.1969, BStBl II 1969 S. 474).⁴Die Familienkasse kann den Angaben des Kindergeld-Berechtigten Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (vgl. BFH vom 11.7.1978, BStBl II 1979 S. 57).⁵Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten (vgl. BFH vom 16.1.1964, BStBl III 1964 S. 149, und vom 13.11.1985, BStBl II 1986 S. 241).⁶Gemäß § 88 Abs. 2 AO sind auch die für die Beteiligten günstigen Umstände von Amts wegen zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Prüfung der Verjährung.

(3) ¹Diese Grundsätze sind bei der Festsetzung des Kindergeldes vor allem im Zusammenhang mit der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes von Bedeutung. ²Sie gelten sowohl bei der abschließenden Prüfung als auch bei der Prognose.

³Letztere wird in der Praxis häufig Elemente einer Schätzung enthalten, die zwar den Sachverhalt zugrunde legen muss, der die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat (vgl. BFH – BStBl 1967 III S. 686); dabei ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG dem Grunde und der Höhe nach ohnehin laufend überprüft werden (z.B. durch Anforderung von Ausbildungsbescheinigungen oder durch verwaltungsinterne Wiedervorlagefristen).

(4) Wird von seiten der Familienkassen bei sich bietender Gelegenheit auf die Anzeigepflichten des Kindergeld-Berechtigten nach § 68 Abs. 1 EStG hingewiesen, ist zu unterstellen, dass sie erfüllt werden; geht also keine entsprechende Anzeige ein, ist für den Regelfall davon auszugehen, dass eine Änderung in den Verhältnissen nicht eingetreten ist.

(5) Zu den besonderen Regelungen für die Prognose im Zusammenhang mit der zeitanteiligen Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen vgl. DA 63.4.2.8.

(6) Um sicherzustellen, dass bei der Kindergeldfestsetzung auch die für das jeweilige Veranlagungsjahr geltenden EStR berücksichtigt werden, ist die abschließende Überprüfung der Einkünfte und Bezüge erst nach Vorliegen der entsprechenden EStR vorzunehmen.

(7) ¹Ergeben sich im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen bei der Prognose, die zu einem Über- bzw. Unterschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze führen (rückwirkendes Ereignis), so ist die Festsetzung jeweils nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu korrigieren. ²Dies gilt auch für die abschließende Überprüfung des vorangegangenen Kalenderjahres.

³Für Anspruchszeiträume in den Jahren 1996 und 1997 ist bei Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze das Kindergeld auf Null festzusetzen, bzw. gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO in eine Nullfestsetzung zu ändern.

⁴Für Anspruchszeiträume ab dem 1.1.1998 ist wegen der Aufhebung des § 66 Abs. 3 EStG bei Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze eine bestehende Kindergeldfestsetzung gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufzuheben; wird Kindergeld beantragt (§ 67 EStG), ist das Kindergeld bei Überschreiten der maßgeblichen Einkünfte-/Bezügegrenze auf Null festzusetzen.

⁵Werden vom Kindergeld-Berechtigten unaufgefordert Unterlagen zu den Einkünften und Bezügen eines Kindes vorgelegt, so gilt dies als Antrag auf Korrektur der Festsetzung, soweit Anspruchszeiträume in den Jahren 1996 und 1997 betroffen sind. ⁶Die Entscheidung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. ⁷Werden Unterlagen innerhalb der Einspruchsfrist vorgelegt, so ist dies regelmäßig als Einspruch zu werten.

⁸Erfolgt die Vorlage der Unterlagen aufgrund einer Aufforderung der Familienkasse, ist eine schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der abschließenden Überprüfung nur erforderlich, wenn die ursprüngliche Kindergeld-Festsetzung geändert wird. ⁹Verbleibt es bei der bisherigen Kindergeld-Festsetzung, ist das Ergebnis der Einkünfte-/Bezüge-Prüfung aktenkundig zu machen.

¹⁰Werden für Anspruchszeiträume ab dem 1.1.1998, für die eine Aufhebung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vorgenommen wurde, Unterlagen zu den Einkünften und Bezügen eines Kindes vorgelegt und erfolgt dies außerhalb der Einspruchsfrist, handelt es sich um einen Neuantrag. ¹¹Bei der Entscheidung ist die Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) zu beachten.

DA 63.4.2 Einkünfte und Bezüge

DA 63.4.2.1 Einkünfte

(1) ¹Einkünfte sind solche im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG; d.h. Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit,
- nichtselbständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

²Bei der Ermittlung der Einkünfte sind die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) und die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) zu beachten.

(2) ¹Der Begriff der Einkünfte ist in § 2 Abs. 2 EStG definiert. ²Hiernach ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergebende Gewinn maßgeblich (§§ 4 bis 7g EStG). ³Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei den sonstigen Einkünften ist der sich nach Abzug der Werbungskosten ergebende Betrag (§§ 8 bis 9a EStG) anzusetzen. ⁴Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – hierzu gehören auch Ausbildungsvergütungen – ist danach mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2000 DM abzuziehen. ⁵Bei den sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG – hierzu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – ist mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 200 DM abzuziehen. ⁶Im Übrigen sind die Einkünfte stets in vollem Umfang zu berücksichtigen, also auch soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung stehen (z.B. einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge) oder soweit die Verfügungsbefugnis beschränkt ist (z.B. bei Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes).

(3) Zu den Einkünften zählen insbesondere:

1. Einkünfte aus einem Ausbildungsverhältnis sowie aus einer neben der Ausbildung oder während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübten selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit einschließlich eventueller steuerpflichtiger Lohnzuschläge sowie einmaliger Zuwendungen.
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages von 100 DM bzw. 200 DM bei Verheirateten und des Sparer-Freibetrages von 3.000 DM bzw. 6.000 DM bei Verheirateten (vor dem Jahr 2000: 6.000 bzw. 12.000 DM); Einnahmen, die wegen des Sparer-Freibetrages steuerfrei bleiben, sind für Zeiträume ab 1997 als Bezug anzurechnen.
3. Einkünfte des Kindes (Sachbezüge und Taschengeld), die dieses im Zusammenhang mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Europäischen Freiwilligendienstes erzielt.
4. Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften sowie von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach Abzug des Versorgungs-Freibetrages (40 v.H. der Bruttobezüge, höchstens 6.000 DM); Einnahmen, die wegen des Versorgungs-Freibetrages steuerfrei bleiben, sind seit 1997 als Bezug anzurechnen.
5. Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a Soldatenversorgungsgesetz (SVG).
6. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit ihrem nach § 55 der Einkommenssteuerdurchführungsverordnung (EStDV) ermittelten Ertragsanteil.
7. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes, sofern das Kind der Berücksichtigung dieser Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben des früheren Ehegatten zugestimmt hat, so genanntes Realsplitting (andernfalls rechnen die Unterhaltsleistungen zu den Bezügen).
8. ¹Unterhaltsleistungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens aufgrund des Hofübernahmevertrages an ein behindertes Geschwisterteil erbringen muss. ²Erfahrungsgemäß ist wegen des geringen Wertes dieser Leistungen deren individuelle Bewertung jedoch nur erforderlich, wenn das behinderte Kind über weitere Einkünfte oder Bezüge verfügt.

DA 63.4.2 Werbungskosten

¹Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Ausbildungsvergütung) ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzuziehen, soweit der Berechtigte nicht höhere Werbungskosten des Kindes nachweist. ²Ist ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Kindes eingetragen und wird geltend gemacht, dass dies Werbungskosten sind, ist die Höhe der Werbungskosten durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (§ 21 Abs. 4 FVG) nachzuweisen. ³Werden ohne Eintrag eines Freibetrages in der Lohnsteuerkarte höhere Werbungskosten geltend gemacht, hat der Berechtigte eine Erklärung über Art und Höhe dieser Werbungskosten abzugeben. ⁴Die Erklärung ist auch vom Kind zu unterschreiben (§ 68 Abs. 1 S. 2 EStG).

⁵Anhand dieser Erklärung ist der von den Bruttoeinnahmen abzuziehende Betrag zu errechnen. ⁶Die Anerkennung von Aufwendungen als Werbungskosten richtet sich dabei nach § 9 EStG und den Abschnitten 33 bis 47 der für das jeweilige Jahr maßgeblichen Lohnsteuer-Richtlinien. ⁷Werbungskosten sind danach alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. ⁸Sind die Aufwendungen nur z.T. beruflich veranlasst und lässt sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen leicht und einwandfrei von den Aufwendungen trennen, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung dienen, so ist dieser Teil der Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar; er muss ggf. geschätzt werden. ⁹Lassen sich die Aufwendungen nach ihrer beruflichen und nach ihrer privaten Veranlassung nicht nach objektiven Merkmalen leicht und eindeutig trennen oder ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung, so gehören sie insgesamt zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Ausgaben. ¹⁰Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsbetriebes zu bestimmten Aufwendungen sind von den entsprechenden Aufwendungen des Kindes abzuziehen.

¹¹Als Werbungskosten anzusetzen sind insbesondere:

- a) ¹Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von
 - 0,70 DM bei Benutzung eines Kraftwagens,
 - 0,33 DM bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers,
 - 0,28 DM bei Benutzung eines Mopeds oder Mofas oder
 - 0,14 DM bei Benutzung eines Fahrrads
 für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt.

²Macht der Berechtigte keine Angaben zur Anzahl der Fahrten, sind bei der Ermittlung der Aufwendungen pro Jahr 210 Arbeitstage bzw. pro Monat 18 Arbeitstage zugrunde zu legen. ³Benutzt das Kind öffentliche Verkehrsmittel, ist der entrichtete Fahrpreis anzusetzen.
- b) Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.
- c) Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung einschließlich der Instandhaltungs- und Reinigungskosten, Fachbücher, Fachzeitschriften, nicht dagegen Aufwendungen für die Anschaffung medizinischer Hilfsmittel).
- d) ¹Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung in Form von
 - Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwendungen und
 - Aufwendungen für die Zweitwohnung (z.B. Kosten für die Anmietung eines möblierten Zimmers, Hotelkosten, Kosten einer Gemeinschaftsunterkunft).

²Als notwendige Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten anlässlich der Wohnungswechsel zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung anzuerkennen. ³Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeuges können die Fahrtkosten mit folgenden pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden:

1. bei einem Kraftwagen 0,52 DM je Fahrtkilometer,
2. bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,23 DM je Fahrtkilometer,

⁴Außerdem sind die Aufwendungen für jeweils eine tatsächlich durchgeführte Heimfahrt wöchentlich anzuerkennen; Buchstabe a) gilt in diesen Fällen entsprechend.

⁵Notwendige Verpflegungsmehraufwendungen können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten anerkannt werden, und zwar für jeden Kalendertag der Abwesenheit vom bisherigen Wohnort. ⁶Anzusetzen sind bei einer Abwesenheit von

- mindestens 8 Stunden 10 DM,
- mindestens 14 Stunden 20 DM,
- 24 Stunden 46 DM

⁷Als notwendige Aufwendungen für die Zweitwohnung sind regelmäßig deren tatsächliche Kosten anzuerkennen.

⁸Bei Kindern ohne eigenen Hausstand können Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nur anerkannt werden, wenn die Beschäftigung an dem auswärtigen Arbeitsort von vornherein auf verhältnismäßig kurze Dauer (in

der Regel drei Jahre) oder für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses befristet ist.⁹ Ansonsten können sie nur für einen Zeitraum von drei Monaten nach Bezug der Wohnung am neuen Beschäftigungsort anerkannt werden.

¹⁰Die steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung ist in solchen Fällen bei einer Beschäftigung am selben Ort auf die ersten zwei Jahre seit Beginn der Tätigkeit und Begründung des zweiten Wohnsitzes beschränkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 EStG).

¹¹Nach Ablauf der Zweijahresfrist sind die Heimfahrten und die letzte Fahrt zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG zu behandeln.

- e) ¹Reisekosten anlässlich einer Dienstreise. ²Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit (z.B. Fahrten zur Berufsschule). ³Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist nur für die ersten drei Monate von einer Dienstreise auszugehen. ⁴Zu berücksichtigen sind Fahrtkosten – bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten, bei Benutzung eines PKW 0,52 DM, eines Motorrades oder -rollers 0,23 DM, Moped/Mofa 0,14 und Fahrrad 0,07 DM je Fahrtkilometer – sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach den o.g. Sätzen und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe.
- f) Bewerbungskosten (Inserate, Telefon, Porto, Fotokopien und Reisen anlässlich einer Vorstellung).
- g) Fortbildungskosten.
- h) Kontoführungsgebühren.
- i) Unfallkosten bei einem Verkehrsunfall im Rahmen einer Fahrt i.S.v. a), d), e), f) oder g), soweit sie nicht durch eine Versicherung erstattet werden.

DA 63.4.2.3 Bezüge

(1) ¹Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfte-Ermittlung erfasst werden, also nicht steuerbare sowie nach §§ 3, 3b EStG für steuerfrei erklärte Einnahmen und nach §§ 40, 40a EStG pauschal versteuerter Arbeitslohn. ²Zu berücksichtigen sind jedoch nur solche Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. ³Außer Betracht bleiben deshalb Bezüge, die dem Kind zweckgebunden wegen eines nach Art und Höhe über das Übliche hinausgehenden besonderen und außergewöhnlichen (z.B. behinderungsbedingten) Bedarfs zufließen. ⁴Im Übrigen sind auch einmalige Bezüge zu berücksichtigen, etwa Lotto-Gewinne und Geld-Geschenke, sofern diese nicht von den unterhaltspflichtigen Eltern stammen.

(2) ¹Zu den Bezügen gehören insbesondere:

1. Ausgezählte Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Mutterschaftsgeld für die Zeit bis zur Entbindung, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Gesetz über Alterssicherung der Landwirte der über den Ertragsanteil hinaus gehende Rentenbetrag.
4. Die im Rahmen der Einkünfte-Ermittlung bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages oder des Versorgungsfreibetrages steuerfrei bleibenden Einkünfte.
5. Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. H 6 Nr. 14 EStH 1998).
6. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden verursachten Mehrbedarfs (z.B. Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage) dienen (siehe Abs. 3).
7. Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (Impfschadenrente), die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zustehen, soweit sie im Fall einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einnahmen anzusehen wären.
8. In den Fällen des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG:

¹Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe) oder des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, § 13 Abs. 3; Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 21 Satz 2; Hilfen für junge Volljährige, § 41 Abs. 2 i.V.m. § 39), wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist (zur Berechnung vgl. DA 63.4.2.6 Abs. 4). ²Die genannten Leistungen sind jedoch dann nicht als Bezug anzurechnen, wenn das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG an den entsprechenden Sozialleistungsträger abgezweigt wird, dieser einen Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 3 EStG geltend macht oder – zur Vereinfachung – das Kindergeld auf seine Leistung anrechnet.
9. Sachbezüge (DA 63.4.2.7) und Taschengeld im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen im Ausland.

10. Bei Wehrdienst- und Zivildienstleistenden der Wehrsold, das Weihnachtsgeld, freie Unterkunft und Verpflegung als Sachbezug (s. DA 63.4.2.7) sowie das Entlassungsgeld; letzteres ist in vollem Umfang dem der Entlassung folgenden Kalendermonat zuzurechnen.
11. Verdienstausschüttung nach § 13 Abs. 1 Unterhaltssicherungsgesetz.
12. Ausgezählte Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 Vermögensbildungsgesetz.
13. Die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit.
14. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Kindes, sofern das Kind der Berücksichtigung dieser Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben des früheren Ehegatten nicht zugestimmt hat (andernfalls rechnen die Unterhaltsleistungen zu den Einkünften).
15. Unterhaltsleistungen nach § 1615 I BGB, die das Kind vom Vater seines nichtehelichen Kindes erhält (dazu s. auch H 190 aE EStH 1999).
16. Unterhaltsleistungen des Ehegatten eines verheirateten Kindes (grundsätzlich in Höhe der Hälfte des Nettoeinkommens dieses Ehegatten, wobei diesem mindestens das steuerliche Existenzminimum von derzeit 13.500 DM [1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM] verbleiben muss), (BFH BStBl II 1986 S. 840). Siehe DA 63.4.2.5.
17. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz.
²Vgl. im Übrigen R 180e EStR 1996 sowie DA 63.4.2.6.

(3) Nicht zu den Bezügen zählen insbesondere:

1. Die nach § 3 Nr. 12 (aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden), Nr. 13 (die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder), Nr. 26 (Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten) und Nr. 30 EStG (Werkzeuggeld) steuerfreien Einnahmen.
2. Die nach § 3 Nr. 16, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 34 EStG steuerfrei ersetzten Werbungskosten und der nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal versteuerte Werbungkostenersatz.
3. Unterhaltsleistungen der Eltern und freiwillige Leistungen der Personen, bei denen das Kind berücksichtigt werden kann.
4. Erziehungsgeld nach dem BErzGG (BFH vom 24.11.1994 – BStBl 1995 II S. 527) oder landesrechtlichen Vorschriften.
5. Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Entbindung, soweit es auf das Erziehungsgeld angerechnet worden ist.
6. Leistungen der Pflegeversicherung (§ 3 Nr. 1a EStG).
7. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist (z.B. Pflegegeld bzw. -zulage aus der Unfallversicherung, nach § 35 BVG oder nach § 69 BSHG, Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß).
8. Die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenrente nach dem BVG.

(4) ¹Bei der Feststellung der zu berücksichtigenden Bezüge ist – maximal bis zur Höhe der Bezüge – eine Kostenpauschale von insgesamt 360 DM im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Bezüge stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. Kosten eines Rechtsstreits zur Erlangung der Bezüge, Kontoführungskosten). ²Bezüge im Ausland, die – wenn sie im Inland anfallen – Einkünfte wären, sind wie inländische Einkünfte zu ermitteln; vgl. hierzu DA 63.4.2.1.

(5) Werden Bezüge wegen Vorliegens eines Ruhestatbestandes nicht ausgezahlt, sind sie in Höhe des Ruhensbetrags nicht zu berücksichtigen.

DA 63.4.2.4 Besonderheiten bei Renten und Hinterbliebenenbezügen

(1) Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Satz 2, 3 EStG werden sämtliche Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt, es sei denn, sie sind nach Satz 3 der Vorschrift ausdrücklich ausgenommen.

(2) ¹Zu den Einkünften zählen insbesondere auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten (hierunter fallen auch Waisenrenten) aus einer gesetzlichen Rentenversicherung mit ihrem nach § 55 EStDV ermittelten Ertragsanteil (DA 63.4.2.1 Abs. 3 Nr. 6). ²Bei den Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gehören der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag und die Zuschüsse des Rententrägers zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung zu den Bezügen (DA 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 3 und 5). ³Dabei ist zu

beachten, dass nur Rentenbezieher vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuss erhalten, die freiwillig oder privat (kranken- bzw. pflege-)versichert sind. ⁴In den Fällen der gesetzlichen Pflichtversicherung leistet der Rentenversicherungsträger aufgrund eigener Beitragsschuld, insoweit liegt kein Zuschuss vor – vgl. H 6 Nr. 14 EStH 1998.

(3) ¹Vergleichbares gilt auch für Waisengeld nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, da sie Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften darstellen (DA 63.4.2.1 Abs. 3 Nr. 4). ²Im Unterschied zu den Hinterbliebenenrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung wird bei diesen jedoch nicht nur der Ertragsanteil versteuert, sondern der gesamte Betrag nach Abzug des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG). ³Die durch Abzug des Versorgungsfreibetrags steuerfrei bleibenden Einnahmen zählen zu den Bezügen (DA 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 4).

(4) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (DA 63.4.2.3 Abs. 2 Nr. 2 und 6) sind ausschließlich als Bezüge anzusetzen.

(5) ¹Nach Zuordnung der einzelnen Einnahmebestandteile zu den Einkünften und Bezügen ist noch der Werbungskosten-Pauschbetrag bei den Einkünften bzw. die Kostenpauschale bei den Bezügen zum Abzug zu bringen. ²Diese betragen bei den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG darstellen, 200 DM, bei Hinterbliebenenbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, die Versorgungsbezüge i.S.v. § 19 Abs. 2 EStG darstellen, wie bei den übrigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 2.000 DM und bei den Bezügen 360 DM (§ 9a Satz 1 Nr. 1c, Nr. 1 EStG; DA 63.4.2.3 Abs. 4).

(6) In Fällen, in denen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG im gesamten Kalenderjahr vorliegen, können die Einkünfte und Bezüge vereinfachend wie folgt berechnet werden:

Beispiel 1

Das Kind bezieht ausschließlich eine Hinterbliebenenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Höhe der Einkünfte und Bezüge errechnet sich wie folgt:

Zahlbetrag der Hinterbliebenenrente (= steuerpflichtiger Ertragsanteil und Kapitalanteil)

plus Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung

(**ggf. plus** Zusatzleistungen, insbesondere Zuschüsse des Rententrägers zur freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung)

minus Werbungskosten-Pauschbetrag (200 DM für den steuerpflichtigen Ertragsanteil, § 9a S. 1 Nr. 3 EStG)

minus Kostenpauschale (360 DM für die über den Ertragsanteil hinausgehenden Bezüge)

oder (soweit ein Rentenbescheid oder eine Anpassungsmitteilung vorliegt)

Rentenbetrag einschließlich Zusatzleistungen (lt. Mitteilung zur Leistung aus der ges. Rentenversicherung)

minus Werbungskosten-Pauschbetrag und Kostenpauschale (wie vor).

Beispiel 2:

Das Kind bezieht ausschließlich Hinterbliebenenbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften.

Diese sind nach Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 40 v.H. der Bruttobezüge, höchstens jedoch 6.000 DM noch um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) zu kürzen. Der Versorgungsfreibetrag ist ab 1997 als Bezug anzusetzen.

Beispiel 3:

Das Kind bezieht ausschließlich eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Hier liegen ausschließlich Bezüge im Sinne der DA 63.4.2.3 vor, die um die Kostenpauschale von 360 DM zu kürzen sind.

Hinweis: Alle drei Beispiele gehen davon aus, dass keine weiteren Bezüge vorliegen. Sollte dies der Fall sein, ist die Kostenpauschale insgesamt nur einmal zu berücksichtigen!

DA 63.4.2.5 Berechnung der Unterhaltsleistung des Ehegatten

(1) ¹Bei verheirateten Kindern kann unterstellt werden, dass sie sich das gemeinsame Nettoeinkommen teilen. ²Die Hälfte der Differenz zwischen den Einkünften und Bezügen des Kindes und dem Nettoeinkommen eines besser verdienenden Ehegatten ist daher als Unterhaltsleistung zu behandeln, wenn und soweit dem Ehegatten nach Abzug der Unterhaltsleistung und vorrangiger Unterhaltsverpflichtungen ein Nettobetrag in Höhe des Existenzminimums verbleibt. ³In Monaten, in denen der Ehegatte weniger verdient als das Kind, kann es daher nicht zu einer Anrechnung von Unterhaltsleistungen als Bezug kommen.

(2) ¹Für die Berechnung ist zunächst festzustellen, wie hoch die sonstigen Einkünfte und Bezüge des Kindes sind; wird die Grenze von 13.500 DM (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM) bereits überschritten, so erübrigt sich eine genauere Berechnung. ²Sodann ist zu prüfen, ob der Ehegatte über ein höheres Nettoeinkommen verfügt. ³Hierfür ist die Summe aller Einnahmen i.S.d. § 2 EStG sowie der Bezüge zu bilden. ⁴Hiervon sind abzuziehen:

- Sozialversicherungsbeiträge bzw. vergleichbare Vorsorgeaufwendungen,
- tatsächlich gezahlte Steuern (Erstattungen und Vergütungen sind wieder zu addieren),
- Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag) bzw. Betriebsausgaben (Aus Vereinfachungsgründen sind Pauschalen bei der Ermittlung des Netto-Einkommens zu zwölfteln. Hiervon kann zugunsten des Kindes abgewichen werden, wenn es nachweist, dass eine andere Aufteilung angemessen ist.) sowie
- tatsächliche titulierte Unterhaltszahlungen an nicht in der Haushaltsgemeinschaft lebende gesetzlich Unterhaltsberechtigzte.

(3) ¹Haben das Kind und sein Ehegatte gemeinsame Kinder, so ist die hieraus entstehende Unterhaltsbelastung zu berücksichtigen. ²Hierfür sind die Existenzminima der Kindeskindern in Höhe des Kinderfreibetrages von derzeit je 576 DM zzgl. des Betreuungsfreibetrags von derzeit 252 DM (bei Kindeskindern bis 16 Jahren oder behinderten Kindeskindern) zu berücksichtigen, gekürzt um das für sie gezahlte Kindergeld. ³Diese Beträge sind jeweils zur Hälfte von den Einkünften und Bezügen des Kindes einerseits und des nach Abs. 2 ermittelten Netto-Einkommens des Ehegatten andererseits abzuziehen.

(4) ¹Ist das Netto-Einkommen des Ehegatten höher als die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes, so ist grundsätzlich die Hälfte der Differenz dem Kind als Bezug zuzurechnen. ²Dies gilt jedoch dann nicht, wenn dem Ehegatten nach Abzug dieser Summe im betreffenden Kalenderjahr nicht sein Existenz-Minimum in Höhe von 13.500 DM (1999: 13.020 DM; 1998: 12.360 DM; bis 1997: 12.000 DM) verbleibt; in diesem Fall ist die Höhe des anzurechnenden Bezuges soweit zu kürzen, dass dem Ehegatten sein Existenz-Minimum verbleibt.

Beispiel (für 2000):

Der Ehegatte eines Kindes (A, studierend, 26) zahlt für sein Kind B aus früherer Ehe aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung 7.200 DM im Jahr. Die beiden haben ein gemeinsames Kind (C) im Alter von zwei Jahren. Das Kind (A) hat in den Semester-Ferien gearbeitet und Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit in Höhe von 5.500 DM erzielt; daneben hat es Bezüge in Höhe von 1.360 DM. Der Ehegatte hat nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten und Steuern ein Netto-Einkommen in Höhe von 26.700 DM.

Die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten ist wie folgt zu ermitteln:

1) Einkünfte und Bezüge des Kindes (A) (ohne Ehegatten-Unterhalt)	
a) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	5.500 DM
b) abzgl. Werbungskosten-Pauschale	– 2.000 DM
c) Bezüge	+ 1.360 DM
d) abzgl. Kosten-Pauschale	– 360 DM
e) abzgl. Hälfte der Unterhaltsbelastung durch eigenes Kind ($576+252-270=558 \times 12 / 2$)	<u>–3.348 DM</u>
f) Summe	= 1.152 DM

2) Netto-Einkommen des Ehegatten	
a) Einkommen laut Steuerbescheid	26.700 DM
b) abzgl. Unterhaltsbelastung für Kind (B) aus erster Ehe	-7.200 DM
c) abzgl. Hälfte der Unterhaltsbelastung durch eigenes Kind (s. 1e)	<u>-3.348 DM</u>
d) Summe	= 16.152 DM
3) Feststellung der Differenz	
Ehegatte (2d):	16.152 DM
Kind (1f):	<u>-1.152 DM</u>
Differenz:	15.000 DM
Ergebnis = grds. anzurechnender Betrag:	Hälfte: 7.500 DM
4) Ein Betrag von 7.500 DM kann jedoch nicht angerechnet werden, da sonst dem Ehegatten sein Existenzminimum nicht verbliebe. Anzusetzen ist daher die Differenz zwischen diesem (13.500 DM) und dem bereinigten Netto-Einkommen (2d), also 2.652 DM.	
a) Anzurechnende Unterhaltsleistung (3):	2.652 DM
b) Sonstige Einkünfte und Bezüge des Kindes (1f)	<u>1.152 DM</u>
Gesamt-Betrag der Einkünfte und Bezüge des Kindes	3.804 DM

Da die Kostenpauschale für die Bezüge des Kindes bereits angesetzt worden ist, sind die Unterhaltsleistungen in diesem Fall ungemindert anzusetzen.

(5) ¹Heiratet das Kind im Anspruchszeitraum, so ist der Unterhalt des Ehegatten erst ab dem auf die Hochzeit folgenden Monat als Bezug anzurechnen, wenn sein Netto-Einkommen in den verbleibenden Monaten die Einkünfte und Bezüge des Kindes übersteigt. ²Für die Frage, ob dem Ehegatten das Existenz-Minimum verbleibt, ist dagegen auf das ganze Jahr abzustellen.

Beispiel (für 2000):

Der Ehegatte des Kindes hat bis zum Monat vor der Hochzeit im September studiert und hatte keine Einkünfte und Bezüge. Ab September verdient er monatlich 2.500 DM netto. Sein Jahres-Nettoeinkommen beträgt damit 10.000 DM. Da über das Jahr betrachtet seine Einkünfte und Bezüge zur Sicherung des Existenz-Minimums nicht ausreichen, sind keine Unterhaltsleistungen des Ehegatten als Bezug des Kindes anzurechnen.

Verdient der Ehegatte über das ganze Jahr, während das Kind keine Einkünfte hat, so ist wie folgt vorzugehen:

In den Monaten Oktober bis Dezember beträgt die Differenz zwischen den Einkünften und (sonstigen) Bezügen des Kindes (0) und dem Netto-Einkommen des Ehegatten 7.500 DM. Die Hälfte der Differenz (3.750 DM) muss sich das Kind zurechnen lassen, da dem Ehegatten über das Jahr gesehen sein Existenzminimum verbleibt (30.000 DM – 3.750 DM = 26.250 DM > 13.500 DM).

DA 63.4.2.6 Ausbildungshilfen

(1) ¹Bezüge im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG sind auch alle als Zuschuss gewährten Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die einem Auszubildenden selbst für seinen Lebensunterhalt sowie zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Ausbildung (z.B. Lernmittel) zufließen. ²Auf die Herkunft dieser Mittel kommt es nicht an. ³Zu berücksichtigen sind demnach auch Studienbeihilfen und Stipendien, die von Privatpersonen oder von Stiftungen des privaten Rechts gezahlt werden.

(2) Bezüge, die zur Bestreitung von Aufwendungen der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, sind somit insbesondere:

1. Leistungen nach dem BAföG, die als Zuschuss – und nicht als Darlehen – gewährt werden.
2. Berufsausbildungsbeihilfe nach § 59 SGB III (Leistungen für den Lebensunterhalt nach §§ 65, 66 und 74 Abs. 2 SGB III, Lernmittel und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 68 Abs. 2 SGB III sowie Arbeitskleidung nach § 68 Abs. 3 SGB III).
3. Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter nach § 98 SGB III (Ausbildungsgeld gemäß § 104 SGB III, Übergangsgeld gemäß § 160 SGB III, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB III und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 113 SGB III).
4. Unterhaltsgeld nach § 77 i.V.m. §§ 153 bis 155 SGB III.
5. im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation zustehendes Übergangsgeld von den Trägern der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung.

6. Eingliederungshilfe nach §§ 418, 420 SGB III, jedoch ohne die Lehrgangskosten nach § 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 i.V.m. § 82 SGB III.
7. landesrechtliche Leistungen zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Unterhaltsgeldes.
8. Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.
9. Förderungsleistungen nach § 5 SVG.

(3) ¹Von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht erfasst werden Leistungen, die dem Träger einer Bildungsmaßnahme unmittelbar als Kostenerstattung für die Ausbildungsleistung überwiesen werden (sog. betriebsbezogene Maßnahmekosten oder Lehrgangsgebühren sowie Fernunterrichtsgebühren nach §§ 69, 82 und 109 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). ²Dagegen werden Leistungen für Unterkunft und Verpflegung nach den Werten der Sachbezugsverordnung als Bezug angerechnet. ³Zuschussweise Zuwendungen an Träger von Bildungsmaßnahmen, die ihnen zur Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen unmittelbar rechtlich zustehen, bleiben außer Ansatz. ⁴Das Gleiche gilt für darlehensweise gezahlte Ausbildungshilfen.

(4) ¹Außer Betracht bleiben ferner Leistungen, die wegen eines individuellen Sonderbedarfs des Kindes gewährt werden und nicht zur Bestreitung des Unterhalts- und Ausbildungsbedarfs bestimmt oder geeignet sind. ²Bei Behinderten wird durch diese Leistungen zum einen der behinderungsbedingte Bedarf abgedeckt; zum anderen wird der Bedarf abgedeckt, der zwangsläufig dadurch entsteht, dass die Bildungsmaßnahme vom Behinderten ohne zusätzliche (und ansonsten von ihm nicht tragbare) Belastung überhaupt durchgeführt werden kann. ³Letzteres gilt entsprechend für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden (§ 77 SGB III).

⁴Zu diesen Leistungen gehören unter anderem:

1. Fahrtkosten nach § 67, § 81 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 83 SGB III sowie nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 i.V.m. § 83 SGB III.
2. Reisekosten nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 110 SGB III.
3. Kosten für Unterbringung und Verpflegung nach § 109 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 111 SGB III, soweit sie den jeweiligen Wert nach der Sachbezugsverordnung übersteigen.
4. Kinderbetreuungskosten nach § 68 Abs. 3 SGB III sowie nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 85 SGB III und nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 SGB III und nach §§ 419 Abs. 1, 420 Abs. 3 i.V.m. § 85 SGB III.
5. Kosten für eine Haushaltshilfe und sonstige Hilfen nach § 109 Abs. 1 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 114 SGB III.

⁵Außerdem zählen hierzu entsprechende Leistungen nach anderen sozialrechtlichen Vorschriften.

(5) ¹Nimmt ein Kind an einer beruflichen Ausbildung, an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teil, sind die vom Arbeitsamt gezahlten Ausbildungshilfen in der Regel dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. ²Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Kind an einer von der Berufsberatung oder der Arbeitsvermittlung betreuten Maßnahme für Behinderte teilnimmt und die bei der Entscheidung über die Festsetzung des Kindergeldes zu berücksichtigenden Kosten der Maßnahme von der Berufsberatung oder der Arbeitsvermittlung unmittelbar mit dem Maßnahmeträger abgerechnet werden. ³Ist ein solches Kind internatsmäßig untergebracht und hat es außer den Leistungen keine weiteren Einnahmen, kann stets davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. ⁴Die Feststellung der vom Arbeitsamt übernommenen Maßnahmekosten ist deshalb nicht erforderlich, wenn dem Kind Ausbildungsgeld nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in Höhe von derzeit 170 DM monatlich bewilligt worden ist.

(6) DA 63.4.2.3 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge bleiben ferner nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG solche Bezüge außer Betracht, die für besondere Ausbildungszwecke, d.h. einen ausbildungsbedingten Sonderbedarf, bestimmt sind. ²Hierzu gehören nur das Büchergeld bei der Begabtenförderung, bei einem Auslandsstudium Mittel für Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung sowie bei einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr die Mittel für Reisekosten ins und vom europäischen Ausland sowie für höchstens vier Fortbildungsveranstaltungen. ³Werden Einkünfte und Bezüge des Kindes für die genannten Zwecke verwendet, bleiben sie ebenfalls außer Ansatz, d.h., die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge sind dann vor dem Vergleich mit der Einkommensgrenze um die zweckentsprechend verwendeten Beträge zu vermindern. ⁴Die Einkünfte bleiben aber nur insoweit außer Ansatz, als sie für Zwecke verwendet werden, für die es grundsätzlich Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geben kann.

DA 63.4.2.7 Sachbezüge

(1) ¹Erhalten Kinder einen Teil ihrer Einkünfte oder Bezüge in Form von Sachbezügen, sind diese nach § 8 EStG zu bewerten. ²Sachbezüge, deren Wert nach Anrechnung der vom Kind dafür gezahlten Entgelte insgesamt nicht mehr als 50 DM im Kalendermonat betragen, bleiben dabei gemäß § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG außer Ansatz. ³Hierbei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze, d.h., wird die Grenze überschritten, ist der volle Betrag anzurechnen. ⁴Diese monatliche Freigrenze darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden (BMF-Schreiben vom 9.7.1997 – BStBl 1997 I S. 735). ⁵Bei Arbeitnehmern (einschließlich Auszubildenden) sind nach § 8 Abs. 2 S. 6 EStG die Werte der Sachbezugsverordnung heranzuziehen (SachBezV i.d.F. vom 18.12.1998, Amtliches Lohnsteuer-Handbuch – LStH – 2000, S. 626; für 1996 gilt die Fassung vom 8.12.1995, LStH 1996 S. 640; für 1997 die Fassung vom 6.12.1996, BGBl. I S. 1863; für 1998 die Fassung vom 8.12.1997, LStH 1999, S. 610). ⁶Deren Werte sind grundsätzlich auch für Kinder anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, § 8 Abs. 2 Satz 7 EStG.

(2) Aus Vereinfachungsgründen ist für die Ermittlung des Wertes von Unterkunft und Verpflegung von Kindern, die eine Berufsausbildung während des Strafvollzugs absolvieren, sowie von Kindern, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, ebenfalls auf die Werte der Sachbezugsverordnung zurückzugreifen.

(3) ¹Sachbezüge, die nicht nach der Sachbezugsverordnung oder von den Landesfinanzbehörden festgesetzten Durchschnittswerten zu bewerten sind, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Erhält ein Kind aufgrund seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die von seinem Arbeitgeber bzw. Auszubildenden nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, und die auch nicht pauschal versteuert werden, sind diese nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten; vgl. LStR 32 der Lohnsteuer-Richtlinien 2000 (1999: Abschnitt 32 der LStR 1999).

(4) ¹Nimmt ein Wehrdienst- oder Zivildienstleistender vor dem offiziellen Ende seines Dienstes bereits eine Ausbildung auf, so kann er in diesem Monat berücksichtigt werden (DA 63.3.2.6 Abs. 3 S. 4); seine Einkünfte und Bezüge, insbesondere der Wert der Sachbezüge für freie Unterkunft und Verpflegung, sind nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

²Unterkunft und Verpflegung sind mit den Sachbezugswerten nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. ³Freie Unterkunft ist bei wehrdienstleistende Mannschaftsdienstgraden nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 SachBezV zu behandeln; dabei ist eine Wohnraumbelegung mit mehr als 3 Personen anzunehmen.

DA 63.4.2.8 Zeitanteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen bei der Prognose

(1) ¹Die Aufteilung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes bereitet beispielsweise dann Schwierigkeiten, wenn zum Zeitpunkt der Prognose die (voraussichtlich) außerhalb des Zeitraums der Berufsausbildung zufließenden Einkünfte und Bezüge auch nicht annähernd beziffert werden können. ²Aus Vereinfachungsgründen sind deshalb die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge in der Weise zu ermitteln, dass von der Summe der im Ausbildungszeitraum zugeflossenen Einkünfte und Bezüge für jeden Kalendermonat dieses Zeitraumes ein Zwölftel des Jahresbetrages der Werbungskosten bzw. der Kostenpauschale abgezogen wird. ³Nach Ablauf des Kalenderjahres ist die tatsächliche Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes festzustellen. ⁴Soweit sich bei der abschließenden Entscheidung ergibt, dass Einkünfte und Bezüge nicht nur während des Ausbildungszeitraums zugeflossen sind, ist deren Höhe nach DA 63.4.2.9 zu errechnen.

Beispiel 1 (für 2000):

Ein in Deutschland wohnender Berechtigter beansprucht im März für sein im Dezember des Vorjahres volljährig gewordenen Kind wegen dessen betrieblicher Ausbildung Kindergeld. Das Berufsausbildungsverhältnis wird voraussichtlich im Juli enden. Die monatliche Bruttovergütung beträgt 980 DM. Im Juli wird dem Kind ferner ein steuerpflichtiges Urlaubsgeld von 500 DM zufließen. Neben der Ausbildungsvergütung hat es außerdem Anspruch auf eine monatliche Berufsausbildungsbeihilfe von 120 DM. Über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. die Kostenpauschale hinausgehende Aufwendungen werden nicht geltend gemacht. Der Anspruchszeitraum beträgt 7 Monate. Die maßgebliche Grenze ist somit 7.875 DM. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sieben Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags abzuziehen. Von den im Anspruchszeitraum zufließenden Ausbildungshilfen (Bezüge i.S.v. § 32 Abs. 4 EStG) ist die volle Kostenpauschale abzuziehen. Eine anteilmäßige Berücksichtigung der Kostenpauschale kommt nicht in Betracht, weil die Bezüge nur während des Ausbildungszeitraums zufließen. Danach ergibt sich folgende Berechnung:

a) Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit):	
Bruttoausbildungsvergütung	7.360 DM
Arbeitnehmer-Pauschbetrag ($\frac{7}{12}$ von 2000 DM)	./. 1.167 DM
	<hr/>
	6.193 DM
b) Bezüge:	
Berufsausbildungsbeihilfe	840 DM
Kostenpauschale	./. 360 DM
	<hr/>
	480 DM
Einkünfte und Bezüge insgesamt	6.673 DM

Da die Summe der Einkünfte und Bezüge nicht über der maßgeblichen Einkommensgrenze (7.875 DM) liegt, ist das Kind zu berücksichtigen.

(2) ¹Ist das Kind nach dem Ende des bisherigen Anspruchszeitraums weiterhin zu berücksichtigen, ist die nunmehr maßgebliche Grenze der Einkünfte und Bezüge festzulegen. ²Außerdem sind die Einkünfte und Bezüge neu zu ermitteln.

Beispiel 2 (für 2000):

Der in Beispiel 1 genannte Berechtigte teilt im Oktober mit, dass sein Kind seit Abschluss der Ausbildung laufend arbeitslos gemeldet ist. Ab August besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 900 DM. Da das Kind infolge seiner Arbeitslosigkeit nunmehr voraussichtlich während des gesamten Kalenderjahres die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen wird, ist der Anspruch auf Kindergeld nur dann ausgeschlossen, wenn die Einkommensgrenze von 13.500 DM überschritten wird. Dabei ist von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nunmehr der volle Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzuziehen, weil die Einkünfte nur während der Ausbildungsmonate zugeflossen sind. Im Einzelnen ist folgende Berechnung vorzunehmen:

a) Einkünfte (aus nichtselbständiger Arbeit):		
Bruttoausbildungsvergütung	7.360 DM	
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	./. 2.000 DM	
	<hr/>	
	5.360 DM	5.360 DM
b) Bezüge:		
Berufsausbildungsbeihilfe	840 DM	
Arbeitslosengeld	4.500 DM	
Kostenpauschale	./. 360 DM	
	<hr/>	
	4.980 DM	4.980 DM
Einkünfte und Bezüge insgesamt		10.340 DM

²Ergibt sich bei der endgültigen Feststellung der Einkünfte und Bezüge, dass das Kind während seiner Arbeitslosigkeit zusätzliche Einkünfte und Bezüge erzielt hat, die dazu führen, dass die (jährliche) Grenze der Einkünfte und Bezüge überschritten wird, ist die Kindergeld-Festsetzung rückwirkend aufzuheben (s. dazu unter DA 63.4.2.9).

DA 63.4.2.9 Zeitanteilige Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen bei der abschließenden Prüfung

(1) ¹Liegen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG nicht während des gesamten Kalenderjahres vor und erzielt das Kind Einkünfte derselben Einkunftsart und Bezüge nicht nur während des Anspruchszeitraums, sind diese nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf den Anspruchszeitraum entfallen. ²Dabei ist grundsätzlich der Jahresbetrag der Einkünfte und Bezüge auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Anspruchszeitraums aufzuteilen.

(2) ¹Die Einkünfte und Bezüge sind dabei wie folgt aufzuteilen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 EStG sowie Bezüge nach dem Verhältnis der in den jeweiligen Zeiträumen zugeflossenen Einnahmen (vgl. hierzu DA 63.4.1.1 Abs. 5); Pauschbeträge nach § 9a EStG und die Kostenpauschale in Höhe von 360 DM sind dabei zeitanteilig auf die Monate zu verteilen, in denen entsprechende Einkünfte/Bezüge erzielt wurden);
2. andere Einkünfte auf jeden Monat des Kalenderjahres mit einem Zwölftel des Jahresbetrages; wegen des Zusammenhangs mit den Einkünften aus Kapitalvermögen sind auch Bezüge in Höhe des Sparer-Freibetrages auf jeden Monat des Kalenderjahres mit einem Zwölftel aufzuteilen.

²Höhere Werbungskosten sind nach dem Verhältnis der Brutto-Einnahmen auf die Zeiten innerhalb und außerhalb des Anspruchszeitraums aufzuteilen.

(3) ¹Der Berechtigte kann jedoch nachweisen, dass eine andere Aufteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist, z.B. wenn bei Einkünften aus selbständiger Arbeit die Tätigkeit erst im Laufe des Jahres aufgenommen wird oder wenn bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in den Monaten, in denen das Kind zu berücksichtigen ist, höhere Werbungskosten angefallen sind als bei verhältnismäßiger Aufteilung darauf entfallen würden. ²Auch hierbei können Werbungskosten aber nur insoweit abgezogen werden, als sie auf den Zeitraum der besonderen Voraussetzungen entfallen.

(4) Eine Ermittlung des Jahresbetrages der Einkünfte und Bezüge und dessen betragsgenaue Aufteilung ist in der Regel entbehrlich, wenn dem Kind im Anspruchszeitraum laufende Einkünfte und Bezüge im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 zufließen, deren Gesamtbruttobetrag den nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG maßgeblichen Grenzbetrag zuzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a EStG und ggf. der Kostenpauschale nach DA 63.4.2.3 Abs. 4 überschreitet.

Beispiel 1 (für 2000):

Ein 20-jähriges Kind befindet sich bis zum 20. Juni in betrieblicher Ausbildung. Anschließend ist es als Arbeitnehmer beschäftigt. In den Monaten Januar bis Juni fließt dem Kind eine Ausbildungsvergütung von 6.200 DM sowie Arbeitsentgelt in Höhe von 1.100 DM zu. Ab Juli erhält es Arbeitslohn in Höhe von 20.207 DM. Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung erhält es Wohngeld in Höhe von monatlich 60 DM. Außerdem bezieht das Kind für den Ausbildungszeitraum eine Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 510 DM. Die maßgebliche Grenze beträgt ($\frac{6}{12} \times 13.500 \text{ DM} =$) 6.750 DM.

Variante 1:

Es wird für die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit lediglich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 a geltend gemacht.

- a) Das Kind wird nach Beendigung der Berufsausbildung von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen und arbeitet dort in der Zeit von Juli bis Dezember.
Die nichtselbständige Tätigkeit wird somit in den gesamten zwölf Monaten ausgeübt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird gleichmäßig auf die Monate mit nichtselbständiger Tätigkeit aufgeteilt, hier also (2000 DM/12 Monate=) 166,67 DM/Monat. Die Berufsausbildung dauerte von Januar bis Juni. In dieser Zeit erzielte das Kind Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Ausbildungsdienstverhältnis, somit liegen 6 Monate innerhalb des Anspruchszeitraums.

Die anteiligen Werbungskosten betragen (6 x 166,67 DM=) 1.000,00 DM

Einkünfte im Anspruchszeitraum	
Brutto-Arbeitslohn im Anspruchszeitraum	7.300,00 DM
abzüglich zeitanteilige Werbungskosten	<u>/. 1.000,00 DM</u>
Summe der Einkünfte im Anspruchszeitraum	6.300,00 DM

Bruttobezüge im Anspruchszeitraum:

Wohngeld 60,00 DM/Monat	360,00 DM
Berufsausbildungsbeihilfe	<u>510,00 DM</u>
Summe	870,00 DM

Die Kostenpauschale ist zeitanteilig aufzuteilen. Bezüge erhält das Kind während 6 Monaten des Kalenderjahres. Auf jeden dieser Monate entfällt somit ein zeitanteiliger Abzugsbetrag in Höhe von (360,00 DM geteilt durch 6 Monate =) 60,00 DM/Monat. Innerhalb des Anspruchszeitraumes liegen 6 Monate, in welchen dem Kind Bezüge zufließen. Die Kostenpauschale beträgt somit (6 Monate x 60,00 DM/Monat =) 360,00 DM.

Bruttobezüge	870,00 DM
abzüglich anteiliger Kostenpauschale	<u>./. 360,00 DM</u>
Nettobezüge	510,00 DM
Summe der Einkünfte	6.300,00 DM
Nettobezüge	<u>510,00 DM</u>
maßgebliche Einkünfte und Bezüge	6.810,00 DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge übersteigen den Grenzbetrag von 6.750,00 DM. Ein Kindergeldanspruch besteht daher nicht.

- b) Das Kind wird nach Beendigung der Berufsausbildung von seinem Ausbildungsbetrieb übernommen und arbeitet dort in der Zeit von Juli bis Oktober. Ab 1. November leistet es seinen Wehrdienst ab. Die nichtselbständige Tätigkeit wird somit während 10 Monaten des Kalenderjahres ausgeübt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird gleichmäßig auf die Monate mit nichtselbständiger Tätigkeit aufgeteilt, hier also (2.000 DM/10 Monate =) 200,00 DM/Monat.

Die Berufsausbildung dauerte von Januar bis Juni. In dieser Zeit erzielte das Kind Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit aus dem Ausbildungsdienstverhältnis, somit liegen 6 Monate innerhalb des Anspruchszeitraums. Die anteiligen Werbungskosten betragen (6 x 200,00 DM=) 1.200,00 DM.

Einkünfte im Anspruchszeitraum:	
Brutto-Arbeitslohn im Anspruchszeitraum	7.300,00 DM
abzüglich zeitanteilige Werbungskosten	<u>./. 1.200,00 DM</u>
Summe der Einkünfte im Anspruchszeitraum	6.100,00 DM

Bruttobezüge im Anspruchszeitraum:	
Wohngeld 60,00 DM/Monat x 6 Mon.=)	360,00 DM
Berufsausbildungsbeihilfe	<u>510,00 DM</u>
Summe	870,00 DM

Die Kostenpauschale ist zeitanteilig aufzuteilen. Bezüge erhält das Kind während 8 Monaten des Kalenderjahres. Auf jeden dieser Monate entfällt somit ein zeitanteiliger Abzugsbetrag in Höhe von (360 DM/8 Monate =) 45,00 DM/Monat. Innerhalb des Anspruchszeitraumes liegen 6 Monate, in welchem dem Kind Bezüge zufließen. Die Kostenpauschale beträgt somit (6 Monate x 45,00 DM/Mon =) 270,00 DM.

Bruttobezüge	870,00 DM
abzüglich anteiliger Kostenpauschale	<u>./. 270,00 DM</u>
Nettobezüge	600,00 DM
Summe der Einkünfte	6.100,00 DM
Nettobezüge	<u>600,00 DM</u>
maßgebliche Einkünfte und Bezüge	6.700,00 DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind niedriger als die maßgebliche Grenze. Es besteht ein Kindergeldanspruch.

Variante 2:

- a) Das Kind aus Variante 1a) macht Werbungskosten in Höhe von 3.000,00 DM glaubhaft. Diese Werbungskosten sind grundsätzlich aufzuteilen (DA 63.4.2 9 Abs. 2).

Einkünfte im Anspruchszeitraum (jew. inkl. Ausbildungsvergütung)		
Brutto-Arbeitslohn im gesamten Kalenderjahr	27.507,00 DM	
Brutto-Arbeitslohn im Anspruchszeitraum (Januar bis Juni)		7.300,00 DM
Die Werbungskosten in Höhe von	3.000,00 DM	
sind nach dem Verhältnis der Bruttoeinnahmen aufzuteilen:		
(7.300/27.507 x 3000=)		<u>./. 796,16 DM</u>

Diese betragsanteiligen Werbungskosten mindern den Bruttoarbeitslohn des Anspruchszeitraums (7.300,00 ./. 796,16 DM=) 6.503,84 DM

Auf die Bezüge ergeben sich in diesem Fall keine Auswirkungen.

Die Kostenpauschale wird zeitanteilig berücksichtigt, und damit beträgt die Summe der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge (6.503,84 + 510,00 DM=) 7.013,84 DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge übersteigen den Grenzbetrag von 6.750,00 DM. Ein Kindergeldanspruch besteht daher nicht.

- b) Das Kind macht Werbungskosten in Höhe von 3.000,00 DM glaubhaft. 2.500,00 DM dieser Werbungskosten sind während der Berufsausbildung, also im Anspruchszeitraum tatsächlich abgefließen. Vom Berechtigten wird ihre Berücksichtigung im Zeitpunkt der Entstehung beantragt.

Bruttoeinnahmen im Anspruchszeitraum	7.300,00 DM
Werbungskosten im Anspruchszeitraum	<u>./ 2.500,00 DM</u>
Einkünfte	4.800,00 DM

Auf die Bezüge ergeben sich wiederum keine Auswirkungen.

Summe der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge (4.800,00 + 510,00 DM =) 5.310,00 DM

Die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge sind niedriger als die maßgebliche Grenze. Es besteht ein Kindergeldanspruch.

Beispiel 2 (für 2000):

Ein Kind vollendet im August sein 18. Lebensjahr. Im September beginnt es eine betriebliche Ausbildung; die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt 900,00 DM brutto. Im Dezember erhält es ferner Weihnachtsgeld in Höhe von 800,00 DM. Außerdem fließen dem Kind im Dezember Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 7.000,00 DM zu. Es ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Die besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG liegen während vier Monaten des Kalenderjahres vor. Damit ergibt sich als maßgebliche Grenze nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 6 EStG ein Betrag von (13.500,00 DM/12 Mon. x 4 Mon. =) 4.500,00 DM.

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) werden in vier Monaten des Jahres erzielt. Auf jeden Monat entfällt damit ein zeitanteiliger Arbeitnehmer-Pauschbetrag von (2.000,00 DM/4 Mon. =) 500,00 DM/Monat. Innerhalb des Anspruchszeitraumes liegen alle vier Monate der nichtselbständigen Erwerbstätigkeit. Damit beträgt der Werbungskostenabzug (4 Mon. x 500,00 DM/Monat =) 2.000,00 DM.

Brutto-Arbeitslohn	4.400,00 DM
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	<u>./ 2.000,00 DM</u>
	2.400,00 DM

- b) Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Einnahmen aus Kapitalvermögen gelten als über das gesamte Jahr gleichmäßig zugeflossen (vgl. DA 63.4.2.9 Abs. 2).

Einnahmen	7.000 DM
Pauschbetrag (§ 9 a Abs. 1 Nr. 1 b EStG)	<u>./ 100 DM</u>
Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG)	<u>./ 3.000 DM</u>
	3.900 DM

- c) Bezüge

in Höhe des Sparer-Freibetrages (R 180e Abs. 2 Nr. 2 EStR)	3.000,00 DM
Kostenpauschale	<u>./ 360,00 DM</u>
	2.640,00 DM

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen und den Bezügen entfallen auf den Anspruchszeitraum $\frac{4}{12} = 2.180,00$ DM. Summe der Einkünfte und Bezüge im Anspruchszeitraum = 4.580,00 DM. Da die Summe der Einkünfte und Bezüge den nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 6 EStG maßgeblichen Grenzbetrag von 4.500,00 DM überschreitet, ist eine Berücksichtigung des Kindes ab September ausgeschlossen.

DA 63.4.2.10 Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge

(1) ¹Nach § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG n.F. ist die Umrechnung von Einkünften und Bezügen in ausländischer Währung nach den Umrechnungskursen gemäß Art. 1 der VO (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 – Amtsblatt der EG Nr. L 359 – (Währungen der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Staaten) bzw. entsprechend den für Ende September des Vorjahres von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkursen (Drittwährungen) vorzunehmen. ²Dabei ist der Fremdwährungsbetrag zunächst in Euro und dann von Euro in DM umzurechnen. ³Im Rahmen der Umrechnung ist das Zwischenergebnis auf drei Stellen und das Endergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. ⁴Bei Ergebnissen genau in der Mitte ist aufzurunden. ⁵Im Ausland gewährte Unterkunft und Verpflegung sind immer nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. ⁶Hierbei ist die Ländergruppen-Einteilung (BMF vom 27.2.1996 – BStBl 1996 I S. 115) zu berücksichtigen.

(2) Die ab dem Veranlagungsjahr 1999 unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien) sind:

1 Euro	=	40,3399	Belgische Franken
	=	1,95583	Deutsche Mark
	=	166,386	Spanische Peseten
	=	6,55957	Französische Franken
	=	0,787564	Irische Pfund
	=	1936,27	Italienische Lire
	=	40,3399	Luxemburgische Franken
	=	2,20371	Niederländische Gulden
	=	13,7603	Österreichische Schilling
	=	200,482	Portugiesische Escudos
	=	5,94573	Finnmark

(3) Die ab dem Veranlagungsjahr 2000 für die Umrechnung von Drittwährungen anzuwendenden Referenzkurse der Europäischen Zentralbank sowie weitere Umrechnungskurse gemäß der Devisenkursstatistik der Deutschen Bundesbank werden jährlich gesondert bekannt gegeben.

(4) Soweit für Zeiträume nach den Absätzen 2 oder 3 bereits nach Devisen-Mittelkursen umgerechnet worden ist, bedarf es keiner erneuten Umrechnung.

DA 63.4.2.11 Unbeachtlichkeit eines Verzichts auf Teile der Einkünfte und Bezüge

(1) ¹Ein Verzicht des Kindes auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge ist nach § 32 Abs. 4 Satz 7 EStG steuerrechtlich unbeachtlich. ²Ein solcher Verzicht liegt auch dann vor, wenn der Arbeitslohn (einschließlich Ausbildungsvergütung) einzelvertraglich unter Bezug auf einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder eine andere Kollektivvereinbarung festgelegt war und nachträglich herabgesetzt wird. ³Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht tarifgebunden ist und Tarifverträge nicht für allgemein verbindlich erklärt sind. ⁴Dagegen liegt kein Verzicht vor, wenn der Arbeitgeber unter Berufung auf eine entsprechende Klausel im Tarifvertrag von seinem Recht Gebrauch macht, die Arbeitsentgelte allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern abzusenken.

(2) ¹In vielen Fällen sind Leistungen, die als Bezüge anzurechnen wären, davon abhängig, dass ein Antrag gestellt wird. ²Ein Verzicht liegt nur dann vor, wenn zu einem Zeitpunkt alle Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben, einschließlich der formalen Voraussetzung des Vorliegens eines Antrages. ³Unterlässt es ein Kind, einen Antrag zu stellen, kann darin kein Verzicht gesehen werden, wohl aber, wenn es den Antrag zurückzieht, notwendige Nachweise nicht erbringt oder die bewilligte Leistung nicht annimmt. ⁴Ein Verzicht ist für den Zeitraum anzunehmen, für den die Leistung bewilligt worden ist oder wäre.

DA 63.5 Verlängerungstatbestände

(1) ¹Arbeitslose Kinder, Kinder in Berufsausbildung und Kinder, die sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden, werden über das 21. bzw. 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie einen der in § 32 Abs. 5 Satz 1 EStG genannten Verlängerungstatbestände erfüllen. ²Auch hier ist die Grenze der Einkünfte und Bezüge zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Sohn eines Berechtigten vollendet im Januar 2000 sein 27. Lebensjahr.
Sein Studium der Rechtswissenschaften endet mit dem ersten Staatsexamen im Februar 2000. Ab Mai 2000 kann er seine Berufsausbildung mit dem Referendariat fortsetzen.
Der geleistete Zivildienst dauerte 13 Monate.

Der Sohn des Berechtigten kann über den Monat der Vollendung seines 27. Lebensjahres hinaus höchstens für die Dauer seines Zivildienstes einen Kindergeldanspruch auslösen. Der Zeitlauf beginnt mit dem Monat, der dem Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres folgt – hier Februar 2000. Dies führt zu folgender Berechnung:

Monat der Vollendung des 27. Lebensjahres	Januar 2000
+ Dauer des Zivildienstes	+ 13 Monate
<hr/>	<hr/>
= letzter Monat des Verlängerungszeitraumes	= Februar 2001

Das Kind kann während des gesamten Verlängerungszeitraumes berücksichtigt werden.

Februar 2000	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG
März/April 2000	Übergangszeitraum	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG
Mai 2000 – Februar 2001	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG

Variante:

Der Sohn des Berechtigten kann das Referendariat erst mit dem November 2000 beginnen.

Das Ende des Verlängerungszeitraumes berechnet sich wie in der Ursprungsvariante:

Februar 2000
+ 13 Monate
<hr/>
= Februar 2001

Nun besteht lediglich während eines Teils des möglichen Verlängerungszeitraumes ein Kindergeldanspruch:

Februar 2000	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG
März – Oktober 2000	kein Anspruch	
November 2000 – Februar 2001	Berufsausbildung	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG

(2) Falls ein Teil des Verlängerungstatbestandes, z.B. nach Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt wurde, kann nach dem 27. Lebensjahr nur noch die Differenz zum inländisch gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst als Verlängerungstatbestand angesetzt werden.

(3) ¹Durch den Verlängerungstatbestand soll nur die Ausbildungsverzögerung, die nach dem 18. Lebensjahr entsteht, ausgeglichen werden, denn bis zum 18. Lebensjahr wird Kindergeld nach § 32 Abs. 3 EStG gezahlt. ²Daraus folgt, dass nur die Monate des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes als Verlängerungstatbestand berücksichtigt werden können, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistet werden.

(4) ¹Die Zahlung des Kindergeldes wird um die in dem jeweiligen Verpflichtungsgesetz geforderte Dauer des Dienstes verlängert, soweit dieser Dienst vor Vollendung des 21. bzw. 27. Lebensjahres geleistet wurde. ²Dies gilt auch für den Fall, dass für den ersten oder letzten Monat des Grundwehr- oder Zivildienstes Kindergeld gezahlt worden ist, weil sich das Kind in Ausbildung befunden hat, oder der Zivildienst nicht am Ersten eines Monats begonnen hat, weil dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fiel. ³Der Wehrdienst beginnt seit 1.1.1997 grundsätzlich am Ersten des Monats, auch wenn der Wehrdienstleistende seinen Dienst erst später antreten muss.

Beispiel:

Der Sohn eines Berechtigten leistet in der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 31. Juli 2000 seinen Wehrdienst ab. Im März 2000 vollendet er sein 21. Lebensjahr.

Im Anschluss an den Wehrdienst ist das Kind ab August 2000 arbeitslos, bis es im November 2001 wieder eine Arbeit in seinem erlernten Beruf aufnehmen kann.

Der Verlängerungszeitraum erstreckt sich längstens bis:

Monat der Vollendung des 21. Lebensjahres	März 2000
+ Dauer des Wehrdienstes	+ 10 Monate
<hr/>	<hr/>
= letzter Monat des Verlängerungszeitraumes	= Januar 2001

Kindergeld kann längstens bis Januar 2001 festgesetzt werden.

(5) ¹Als Verlängerungstatbestände sind nicht nur der in Deutschland abgeleistete Wehr- bzw. Zivildienst sowie die Entwicklungshilfedienste nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder dem Zivildienstgesetz zu berücksichtigen, sondern auch entsprechende Dienste im Ausland bzw. nach ausländischen Rechtsvorschriften abgeleistete Entwicklungshilfedienste. ²Auch der andere Dienst im Ausland i.S.d. § 14b Zivildienstgesetz ist ein Verlängerungstatbestand. ³Eine Berücksichtigung der im Ausland bzw. nach ausländischen Rechtsvorschriften abgeleisteten Dienste ist jedoch grundsätzlich nur bis zur Dauer des deutschen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes möglich. ⁴Dabei ist auf die zu Beginn des Auslandsdienstes maßgebende Dauer des deutschen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abzustellen. ⁵Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat geleistet, so ist nach § 32 Abs. 5 Satz 2 EStG die Dauer dieses Dienstes maßgebend, auch wenn dieser länger als die Dauer des entsprechenden deutschen Dienstes ist.

DA 63.6 Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder

DA 63.6.1 Territoriale Voraussetzungen

(1) ¹Für den Kindergeldanspruch sind nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG grundsätzlich nur Kinder zu berücksichtigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat haben. ²Für die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes gelten die Begriffsbestimmungen der §§ 8, 9 AO; vgl. hierzu AEAO (Anhang 1).

(2) ¹Kinder, die sich lediglich zum Zwecke einer zeitlich begrenzten Schul- oder Berufsausbildung im Ausland aufhalten, behalten in der Regel ihren Wohnsitz im Inland bei. ²Wohnt ein Kind im Ausland unter Umständen, die erkennen lassen, dass es dort nicht nur vorübergehend verweilt, so liegt der Wohnsitz des Kindes im Ausland, auch wenn die Eltern ihren Wohnsitz im Inland haben. ³Begibt sich ein Kind eines ausländischen Staatsangehörigen in sein Heimatland und hält es sich dort länger auf als z.B. im Allgemeinen die Schulferien dauern, gibt es damit in der Regel auch seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auf. ⁴Die Rückkehr eines Ausländerkindes in sein Heimatland zur Ausbildung ist ihrer Natur nach – ebenso wie das Verbleiben im Heimatland bei Übersiedlung der Eltern ins Inland – auf unbestimmte Zeit angelegt. ⁵Daraus folgt, dass ein zur Ausbildung in die Heimat zurückgekehrtes wie auch ein dort verbliebenes Kind nicht mehr den Wohnsitz der Eltern im Inland teilt und hier auch nicht mehr seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BFH vom 22.4.1994 BStBl II S. 887). ⁶Satz 3 bis 5 sind Regelvermutungen, die nicht von einer Prüfung im Einzelfall entheben, ob nicht doch Umstände für die Absicht des Kindes sprechen, nach der Ausbildung zu den Eltern zurückzukehren.

(3) ¹Wird im Ausland ein Kind geboren, dessen Mutter im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und lediglich zur Entbindung vorübergehend im Ausland weilt, so hat auch das Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt von der Geburt an im Inland, wenn es innerhalb angemessener Zeit hierhin gebracht wird. ²Ein minderjähriges Kind ausländischer Staatsangehörigkeit, das nach deutschem Recht wirksam als Kind angenommen wird, erwirbt mit der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913, BGBl. III Gliederungsnr. 102–1). ³Nehmen im Inland lebende deutsche Eltern ein solches Kind zunächst in Adoptionspflege und bescheinigt das Jugendamt, dass der beabsichtigten Adoption nach deutschem Recht keine Hinderungsgründe entgegenstehen, kann spätestens mit Beginn der Adoptionspflege von einem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Inland ausgegangen werden.

(4) ¹Kinder von Ausländern und Staatenlosen können einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unabhängig von den ausländerrechtlichen Voraussetzungen begründen. ²Eine Berücksichtigung ist dann vom Monat der Einreise oder der Geburt an möglich.

(5) Ein Inlandswohnsitz kann auch für Kinder angenommen werden, die sich mit ihrer Mutter während deren Erziehungsurlaubs im Heimatland aufhalten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie anschließend mit der Mutter ins Inland zurückkehren; nach dem Ende des Erziehungsurlaubs ist zu überprüfen, ob der Inlandswohnsitz fortbesteht oder ggf. schon von vornherein oder zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

DA 63.6.2 Ausnahmen von den territorialen Voraussetzungen

(1) ¹Kinder der nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie zwar keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat haben, aber im ausländischen Haushalt dieser Berechtigten leben. ²DA 63.2.2.2 gilt entsprechend.

(2) ¹Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bosnien, Herzegowina, in der Bundesrepublik Jugoslawien, in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in der Schweiz, in der Türkei, in Tunesien oder Marokko sind bei den nach § 62 EStG anspruchsberechtigten Personen zu berücksichtigen, sofern die Voraussetzungen nach den mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit erfüllt sind (zu Besonderheiten für weitere Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien s. H 175 EStH 1999). ²Die genannten zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften beziehen seit Januar 1996 das steuerliche Kindergeld in ihren sachlichen Geltungsbereich mit ein. ³Gemäß DA 72.3 ist in diesen Fällen das Arbeitsamt – Familienkasse – für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes zuständig.

III. Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 64 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) ¹Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. ⁴Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) ¹Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. ³Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. ⁴Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

DA 64.1 Zahlung des Kindergeldes nur an einen Elternteil

¹ Steuerliches Kindergeld wird nur an einen Elternteil gezahlt. ²Das Kindergeld erhält dabei nach § 64 Abs. 2 EStG vorrangig derjenige Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (so genanntes Obhutsprinzip). ³Dies gilt insbesondere auch bei Trennung oder Scheidung der Eltern. ⁴Der Ausgleich beim barunterhaltspflichtigen Elternteil wird in diesen Fällen über das zivilrechtliche Unterhaltsrecht – Kürzung der Unterhaltsverpflichtung in Höhe des halben Kindergeldes – vorgenommen.

⁵Lebt das Kind nicht im Haushalt eines der anspruchsberechtigten Elternteile, so erhält nach § 64 Abs. 3 EStG derjenige das Kindergeld, der dem Kind die betragsmäßig höhere Unterhaltsrente zahlt; auf andersartige Unterhaltsleistungen kommt es hier nicht an.

DA 64.2 In den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1) ¹Erfüllen für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; zum Begriff der Haushaltsaufnahme vgl. DA 63.2.2.2. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern (auch von Adoptiveltern), einem Elternteil und dessen Ehegatten, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so können diese gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG untereinander den vorrangig Berechtigten bestimmen.

(2) ¹Der Antragsvordruck sieht die Einverständnis-Erklärung (Berechtigten-Bestimmung) des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils vor. ²Fehlt dessen Unterschrift, ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. ³Die fehlende Unterschrift ist vom Antragsteller beizubringen. ⁴Wird sie nicht beigebracht, kann ohne Entscheidung des Vormundschaftsgerichts eine Festsetzung des Kindergeldes nicht erfolgen. ⁵Hierauf ist der Antragsteller hinzuweisen.

(3) ¹Wird für ein im gemeinsamen Haushalt der in Absatz 2 genannten Personen lebendes Kind keine Berechtigten-Bestimmung getroffen, so bestimmt nach § 64 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²Der Beschluss des Vormundschaftsgerichts wird nach § 16 Abs. 1 FGG mit Bekanntgabe an alle Beteiligten wirksam. ³An den als vorrangig bestimmten Elternteil kann auch für Zeiten vor Bekanntgabe des Beschlusses Kindergeld gezahlt werden, es sei denn, für die Zeit davor wäre dem Beschluss eine entgegengesetzte Aussage des Vor-

mundschaftsgerichts zu entnehmen. ⁴Wird eine vormundschaftsgerichtliche Berechtigten-Bestimmung durch einen neuen Beschluss aufgehoben, entfaltet dieser Beschluss Rechtswirkungen nur für die Zukunft. ⁵Für die zurückliegende Zeit ist das Kindergeld an den bisherigen (vorrangig) Berechtigten mit befreiender Wirkung gezahlt worden.

(4) ¹Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von einem Elternteil und von Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig dem Elternteil gezahlt. ²Dieser kann jedoch gegenüber der Familienkasse zugunsten der Großeltern schriftlich oder zur Niederschrift auf seinen Vorrang verzichten. ³Der Vorrang zwischen den Großeltern bestimmt sich nach § 64 Abs. 2 Satz 2 oder 3 EStG; vgl. hierzu Abs. 1 und 2.

(5) ¹Die Berechtigten-Bestimmung und der Verzicht auf den Vorrang bleiben wirksam, solange sie nicht widerrufen werden. ²Sie werden gegenstandslos, wenn das Kind den Haushalt auf Dauer verlässt. ³Ein Widerruf muss schriftlich oder zur Niederschrift der Familienkasse erfolgen; es genügt die einseitige Erklärung eines Elternteils. ⁴Ein Widerruf entfaltet grundsätzlich Wirkung nur für die Zukunft; vgl. jedoch DA 64.4 Abs. 2.

DA 64.3 Nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommene Kinder

(1) ¹Ist ein Kind von keinem der Anspruchsberechtigten in den Haushalt aufgenommen, so erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind (laufend) Barunterhalt zahlt. ²Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhalt, steht das Kindergeld vorrangig demjenigen zu, der dem Kind (laufend) den höheren Unterhalt zahlt. ³Einmalige oder gelegentliche (höhere) finanzielle Zuwendungen an das Kind sind für die Bestimmung des Vorrangs unerheblich. ⁴Eventuelle Sach- oder Betreuungsleistungen bleiben ebenfalls außer Ansatz.

(2) ¹Zahlen Anspruchsberechtigte (laufend) Barunterhalt in derselben Höhe, so können sie unter sich den Berechtigten bestimmen. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen keiner der Berechtigten Unterhalt zahlt. ³Eine getroffene Berechtigten-Bestimmung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass einer der Berechtigten einmalig oder gelegentlich Unterhalt in geringerer Höhe zahlt. ⁴DA 64.2 Abs. 5 gilt hier entsprechend.

(3) ¹Wird eine Berechtigten-Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht auf Antrag einer Person, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat, den vorrangig Berechtigten. ²Die Bestimmung durch das Vormundschaftsgericht ist bindend, bis es zu einer Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen kommt. ³Wird z.B. das Kind wieder in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, so ist damit die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gegenstandslos geworden.

DA 64.4 Besonderheiten beim Berechtigtenwechsel

(1) ¹Wird gegenüber der Familienkasse die Änderung einer Berechtigten-Bestimmung erklärt, so ist die Festsetzung des Kindergeldes nach § 70 Abs. 2 EStG sofort aufzuheben. ²Führt die Änderung der Berechtigten-Bestimmung zu einem höheren Kindergeld-Anspruch des neuen Berechtigten, ist der Unterschiedsbetrag vom Monat der Änderung an gegenüber dem nunmehr Berechtigten festzusetzen. ³Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages an den nunmehr vorrangig Berechtigten für die Zeit vor der Änderung unter Berücksichtigung der Kinder, für die der bisherige Berechtigte Kindergeld bezogen hat, kommt nicht in Betracht, weil der Anspruch insoweit durch Erfüllung gegenüber dem bisherigen Berechtigten erloschen ist.

Beispiel:

Die Eltern erklären am 6. April für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind zugunsten des Kindesvaters die Berechtigten-Bestimmung. Bisher hat die Kindesmutter das Kindergeld für dieses Kind erhalten.

Die Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung an die Kindesmutter erfolgt am 10. April mit Wirkung vom 1. Mai. Somit erhält der Kindesvater ab 1. Mai das Kindergeld für dieses Kind.

Der Kindesvater hat darüber hinaus drei Kinder aus erster Ehe. Für diese Kinder erhält die geschiedene Ehefrau das Kindergeld. Diese Kinder können beim Kindesvater jedoch als Zählkinder berücksichtigt werden, so dass sich ab 1. Mai ein Kindergeld-Anspruch für ein viertes Kind ergibt. Damit hat der neue Berechtigte einen höheren Kindergeld-Anspruch. Vom Monat der Berechtigten-Bestimmung (in diesem Falle April) ist dem nunmehr Berechtigten ggf. ein Unterschiedsbetrag nachzuzahlen; in Höhe des an die Kindesmutter gezahlten Betrages ist der Anspruch auf Kindergeld erfüllt.

(2) Eine Berechtigten-Bestimmung kann rückwirkend geändert werden, soweit das Kindergeld noch nicht festgesetzt worden ist. Das Gleiche gilt für einen Vorrangverzicht sowie dessen Widerruf.

(3) ¹Geht die alleinige oder vorrangige Berechtigung auf eine andere Person über, weil diese nunmehr das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat oder ihm höhere Unterhaltsleistungen zahlt, so ist die Kindergeld-Festsetzung gegenüber dem nicht mehr Berechtigten nach § 70 Abs. 2 EStG vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. ²Ist die Änderung nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats eingetreten, ist die Aufhebung vom folgenden Monat an vorzunehmen. ³Eventuell darüber hinaus gezahltes Kindergeld ist gem. § 37 Abs. 2 AO vom nicht mehr Berechtigten (Erstattungsschuldner) zu erstatten.

(4) ¹Der Erstattungsschuldner ist spätestens im Aufhebungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen geltend machen kann, den Erstattungsanspruch durch Weiterleitung erfüllt zu haben. ²Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Die Darlegung, dass eine Weiterleitung (z.B. durch Zahlung an den allein/vorrangig Berechtigten, Zahlung auf ein Konto des Kindes, etc.) erfolgt ist.
2. ¹Die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des allein/vorrangig Berechtigten über die Weiterleitung mit dem Vordruck laut Anhang 14. ²Für die Vorlage der Bestätigung ist dem Erstattungsschuldner eine Frist von einem Monat zu setzen.
3. Die Nennung der Familienkasse, bei der der allein/vorrangig Berechtigte den Antrag auf Kindergeld gestellt hat. ³Hat der allein/vorrangig Berechtigte einen geringeren Anspruch, kann die Erfüllungswirkung nur in dieser Höhe eintreten, die Differenz ist zu erstatten.

(5) ¹Zunächst ist zu prüfen, ob die vom Erstattungsschuldner benannte Person der allein/vorrangig Berechtigte ist und für welche Monate eine Weiterleitung erfolgt ist. ²Der Erstattungsanspruch ist für die Monate, in denen der Erstattungsschuldner das Kindergeld weitergeleitet hat, erfüllt. ³Dem Erstattungsschuldner ist eine Mitteilung über den Umfang der Erfüllung durch Weiterleitung zu übersenden und die für den allein/vorrangig Berechtigten zuständige Familienkasse ist darüber zu informieren.

(6) ¹Sobald der Antrag eingegangen ist, hat sich die Familienkasse unverzüglich telefonisch mit der Familienkasse des Erstattungsschuldners in Verbindung zu setzen und festzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese die Kindergeld-Auszahlung einstellt. ²Danach setzt die zuständige Familienkasse ab dem Monat, ab dem der allein/vorrangig Berechtigte diese Stellung erlangt hat, das Kindergeld für den allein/vorrangig Berechtigten fest. ³§ 66 Abs. 3 EStG ist hier auch für die vor seiner Abschaffung aufgetretenen Fälle nicht anzuwenden.

(7) Liegt die Bestätigung über die Weiterleitung schon vor, ist in den schriftlich bekannt zu gebenden Festsetzungsbescheid ein Hinweis aufzunehmen, dass der festgesetzte Anspruch für die Monate, in denen eine Weiterleitung erfolgte, erloschen ist.

(8) ¹Andernfalls ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob der Kindergeld-Anspruch für vorangegangene Monate durch Weiterleitung erloschen ist. ²Die Auszahlung des Kindergeldes an den allein/vorrangig Berechtigten erfolgt von dem Monat an, ab dem kein Kindergeld mehr an den Erstattungsschuldner ausgezahlt wird. ³Nach Abschluss der Prüfung ist der allein/vorrangig Berechtigte darüber zu informieren, in welchem Umfang sein Anspruch auf Kindergeld durch Weiterleitung erloschen ist. ⁴Ein verbleibender Anspruch ist noch auszuführen.

(9) Führt die Vorrangänderung zu einem höheren Kindergeldanspruch, sind Unterschiedsbeträge ab dem Monat der Änderung der Verhältnisse nachzuführen.

Beispiel:

Ein Kind verlässt am 6. März den Haushalt der Mutter und zieht in den Haushalt einer Pflegefamilie. Die Familienkasse erlangt hiervon am 15. August Kenntnis, denn zu diesem Zeitpunkt stellt der Pflegevater einen Antrag auf Kindergeld für dieses Kind. Der Pflegevater hat drei weitere Kinder, die kindergeldrechtlich bei ihm berücksichtigt werden. Das hinzugekommene Kind ist in der Rangfolge das zweite Kind.

Die Kindergeld-Festsetzung gegenüber der Kindesmutter wird mit Wirkung vom 1. April aufgehoben.

Für den Pflegevater ist Kindergeld für das Pflegekind ab 1. April festzusetzen. Die bisherigen Festsetzungen für die Kinder mit den Ordnungszahlen Nr. 3 und Nr. 4 (vorher Nr. 2 und Nr. 3) sind ab 1. März geändert festzusetzen. Die Differenzbeträge, die sich aus den geänderten Festsetzungen ergeben, werden nachgezahlt.

IV. Andere Leistungen für Kinder

§ 65 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Andere Leistungen für Kinder

(1) ¹Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

²Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. ³Steht ein Berechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 10 Deutsche Mark beträgt.“

DA 65.1 Den Kindergeldanspruch ausschließende Leistungen

DA 65.1.1 Allgemeines

(1) ¹§ 65 EStG regelt als allgemeine Vorschrift die Anspruchskonkurrenz zwischen kindbezogenen innerstaatlichen Leistungen sowie zwischen Kindergeld und vergleichbaren kindbezogenen ausländischen Leistungen, sofern für letztere nicht spezielles Recht gilt. ²Trifft jedoch ein Kindergeldanspruch eines im Inland beschäftigten ausländischen Arbeitnehmers oder einer gleichgestellten Person mit einem Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen für ein in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder in einem Staat, mit dem ein Abkommen über soziale Sicherheit besteht, lebendes Kind zusammen, sind die im über- oder zwischenstaatlichen Recht getroffenen Sonderregelungen zur Anspruchskonkurrenz zu beachten (s. dazu DA 63.6.2 Abs. 2 und DA 72.3).

(2) ¹Der Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ist nur ausgeschlossen, wenn für das Kind irgendeiner Person eine der im Katalog des § 65 Abs. 1 EStG aufgezählten Leistungen zusteht. ²Der Katalog kann nicht durch entsprechende Anwendung auf andere kindbezogene Leistungen erweitert werden. ³Der Anspruch auf Kindergeld ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn einem Elternteil folgende Leistungen zustehen:

1. Leistungen für Kinder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. der Bayerischen Ärzteversorgung).
2. Übergangsgeld nach § 20 SGB VI.
3. Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte bzw. dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
4. Überbrückungsgeld seitens der Seemannskasse (§ 143 SGB VII), zu dem seit 1. Januar 1982 Kinderzuschüsse nur noch als Aufstockungsbeträge zum Kindergeld gezahlt werden.

DA 65.1.2 Kinderzulagen und -zuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1

¹Kinderzulagen und Kinderzuschüsse nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 werden nur noch in den ganz seltenen Ausnahmefällen gezahlt, in denen bereits vor dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hat. ²Sollte gleichwohl ein Berechtigter erklären, dass über einen Anspruch auf Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse noch nicht entschieden worden sei, wird Kindergeld nach § 155 Abs. 2 AO festgesetzt. ³Sofern dann Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse bewilligt werden, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO von dem Monat an aufzuheben, von dem an eine der genannten Ausschlussleistungen zuerkannt worden ist. ⁴Das insoweit überzahlte Kindergeld ist vom Berechtigten nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten. ⁵Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht, wenn dem volljährigen Kind eine monatliche (Brutto-)Ausbildungsvergütung von nicht mehr als 750 DM bzw. ein monatliches Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von weniger als 610 DM zusteht. ⁶Es ist daher möglich, dass das Kind eines Rentenempfängers zwar die rentenrechtliche Einkommensgrenze überschreitet und keinen Kinderzuschuss mehr auslöst, aber die kindergeldrechtliche Grenze der Einkünfte und Bezüge nicht überschreitet und einen Kindergeld-Anspruch begründet. ⁷Eine entsprechende Situation kann bei der Kinderzulage zur Rente aus der Unfallversicherung eintreten. ⁸Bei gegebenem Anlass ist deshalb auf eine Aufklärung der Berechtigten hinzuwirken.

DA 65.1.3 Ausländische Leistungen für Kinder

(1) ¹Die zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs führenden Leistungen für Kinder, die außerhalb Deutschlands gewährt werden, müssen gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ihrer Art nach dem Kindergeld, der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder dem Kinderzuschuss aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sein. ²Eine ausführliche Übersicht über vergleichbare Leistungen ist im Bundessteuerblatt 1998 I, S. 888 ff. veröffentlicht.

(2) Keine vergleichbaren Leistungen i.S. von § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind:

- Die in einzelnen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaaten zur Aufstockung des Kindergeldes gezahlten Unterschiedsbeträge (vgl. DA 65.2 Abs. 2).
- Kinderzulagen, die von einem im schweizerischen Kanton Zürich ansässigen Arbeitgeber an seine nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer gezahlt werden.
- Der in Kanada zum Grundbetrag (basic amount) des steuerlichen Kindergeldes gezahlte Erhöhungsbetrag (supplement) für Kinder unter 7 Jahren.
- Mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Zuschüsse zu Stipendien, die von der Arabischen Republik Ägypten an Regierungsstipendiaten während ihres Studiums an einer deutschen Hochschule gewährt werden.
- Der in den USA gewährte Freibetrag für Kinder unter 19 bzw. 24 Jahren sowie der sog. „Child Tax Credit“.

DA 65.1.4 Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen für Kinder

(1) ¹Die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG müssen ihrer Zweckbestimmung nach dem Kindergeld vergleichbar sein. ²Ihrer Höhe nach brauchen diese Leistungen dem Kindergeld jedoch nicht zu entsprechen.

(2) ¹Bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen beschäftigte Personen erhalten für ihre Kinder in der Regel dem Kindergeld vergleichbare Leistungen. ²Kindergeld kann deshalb nur dann gewährt werden, wenn von der Beschäftigungsbehörde bescheinigt wird, dass nach den geltenden Vorschriften ein Anspruch auf eine solche Leistung nicht besteht, oder wenn der Ehegatte eines (ehemaligen) Bediensteten der EG eine Beschäftigung im Sinne von § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG ausübt.

(3) Solche Leistungen sind z.B.:

- Die Kinderzulagen nach Art. 67 Abs. 1 Buchstabe b des Statuts der Beamten der EG sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut, nicht jedoch die Kinderzulagen zum Waisengeld nach Art. 80 Abs. 1 und 2 des Statuts sowie Art. 21 des Anhangs VIII und die Waisen gezahlten anteiligen Hinterbliebenenbezüge mit Kinderzulagen nach Art. 22 des Anhangs VIII zum Statut.
- Die Unterhaltsberechtigtenzulagen nach Art. 69 des Statuts der Beamten des Europäischen Patentamtes mit Hauptsitz in München und weiteren Dienststellen in Den Haag, Wien und Berlin.
- Die einem zivilen NATO-Angestellten aufgrund von Art. 29 der NATO-Sicherheits- und Personalvorschriften arbeitsvertraglich zustehenden Beihilfen für unterhaltsberechtigte Kinder (dependent children's allowances).

(4) ¹Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der EG auf Kinderzulage gemäß Art. 67 des Statuts der Beamten der EG schließt nach § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG den Kindergeld-Anspruch seines Ehegatten nicht aus, wenn und solange dieser Ehegatte im Inland in einem Versicherungspflichtverhältnis gemäß §§ 24 ff. SGB III steht oder nur aufgrund von § 28 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei ist oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht. ²Das Erfordernis eines im Inland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses erfüllen insbesondere die gemäß § 1 Abs. 2 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Beamten, Richter oder Soldaten. ³Die Regelung gilt auch für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten, selbst wenn diese nach § 64 EStG nachrangig berechtigt sind. ⁴Nach Sinn und Wortlaut ist sie auch anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeits- oder Dienst- bzw. Amtsverhältnisses Lohnersatzleistungen oder Erziehungsgeld beziehen.

DA 65.2 Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages

(1) Stehen einer Person noch Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zu, deren Bruttobetrag geringer ist als die nach § 66 EStG in Betracht kommenden Kindergeldsätze, ist Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu leisten, wenn der dem Berechtigten zustehende Gesamtunterschiedsbetrag mindestens zehn DM monatlich beträgt; DA 71.2 Abs. 5 ist zu beachten.

(2) ¹§ 65 EStG sieht auch dann kein Kindergeld vor, wenn für ein Kind eine Leistung i.S.v. § 65 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EStG zusteht, die niedriger ist als der Kindergeldsatz für dieses Kind. ²Stehen dagegen für ein Kind Familienleistungen eines anderen EWR-Staates zu, kann ein Anspruch auf einen Kindergeld-Unterschiedsbetrag nach den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (VO) und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 (DVO) bestehen. ³Soweit sich dabei die Anspruchskonkurrenz nach Art. 12 Abs. 2 VO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 DVO bestimmt (danach ist der an sich zustehende Betrag durch die Anzahl der in den Mitgliedsstaaten zustehenden Leistungen zu teilen), steht dem Berechtigten immer die Hälfte des jeweiligen Kindergeldsatzes zu. ⁴Sätze 1 und 2 geltend entsprechend seit dem 1.3.1999 für Personen, die von dem paraphierten Abkommen über die Freizügigkeit des Personenverkehrs zwischen der EU und der Schweiz erfasst werden.

⁵DA 72.3 ist zu beachten.

V. Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

§ 66 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

(1)¹ Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 270 Deutsche Mark,* für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich. ²Abweichend von Satz 1 beträgt das Kindergeld für ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2 monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.**

(4) aufgehoben“

(Anmerkung: Abs. 3 und 4 sind mit Wirkung vom 1.1.1998 aufgehoben.)

* 1996: 200 Deutsche Mark, 1997 und 1998: 220 Deutsche Mark, 1999: 250 Deutsche Mark

** § 52 Abs. 62 EStG hat folgenden Wortlaut:

„§ 66 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das Kalenderjahr 1997 anzuwenden, so dass Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann.“

DA 66.1 Höhe des Kindergeldes

(1) ¹§ 66 Abs. 1 EStG legt die Höhe des Kindergeldes für die einzelnen Kinder fest. ²Zum Teilkindergeld nach Abs.1 Satz 2 siehe DA 63.3.6.4.

(2) ¹Welches Kind bei einem Elternteil erstes oder weiteres Zahlkind ist, bestimmt sich danach, an welcher Stelle das bei diesem Elternteil zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten steht. ²Das älteste Kind ist also das erste Kind. ³In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes nach § 65 EStG oder entsprechenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (Zählkinder).

DA 66.2 Leistungszeitraum

(1) Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tage die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben (vgl. aber Abs. 3).

(2) ¹Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG maßgebliche Grenze, ist der Kindergeldanspruch für das gesamte Kalenderjahr bzw. den Zeitraum ausgeschlossen, für den das Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG zu berücksichtigen gewesen wäre (siehe DA 63.4.2.9 Abs. 4). ²Dies gilt auch dann, wenn dem Kind anspruchsschädliche Einkünfte und Bezüge nur während einzelner Monate zugeflossen sind.

(3) ¹Begründet ein Kind, für das bisher Kindergeld in der durch ein Abkommen über Soziale Sicherheit bestimmten Höhe gezahlt worden ist, im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist grundsätzlich vom Einreisemonat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG zu leisten. ²Abweichend hiervon ist aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen für Kinder aus Marokko und Tunesien erst von dem auf den Einreisemonat folgenden Monat an Kindergeld nach den Sätzen des § 66 EStG zu leisten. ³Für ein Kind, das im Laufe eines Monats seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt, ist für den Ausreisemonat Kindergeld in Höhe der Sätze des § 66 EStG zu zahlen. ⁴Zur Frage der Zuständigkeit siehe DA 72.3.

DA 66.3 Rückwirkung des Antrags

¹Das Verstreichen der Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 EStG führt für Monate, die vor dieser Frist liegen, zum Erlöschen des Kindergeldanspruchs (§ 47 AO). ²Die Sechsmonatsfrist des § 66 Abs. 3 EStG ist keine wiedererkennungsfähige Frist im Sinne des § 110 AO. ³Sie ist nur für Anspruchszeiträume in den Jahren 1996 und 1997 anzuwenden.

⁴Für Anspruchszeiträume seit dem 1.1.1998 gelten die allgemeinen Vorschriften zur Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO. ⁵Eine rückwirkende Zahlung ist auch in diesen Fällen längstens bis einschließlich Juli 1997 möglich, vgl. § 52 Abs. 62 EStG.

VI. Antragstellung

§ 67 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Antrag

¹Das Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. ²Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.“

DA 67.1 Beratung, Auskunft

(1) ¹Die Auskunfts- und Beratungspflicht der Familienkassen im Rahmen des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs ist in § 89 AO geregelt. ²Die Familienkasse soll nach § 89 Satz 1 AO die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. ³Eine Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung über alle rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung des höchstmöglichen Kindergeldanspruchs besteht nicht. ⁴Auf eine notwendige Antragstellung, die sich beim gegebenen Sachverhalt aufdrängt, ist stets hinzuweisen. ⁵Hat z.B. der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte des Antragstellers Kinder, die beim Antragsteller selbst nicht zu berücksichtigen sind, ist der Ehegatte darauf hinzuweisen, dass im Falle seiner Antragstellung ein höherer Kindergeldanspruch bestehen kann.

(2) ¹Gem. § 89 Satz 2 AO erteilt die Familienkasse, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. ²Beteiligte sind nach § 78 AO der Antragsteller sowie diejenigen, an die die Familienkasse einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. ³Die Auskunftserteilung bezieht sich nur auf verfahrensrechtliche Fragen (z.B. Bestellung eines Bevollmächtigten, Möglichkeit des Einspruchs gegen eine belastende Entscheidung), nicht jedoch auf die materielle Rechtslage. ⁴Die Erteilung von Auskünften materiell-rechtlicher Art ist zwar nicht ausgeschlossen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. ⁵Eine Verpflichtung zur Auskunft in verfahrensrechtlichen Fragen besteht soweit sie erforderlich ist; Auskunftserteilung bzw. Beratung von Amts wegen sieht § 89 Satz 2 AO nicht vor.

(3) ¹Eine Auskunft der Familienkasse an einen nachrangig Berechtigten über die Kindergeldfestsetzung des vorrangig Berechtigten ist nach § 30 AO nicht zulässig. ²Dem Nachrangigen kann zugemutet werden, sich die notwendigen Kenntnisse auf zivilrechtlichem Wege zu beschaffen.

DA 67.2 Antragstellung

DA 67.2.1 Allgemeines

(1) ¹Nach § 67 Satz 1 EStG ist der Antrag auf Kindergeld schriftlich zu stellen. ²Er kann auch mittels Telefax gestellt werden. ³Die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich.

⁴Minderjährige bedürfen zur Beantragung von Kindergeld für ihre Kinder der Einwilligung/Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 79 AO); sie ist grundsätzlich in Schriftform beizubringen.

⁵Die Familienkassen haben dafür zu sorgen, dass eine organisatorische Ablageform gewählt wird, die die Wahrung des Steuergeheimnisses sicherstellt und nach Möglichkeit bei Vorlage von Akten bei Gericht ein nachträgliches Ausheften von Vorgängen und damit den Eindruck lückenhafter Akten vermeiden hilft. ⁶Die Aufbewahrungsfrist für Kindergeld-Akten beträgt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das die letzte Kindergeld-Festsetzung erfolgt ist.

(2) ¹Der Antrag auf Kindergeld ist nach § 67 Satz 1 EStG bei der örtlich zuständigen Familienkasse zu stellen. ²§ 72 Abs. 7 EStG bestimmt für Angehörige des öffentlichen Dienstes, dass örtlich zuständig die Familienkassen der öffentlichen Arbeitgeber sind, die die Bezüge oder das Arbeitsentgelt festsetzen. ³Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts, wonach der Antrag auf Kindergeld auch beim zuständigen Träger oder einer entsprechenden Stelle eines anderen EU- bzw. EWR- oder Vertragsstaates gestellt werden kann, bleiben hiervon unberührt (§ 2 AO).

(3) Soweit Anträge auf Kindergeld bei der Familienkasse des öffentlichen Dienstes eingehen, aus denen ersichtlich ist, dass Ansprüche (auch) für im Ausland lebende Kinder nach über- oder zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berührt sein können, ist nach DA 72.4.1 zu verfahren.

(4) ¹Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, ist ein schriftlicher Nachweis der Vollmacht nur zu verlangen, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsmacht bestehen. ²Bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Antragsteller handeln, ist eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung zu vermuten.

(5) ¹Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, wenn

- ein Berechtigter aus dem Zuständigkeitsbereich der einen Familienkasse in den einer anderen überwechselt (DA 67.2.2 Abs. 6 ist zu beachten),
- sich die Rechtsgrundlage für den Kindergeldanspruch ändert (z.B. vom Steuerrecht zum Sozialrecht oder umgekehrt).

²Ein Zuständigkeitswechsel sollte zum Anlass genommen werden, das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen erneut zu prüfen. ³Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den Antragsvordruck als Fragebogen zu verwenden.

(6) Zum Fehlen der Einverständniserklärung des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils siehe DA 64.2 Abs. 3.

DA 67.2.2 Zuständigkeit der Familienkassen

(1) ¹Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 AO. ²Sie richtet sich in erster Linie nach dem Wohnsitz des Berechtigten. ³Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Inland, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts. ⁴Hat ein Berechtigter einen zweiten oder mehrere Wohnsitze im Inland, ist für die Zuständigkeit derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Berechtigte vorwiegend aufhält. ⁵Bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Berechtigten ist der Familienwohnsitz maßgebend.

(2) ¹Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat für bestimmte Personengruppen die örtliche Zuständigkeit von Arbeitsämtern in Abweichung von den Vorschriften der AO aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 S. 4 FVG zugewiesen. ²Für Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die hier erwerbstätig sind, ist somit das Arbeitsamt – Familienkasse – zuständig, in dessen Bezirk sie erwerbstätig sind. ³Bei fehlender Erwerbstätigkeit im Inland ist das Arbeitsamt Nürnberg – Familienkasse – zuständig. ⁴Für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des Arbeitsamtes München sowie für Berechtigte, die keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber im Bezirk des Arbeitsamtes München erwerbstätig sind, ist, wenn der Nachname mit den Buchstaben A bis K beginnt, das Arbeitsamt Deggendorf zuständig, für die Buchstaben L bis Z das Arbeitsamt Passau. ⁵Beruhet der Anspruch aber auf zwischenstaatlichem Recht oder lebt ein Kind in einem anderen EU- oder EWR-Staat, so ist das Arbeitsamt Deggendorf zuständig.

(3) Für die Entscheidung über Ansprüche auf Kindergeld von Personen, die im Inland zwar keinen festen Wohnsitz, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Nichtsesshafte), ist das Arbeitsamt Nürnberg – Familienkasse – zuständig.

(4) ¹Bei Binnenschiffen, die keine Wohnung an Land haben und ständig an Bord eines Binnenschiffes wohnen, das in einem Schiffsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld diejenige Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt.

²Für Seeleute, die keine Wohnung an Land haben und ständig an Bord eines unter der Bundesflagge fahrenden Schiffes wohnen, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt.

(5) ¹Geht die Zuständigkeit auf eine andere Familienkasse über, so tritt der Zuständigkeitswechsel nach § 26 Satz 1 AO zu dem Zeitpunkt ein, zu dem eine der beiden Familienkassen davon erfährt. ²Ist es der bisher zuständigen Familienkasse im Sinne des § 72 EStG nicht möglich, das örtlich zuständige Arbeitsamt – Familienkasse – zu ermitteln, so hat sie die Vergleichsmittelteilung an das nächstgelegene Arbeitsamt abzugeben. ³Von der in § 26 Satz 2 AO vorgesehenen Möglichkeit, dass die bisher zuständige Familienkasse mit Zustimmung der nunmehr zuständigen Familienkasse ein noch nicht abgeschlossenes Verwaltungsverfahren bis zur Entscheidung fortführt, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen Gebrauch zu machen. ⁴Die neu zuständige Familienkasse ist zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche. ⁵Dies schließt jedoch

nicht aus, dass die bisher zuständige Familienkasse bereits begonnene Feststellungen unabhängig von der Abgabe der Kindergeld-Akte zum Abschluss bringt; das Ergebnis ist der neu zuständigen Familienkasse umgehend mitzuteilen.⁶ Die Festsetzung des Kindergeldanspruchs der ursprünglich zuständigen Familienkasse wird durch den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nicht berührt.⁷ Stellt der Berechtigte bei der neu zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Festsetzung, ohne auf die weiterhin wirksame Kindergeldfestsetzung hinzuweisen, ist die erneute Festsetzung durch die neu zuständige Familienkasse rechtswidrig und nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzuheben. Rechtsgrund für die Kindergeldzahlung der neu zuständigen Familienkasse ist die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung.

(6) ¹Tritt durch einen Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes oder aus sonstigen Gründen ein Zuständigkeitswechsel zwischen Arbeitsämtern ein, so ist die Kindergeld-Akte an die zuständige Familienkasse abzugeben. ²Findet ein Zuständigkeitswechsel zwischen dem Arbeitsamt – Familienkasse – und einer Familienkasse i.S.d. § 72 EStG oder zwischen zwei Familienkassen i.S.d. § 72 EStG statt, ist grundsätzlich eine Vergleichsmittlung an die neu zuständige Familienkasse abzugeben. ³In Ausnahmefällen kann die neu zuständige Familienkasse Auszüge aus der bisherigen Kindergeld-Akte anfordern. ⁴Ist ein Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig, ist die Rechtsbehelfsstelle vor der Aktenabgabe über den Zuständigkeitswechsel zu informieren, damit das Rechtsbehelfsverfahren zügig fortgesetzt werden kann. ⁵Damit der Berechtigte bei einem Zuständigkeitswechsel möglichst keine Nachteile erleidet, sind alle Vorgänge, die in diesem Zusammenhang anfallen (z.B. Mitteilung des Berechtigten über den Zuständigkeitswechsel), als Sofortsachen zu behandeln.

DA 67.2.3 Festsetzung durch eine unzuständige Familienkasse

¹Setzt eine sachlich unzuständige Finanzbehörde Steuern fest, führt dies nur in besonders schweren Fällen zur Nichtigkeit nach § 125 Abs. 1 AO. ²Setzt statt der Familienkasse eines öffentlichen Arbeitgebers das Arbeitsamt – Familienkasse – Kindergeld fest, so handelt es sich in der Regel nicht um einen besonders schweren Fall. ³Die zuständige Familienkasse hebt den Bescheid daher regelmäßig nicht auf, sondern übernimmt die Auszahlung aufgrund der erfolgten materiell rechtmäßigen Festsetzung, sofern er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat, § 124 Abs. 2 AO. ⁴Sie ist zuständig für die Korrektur erfolgter Festsetzungen und eventuell damit verbundener Erstattungs- und Nachzahlungsansprüche.

DA 67.3 Antragstellung im berechtigten Interesse

(1) ¹Nach § 67 Satz 2 EStG kann außer dem Berechtigten auch das Kind selbst sowie diejenige Person oder Stelle Kindergeld beantragen, die ein berechtigtes Interesse an dessen Leistung hat. ²Ein berechtigtes Interesse, die Belange des Kindes oder des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen, haben insbesondere Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgen könnte (vgl. §§ 74, 76 EStG, § 46 AO sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts). ³Ein berechtigtes Interesse wird bei anderen Personen dann nicht anzunehmen sein, wenn der Anspruchsberechtigte den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern nachkommt.

(2) ¹Allein durch die Antragstellung im berechtigten Interesse wird der Antragsteller nicht zum Berechtigten. ²Es ist daher zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person des benannten Berechtigten erfüllt sind. ³Dieser ist über die Antragstellung zu unterrichten; zugleich ist ihm ein Antragsvordruck zu übersenden. ⁴Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist zu setzen und darauf hinzuweisen, dass bei Nichtrückgabe nach Aktenlage entschieden wird. ⁵Hat ein Träger der Jugend- oder Sozialhilfe einen Antrag im berechtigten Interesse gestellt und der Berechtigte anschließend den Antragsvordruck nicht zurückgereicht bzw. keine Angaben zu seiner Berechtigung gemacht, obliegen dem Träger wegen seiner Stellung als Antragsteller die Mitwirkungspflichten zur Festsetzung des Anspruchs. ⁶Dem Träger ist unter Hinweis auf seine sich aus §§ 93, 97 AO ergebenden Mitwirkungspflichten ein Antragsvordruck zu übersenden, damit er die erforderlichen Angaben macht. ⁷Reichen die Angaben dann zur Entscheidung noch nicht aus, sind gemeinsam mit dem Träger alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um über das Bestehen eines Anspruchs befinden zu können.

(3) ¹Liegt ein vom Träger vollständig ausgefüllter Antrag vor und ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Anspruchskonkurrenz oder einen Ausschlussstatbestand, ist dem Antrag zu entsprechen. ²Erscheint im Einzelfall eine Entscheidung ohne zusätzliche Auskünfte des Berechtigten nicht möglich und deshalb seine Mitwirkung unerlässlich, ist dieser unter Fristsetzung zur Auskunftserteilung aufzufordern. ³Ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, ist nach

Aktenlage zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch Bescheid bekannt zu geben; dem Berechtigten ist eine Durchschrift des Bescheides zu übersenden. ⁵Durch entsprechende Kennzeichnung ist sicherzustellen, dass künftige Mitteilungen und Bescheide direkt an den Antragsteller versandt werden.

DA 67.4 Antrag bei Kindern über 18 Jahre

¹Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat sich die bisherige Kindergeldfestsetzung erledigt (§ 124 Abs. 2 AO), so dass ein schriftlicher Neuantrag gestellt werden muss (s. DA 67.2 und 67.3). ²Weist der Berechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 EStG nach, ist dies als Neuantrag zu werten.

DA 67.5 Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen

DA 67.5.1 Sachverhaltsaufklärung

¹Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO). ²Die Familienkassen haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. ³Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles (§ 88 Abs. 1 Satz 3 AO). ⁴Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu. ⁵Die Aufklärungspflicht der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90 AO) begrenzt. ⁶Die Familienkassen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen.

⁷Insbesondere kann die Familienkasse gemäß § 92 AO

- Auskünfte jeder Art von den Beteiligten und anderen Personen einholen,
- Sachverständige zuziehen,
- Urkunden und Akten beziehen und
- den Augenschein einnehmen.

⁸In Ausnahmefällen kann die Familienkasse eine Versicherung an Eides statt (§ 95 AO) verlangen; von dieser Möglichkeit ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

⁹Vgl. zu den Ermittlungen der Familienkassen auch DA 63.4.1.2.

DA 67.5.2 Ermittlungen, Auskunftsersuchen

DA 67.5.2.1 Allgemeine Maßnahmen der Feststellung

(1) ¹Die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Maßnahmen, wie Rückfragen beim Antragsteller oder Ermittlungen bei dritten Personen oder Stellen, sind zusammenhängend und möglichst unmittelbar nach Eingang des Antrages, Fragebogens oder sonstigen Überprüfungsvorgangs in die Wege zu leiten, damit die abschließende Entscheidung über den Kindergeldanspruch zügig getroffen werden kann. ²Die Sachverhaltsaufklärung ist durch gezielte, präzise und umfassende Fragestellung so zu gestalten, dass bei derselben Person oder Stelle nicht erneut angefragt werden muss.

(2) ¹Wird erstmals Kindergeld für Kinder beantragt, für die schon seit längerer Zeit ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und ist kein anspruchsausschließender Sachverhalt ersichtlich, so ist zu klären, weshalb der Antragsteller seinen Anspruch nicht schon früher geltend gemacht hat. ²Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Kindergeldakte zu vermerken. ³Hat bisher eine andere Person für diese Kinder Kindergeld bzw. eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezogen oder eine andere Stelle solche Leistungen erbracht, so ist sicherzustellen, dass keine Doppelfestsetzung erfolgt.

(3) ¹Vor einer erstmaligen Kindergeld-Festsetzung ist die eventuelle Berücksichtigung des Kindes bei anderen Personen zu prüfen, wenn Anlass hierzu besteht. ²Die Prüfung ist z.B. durch Einsicht in evtl. vorhandene Kindergeld-Akten Dritter, Auskunftsersuchen oder ggf. Außendienstauftrag vorzunehmen. ³Ist die andere Person im öffentlichen Dienst tätig, ist dort mit einer Vergleichsmitteilung anzufragen.

(4) ¹Auf besondere Feststellungen kann in der Regel verzichtet werden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte des Antragstellers oder der andere mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil zum Zwecke der Berechtigten-Bestimmung den Antrag mitunterschrieben hat (§ 64 Abs. 2 EStG). ²Hier kann davon ausgegangen werden, dass er von den Angaben des Antragstellers Kenntnis genommen hat und diese als seine eigenen verstanden wissen will.

(5) ¹Ist nach dem Akteninhalt zu vermuten, dass Ermittlungen bei anderen Personen oder Stellen den Interessen des Berechtigten zuwiderlaufen, so ist ihm unter Fristsetzung anheimzustellen, den erforderlichen Nachweis selbst zu erbringen. ²Er ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass andernfalls durch die Familienkasse Ermittlungen bei diesen Personen oder Stellen vorzunehmen sind.

(6) ¹Soweit in der Kindergeldangelegenheit eines Pflegeelternanteils oder Stiefelternanteils ein Auskunftersuchen an einen anderen Elternteil gerichtet wird, sind der Name und die Anschrift des Stief- oder Pflegeelternanteils nicht anzugeben, weil hierdurch möglicherweise die Pflegeeltern oder der Stiefelternanteil einem anderen Elternteil bekannt werden und dieser Gelegenheit erhalte, störend in das Eltern-Kind-Verhältnis einzugreifen. ²In diesen Fällen ist lediglich in abstrakter Form mitzuteilen, dass der Stiefelternanteil, der Pflegevater oder die Pflegemutter Kindergeld beansprucht.

(7) ¹Der Festsetzungsbescheid der Familienkasse des vorrangig Berechtigten für das Zahlkind ist kein Grundlagenbescheid für die Familienkasse des nachrangig Berechtigten, der den Zählkindvorteil geltend macht. ²Es ist nicht erforderlich, dass für die Geltendmachung des Zählkindvorteils für dieses Kind als Zahlkind Kindergeld festgesetzt wird. ³Der Zählkindvorteil muss aufgrund eigener Prüfung der Familienkasse festgesetzt werden.

DA 67.5.2 Besondere Feststellungen bei Adoptionspflege

(1) ¹Wird bei der Antragstellung für ein Kind bekannt, dass es mit dem Ziele der Adoption in den Haushalt der derzeitigen Pflegeeltern und künftigen Adoptiveltern aufgenommen ist, so kann zur Wahrung der Vertraulichkeit in der Regel auf die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der Eltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen verzichtet werden (vgl. §§ 1744, 1751 Abs. 4, 1758 BGB). ²Die Adoptionsvermittlungsstelle ist formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(2) ¹Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Angaben der Eltern der Familienkasse mitzuteilen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Glaubhaftigkeit der Angaben zu bestätigen. ²Sie hat ferner die ansonsten der ermittelnden Familienkasse obliegende Verpflichtung, die für den Wohnort der Eltern zuständige Familienkasse über die Personalien des betreffenden Kindes und den Zeitpunkt der Inpflegenahme durch die künftigen Adoptiveltern (ohne Namensnennung) zu unterrichten, falls die Eltern angegeben haben, für das Kind Kindergeld zu beziehen oder beantragt zu haben. ³Die Adoptionsvermittlungsstelle ist nötigenfalls formlos zu ersuchen, bei den Eltern des Kindes die für die Entscheidung der Familienkasse erforderlichen Auskünfte einzuholen.

(3) ¹Lässt sich das in Abs. 1 und 2 beschriebene Verfahren nicht anwenden, hat die Familienkasse die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. ²Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Namen der Eltern oder der Pflege- bzw. künftigen Adoptiveltern den jeweils anderen Elternteilen nicht preisgegeben werden (§ 1758 BGB).

DA 67.6 Mitwirkungspflichten

DA 67.6.1 Allgemeines

(1) ¹Die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (zum Begriff siehe DA 67.1 Abs. 2 Satz 2) und anderer Personen (anderer Elternteil, Kind) bestimmen sich nach §§ 90 bis 95 AO. ²Sonderregelungen enthält § 68 EStG (vgl. DA 68).

(2) ¹Ein Beteiligter hat selbst kein Auskunftsverweigerungsrecht. ²Aus seiner Nichtmitwirkung können nachteilige Schlüsse gezogen werden.

(3) ¹Andere Personen als die Beteiligten sollen nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AO erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung über die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder mangels Erfolgsaussichten zwecklos erscheint. ²Werden andere Auskunftspflichtige durch Verwaltungsakt zur Auskunft herangezogen, sind sie auf Antrag nach § 107 Satz 1 AO zu entschädigen. ³Freiwillig vorgelegte Auskünfte und Sachverständigengutachten führen selbst dann nicht zu einer Entschädigung, wenn die Familienkasse sie verwertet.

(4) ¹In Auskunftsersuchen ist gemäß § 93 Abs. 2 AO stets anzugeben, über welchen Sachverhalt Auskünfte erteilt werden sollen und ob diese Auskunft für den Kindergeldanspruch des Auskunftspflichtigen selbst oder denjenigen anderer Personen erforderlich sind. ²Auskünfte können schriftlich, mündlich oder fernmündlich erteilt werden (§ 93 Abs. 4 AO). ³Die Familienkasse kann ferner anordnen, dass ein Beteiligter mündliche Auskünfte zur Niederschrift an Amtsstelle erteilt (§ 93 Abs. 5 AO). ⁴Dies kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn trotz Aufforderung eine schriftliche Auskunft nicht erteilt worden ist oder aber die schriftliche Auskunft zu keiner Klärung des Sachverhaltes geführt hat. ⁵Die Aufwendungen für die persönliche Vorsprache eines Beteiligten können nicht erstattet werden (§ 107 Satz 2 AO).

(5) ¹Bei Sachverhalten im Ausland müssen sich die Beteiligten nach § 90 Abs. 2 AO in besonderem Maße um Aufklärung und Beschaffung geeigneter Beweismittel, in besonderen Fällen auch zusätzlicher Unterlagen bemühen. ²Insoweit besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. ³In der Regel genügt der Beteiligte dieser Verpflichtung durch die Vorlage von Bescheinigungen auf den von der Verwaltungskommission der EU eingeführten bzw. mit den Verbindungsstellen vereinbarten Vordrucken. ⁴§ 90 Abs. 2 AO schließt im Übrigen nicht aus, dass sich die Familienkasse zur Klärung des Sachverhaltes in Zweifelsfällen direkt an den zuständigen ausländischen Träger bzw. die jeweilige Verbindungsstelle wendet.

DA 67.6.2 Pflicht zur Erteilung von Auskünften und Angaben

DA 67.6.2.1 Allgemeines

(1) ¹Der Beteiligte hat nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO alle für die Feststellung des Sachverhaltes erheblichen Auskünfte zu erteilen. ²Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Dauer der Kindergeld-Festsetzung, wenn begründeter Anlass besteht, Auskünfte vom Kindergeld-Berechtigten zu verlangen.

(2) ¹Der Auskunftsverpflichtung genügt der Antragsteller bzw. Kindergeld-Berechtigte in der Regel, wenn er den Antragsvordruck, den Fragebogen oder einen der sonstigen Vordrucke ausfüllt. ²Falls aus den sonstigen Angaben oder den Aktenunterlagen zu dieser Frage kein ausreichender Aufschluss gewonnen werden kann, ist der Verpflichtete aufzufordern, die Angabe nachzuholen; je nach den Umständen des Falles ist entweder der Vordruck zur Vervollständigung zurückzugeben oder die Angabe mit einem gesonderten Schreiben zu verlangen.

(3) In der Regel kann nicht erwartet werden, dass ein Antragsteller oder Kindergeld-Berechtigter von sich aus erkennt, ob über die in den Vordrucken verlangten Antworten hinaus weitere Angaben erforderlich sind; Angaben zu weiteren für die Festsetzung erheblichen Tatsachen müssen daher grundsätzlich gesondert erfragt werden.

DA 67.6.2.2 Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden

(1) ¹Ein Beteiligter ist auf Verlangen der Familienkasse zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet (§ 97 Abs. 2 AO). ²Im Kindergeld-Verfahren ist die Ausfertigung der erforderlichen Urkunden nicht kostenfrei gestellt. ³Soweit bestimmte Beweisurkunden nicht vorgelegt werden können, ist zu prüfen, ob die glaubhaften Angaben des Berechtigten in Verbindung mit dem Akteninhalt ausreichenden Aufschluss über das (weitere) Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geben.

(2) ¹Beweisurkunden sind Schriftstücke, die von einer zuständigen Person oder Stelle ausgestellt sind und aus deren Inhalt sich die zu beweisende Tatsache ergibt. ²Als Beweisurkunden sind auch auf mechanischem Wege angefertigte Bescheinigungen (z.B. Immatrikulationsbescheinigungen) anzuerkennen. ³Auf fotomechanischem Wege angefertigte, nicht beglaubigte (nicht bestätigte) Ablichtungen von Originalurkunden können anerkannt werden, wenn sie

- gut leserlich sind,
- keine Anzeichen einer Manipulation wie Übermalen, Ausradieren, Hinzufügen, Weißen oder Abdecken von Teilen des abgelichteten Originals aufweisen,
- in sich nicht widersprüchlich sind und
- keine Abweichungen vom üblichen Inhalt von Originalurkunden einer bestimmten Art erkennen lassen.

⁴Dies gilt auch für die Übersendung von Dokumenten per Telefax.

(3) ¹Bei Geburtsurkunden sowie sonstigen amtlichen Beweisurkunden, die für Belange des Kindergeldes bestimmt sind, sind nur Originale und amtlich beglaubigte Ablichtungen hiervon anzuerkennen. ²Werden in der Familienkasse Ablichtungen von Beweisurkunden für die Kindergeld-Akten gefertigt, so ist auf ihnen zu vermerken: „Original hat vorgelegen“; der Vermerk ist mit Namenszeichen und Datum zu versehen.

(4) ¹Die Beweiskraft einer Urkunde wird nicht beeinträchtigt, wenn einzelne Angaben, die für die Entscheidung über den Anspruch nicht benötigt werden, aus Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründen unleserlich gemacht worden sind. ²Auf Anfrage oder bei ersichtlichem Beratungsbedürfnis ist auf die Möglichkeit der Unkenntlichmachung einzelner Angaben in Nachweisunterlagen hinzuweisen.

DA 67.6.2.3 Nachweis des Vorhandenseins der Kinder

(1) ¹Das Vorhandensein der Kinder und ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Berechtigten ist in der Regel durch eine Haushaltsbescheinigung nachzuweisen. ²Für Kinder, die außerhalb des Haushalts leben, ist dieser Nachweis grundsätzlich durch eine Lebensbescheinigung zu führen. ³Diese Nachweise sind durch Bescheinigung der zuständige Meldebehörde oder einer anderen hierzu befugten öffentlichen Dienststelle zu erbringen. ⁴Für Kinder, die in einem Heim untergebracht sind oder die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Bescheinigung auch von der Heim- oder Schulleitung oder vom Ausbildungsbetrieb (Ausbildungsstätte) abgegeben werden. ⁵Falls ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind eine Schule bzw. Hochschule besucht, reicht auch eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule über den Schulbesuch auf einem anderen Vordruck aus; eine solche Bescheinigung darf jedoch zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht älter als sechs Monate sein.

(2) Anlässlich der Überprüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen ist keine Haushaltsbescheinigung zu fordern, wenn ein entsprechender Nachweis beim maschinellen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden erfolgt ist.

(3) ¹Auf eine Haushaltsbescheinigung kann verzichtet werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt unter Vorlage einer standesamtlichen Urkunde oder Bescheinigung über die Abstammung bzw. Geburt Kindergeld für ein erstes Kind beantragt wird, der Wohnort der Eltern sich daraus ergibt und keine Zweifel bestehen, dass das Kind in den Haushalt der Eltern aufgenommen ist. ²Bei einem nicht ehelichen Kind kommt es dementsprechend darauf an, dass der Wohnort eines Elternteils angegeben ist und an der Aufnahme des Kindes in dessen Haushalt keine Zweifel bestehen. ³Auf eine Haushaltsbescheinigung für ein im Haushalt des Berechtigten lebendes Kind kann ferner verzichtet werden, wenn für dieses Kind ein Nachweis über die Ausbildung vorgelegt wird und die Haushaltszugehörigkeit keine besondere Anspruchsvoraussetzung ist (vgl. aber § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 63 Abs. 1 EStG).

(4) Für Kinder von Aussiedlern bedarf es keiner Haushaltsbescheinigung, wenn ihr Vorhandensein, ihre Zugehörigkeit zum Haushalt sowie der Tag der Einreise durch den Aufnahmebescheid, den Registrierschein oder eine Anmeldebeseinigung der Meldebehörde nachgewiesen worden ist.

(5) Ist der Antragsteller Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte, so ist zum Nachweis der Kinder, wenn diese nicht bei einem deutschen Einwohnermeldeamt erfasst sind, hilfsweise eine Familienstandsbescheinigung zu verwenden.

DA 67.6.2.4 Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen

¹Bei Ausländern oder Staatenlosen ist zu prüfen, ob sie die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllen. ²Bei Staatsangehörigen aus EWR-Staaten und der Schweiz ist eine solche Prüfung entbehrlich. ³Ist der Antragsteller nur im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, ist zu prüfen, ob er vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als sonstiger politisch Verfolgter im Sinne von § 3 AsylVfg anerkannt worden ist. ⁴Wer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist, hat zu erklären, dass er nicht zum Personenkreis der Entsandten im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG gehört. ⁵Bestehen Zweifel, ob eine Entsendung im Sinne von § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG vorliegt, ist bei der zuständigen deutschen Krankenkasse anzufragen, ob Beiträge zur deutschen Sozialversicherung entrichtet werden.

DA 67.6.3 Mitwirkungspflichten anderer Personen als des Beteiligten

(1) ¹Das EStG enthält keine eigenständigen Regelungen zu den Mitwirkungspflichten des nachrangigen Elternteils. ²Vielmehr hat der Ehegatte des Berechtigten – auch der getrennt lebende oder geschiedene – nach § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AO ein Auskunftsverweigerungsrecht, soweit er nicht selbst Beteiligter ist. ³Der andere Elternteil eines nichtehelichen Kindes ist jedoch unabhängig davon nach den allgemeinen Regelungen der §§ 93, 97 AO zur Auskunft und zur Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet. ⁴Zur Mitwirkungspflicht von Kindern vgl. § 68 Abs. 1 EStG.

(2) ¹§ 101 AO schließt nicht aus, dass die hiervon erfassten Personen gleichwohl zur Auskunftserteilung aufgefordert werden. ²Sie sind dann jedoch über ihr Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(3) Ist die erforderliche Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht unterblieben, dürfen die auf der Aussage beruhenden Kenntnisse nicht verwertet werden (BFH vom 31.10.1990 – BStBl 1991 II S. 204), es sei denn, der Betreffende stimmt nachträglich zu oder wiederholt nach Belehrung seine Aussage (BFH vom 7.11.1985 – BStBl 1986 II S. 435).

DA 67.6.4 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt ein Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist deshalb das Kindergeld wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen auf Null festzusetzen (Grundsatz der Feststellungslast).

(2) ¹Wird im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Fragebogen nicht zurückgegeben, ist die Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG ab dem Zeitpunkt für das betroffene Kind aufzuheben, ab dem keine sichere Erkenntnis über das Bestehen anspruchsbegründender Voraussetzungen mehr besteht. ²Das Gleiche gilt, wenn in einem laufenden Kindergeldfall aus anderen Gründen eine Mitwirkung des Berechtigten erforderlich ist und diese nicht erbracht wird. ³Wirkt der Berechtigte nach Bestandskraft des Aufhebungsbescheides mit (etwa durch Einreichung des Fragebogens), so ist dies als Neuantrag zu werten. ⁴DA 66.3 ist zu beachten.

(3) ¹Wird in einem laufenden Kindergeldfall eine Erklärung über die Einkünfte und Bezüge eines über 18 Jahre alten Kindes erforderlich und wird diese nicht vorgelegt, so ist die Kindergeld-Festsetzung für das betreffende Kind nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO für das Kalenderjahr zu korrigieren, vgl. DA 63.4.1.2 Abs. 6. ²Das für den Korrekturzeitraum bereits gezahlte Kindergeld ist nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten.

(4) ¹Wirkt der Berechtigte in Schriftform (z.B. Vorlage von Urkunden) noch während der Einspruchsfrist mit, ist dies in der Regel als Einspruch zu behandeln. ²Soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist ein Abhilfebescheid nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO zu erteilen, mit dem die bisherige Entscheidung korrigiert wird. ³Anstelle einer Teilabhilfe kann auch eine Einspruchsentscheidung ergehen (§ 367 Abs. 2 Satz 3 AO). ⁴Stellt der Berechtigte ausdrücklich einen Antrag auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AO), ist

diesem zu folgen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. ⁵Wirkt der Berechtigte nach Ablauf der Einspruchsfrist mit, ist dies ein Antrag auf Änderung der Nullfestsetzung nach §§ 172 ff. AO oder ein Antrag nach § 67 EStG.

DA 67.7 Akteneinsicht

(1) ¹Die AO berechtigt den Beteiligten nicht zur Akteneinsicht. ²Im Einzelfall kann jedoch nach dem Ermessen der Familienkasse Akteneinsicht gewährt werden. ³Sie hat dabei grundsätzlich in den Diensträumen der Familienkasse in Gegenwart eines Bediensteten zu erfolgen. ⁴Es ist sicherzustellen, dass bei der Akteneinsicht die Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

(2) ¹Eine Übersendung von Kindergeldakten an andere Stellen zum Zwecke der Akteneinsicht ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig (z.B. § 86 FGO). ²Bei einer zulässigen Aktenübersendung ist sicherzustellen, dass die Verhältnisse Dritter nicht unbefugt offenbart werden (§ 30 AO).

VII. Besondere Mitwirkungspflichten

§ 68 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Besondere Mitwirkungspflichten

(1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.“

DA 68.1 Veränderungsanzeige des Antragstellers bzw. Kindergeld-Empfängers

(1) ¹Die Regelung verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Steuervergütung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. ²Die Veränderungsanzeige muss bei der zuständigen Familienkasse eingehen. ³Änderungsmitteilungen an eine andere Familienkasse oder eine andere Stelle genügen nicht. ⁴Veränderungsanzeigen sind als Sofort-Sachen zu behandeln.

(2) Soweit sich aufgrund von Veränderungsanzeigen an eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Änderungen in besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtlichen Leistungsbereichen ergeben können, ist dies der bezügelanweisenden Stelle mitzuteilen.

(3) ¹Die Mitteilungspflicht des Berechtigten beginnt mit der Antragstellung und endet im Regelfalle mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. ²Ist der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung zur Anzeige anspruchsbeeinflussender Veränderungen nicht nachgekommen, so besteht die Mitteilungspflicht auch über das Leistungsende hinaus. ³Treten nach Beendigung des Kindergeldbezuges Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht. ⁴Sie trifft den Berechtigten auch dann, wenn der Antrag auf Kindergeld nicht von ihm selbst, sondern von einem Bevollmächtigten oder einer anderen Person oder Stelle gestellt worden ist, die ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (§ 67 Satz 2 EStG), oder wenn das Kindergeld ganz bzw. teilweise an Dritte ausgezahlt wird (§§ 74, 76 EStG, § 46 AO sowie nach entsprechenden Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts).

⁵Eine Veränderungsanzeige erübrigt sich bei Tatsachen, die bereits in einem Antrag oder Fragebogen angegeben oder auf andere Weise mitgeteilt worden sind.

(4) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach § 68 Abs. 1 EStG können eine Straftat im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO oder gemäß § 378 Abs. 1 i.V.m. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

(5) ¹Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn trotz verspäteter Änderungsmitteilung keine Überzahlung eingetreten ist. ²Dagegen kann bei vorsätzlichem Unterlassen einer Änderungsmitteilung ein Steuerstraftatbestand auch dann vorliegen, wenn keine Überzahlung eingetreten ist (vgl. § 370 Abs. 2 AO).

(6) ¹Die Verfolgungsverjährung tritt bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 378 AO – abweichend von § 31 OWiG – nach 5 Jahren ein. ²Die Verjährung beginnt mit dem Eintritt des nicht gerechtfertigten Steuervorteils. ³Nicht gerechtfertigte Steuervorteile sind erlangt, soweit sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden, § 370 Abs. 4 S. 2 AO.

(7) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vor, so ist die Familienkasse **verpflichtet**, Ermittlungen aufzunehmen, §§ 386, 385 Abs. 1 AO i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO. ²Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkassen, § 47 OWiG. ³Wird von einer Verfolgung abgesehen, so sind die Gründe hierfür in einem Aktenvermerk festzuhalten. ⁴Im Übrigen wird auf die Dienstanweisung zur Durchführung von Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamBuStra) verwiesen (BStBl 1999 I S. 1 ff.).

DA 68.2 Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahre

(1) ¹§ 68 Abs. 1 Satz 2 EStG verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. ²Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO. ³Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). ²Den Kindern ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu setzen. ³Die Frist ist nach den Bedürfnissen der Familienkasse festzusetzen; sie muss für die um Auskunft ersuchten Kinder aber ausreichend lang bemessen sein und sollte mindestens 14 Tage betragen. ⁴Begründeten Anträgen auf Verlängerung der Frist ist zu entsprechen (§ 109 Abs. 1 AO); eine Sicherheitsleistung nach § 109 Abs. 2 AO kommt nicht in Frage.

(3) ¹Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht in dem gesetzlich bestimmten Umfang nach, kann diese nach § 328 AO durch Androhung und spätere Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. ²DA 68.1 Abs. 4 bis 5 gilt entsprechend.

DA 68.3 Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber von Kindern über 18 Jahre

(1) ¹§ 68 Abs. 2 EStG verpflichtet den Arbeitgeber bzw. Ausbildenden eines über 18 Jahre alten Kindes, auf Verlangen der Familienkasse eine Bescheinigung über den Arbeitslohn bzw. die Ausbildungsvergütung sowie einen evtl. auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen, soweit dies zur Entscheidung über den Kindergeldanspruch erforderlich ist. ²§ 68 Abs. 2 EStG erfasst nicht nur Arbeitgeber der Privatwirtschaft, sondern auch öffentlich-rechtliche Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. ³DA 68.2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Wurde eine Bescheinigung vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn unrichtig ausgestellt, kann nach § 379 Abs. 1 Nr. 1 AO eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, auch wenn aufgrund dieser Bescheinigung keine Überzahlung an Kindergeld eingetreten sein sollte. ²DA 68.1 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gilt entsprechend. ³Die Verjährung beginnt mit Beendigung der Tat. ⁴Die Tat ist beendet, wenn die unrichtige Bescheinigung in den Verfügungsbereich der Familienkasse gelangt.

DA 68.4 Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld

(1) ¹Wird bei der Einkommensteuer-Veranlagung durch das Finanzamt der Kinderfreibetrag abgezogen, so erhöht sich die Einkommensteuer um das für das Veranlagungsjahr gezahlte Kindergeld. ²Hat das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung Zweifel, ob Kindergeld gezahlt worden ist, soll es diese nach der Gesetzesbegründung zu § 36 Abs. 2 EStG i.d.F. des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes (BStBl 1995 I S. 786) durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen. ³Eine Bescheinigung nach § 68 Abs. 3 EStG ist deshalb nur in Ausnahmefällen auszustellen.

(2) ¹Dem Finanzamt gegenüber zu bescheinigen sind grundsätzlich die dem Kindergeld-Berechtigten für das Veranlagungsjahr gezahlten Beträge. ²Anzugeben sind auch diejenigen Beträge, die wegen einer Abzweigung an Dritte oder einer Aufrechnung nicht an den Kindergeld-Berechtigten ausgezahlt worden sind, ihm aber zugestanden haben.

(3) ¹Ist Kindergeld zu Unrecht gezahlt und die Erstattungsforderung bindend festgesetzt worden, ist das zuständige Finanzamt hierüber zu unterrichten, falls zuvor eine Bescheinigung ausgestellt oder eine Auskunft erteilt worden ist. ²Entsprechendes gilt bei nachträglicher Zahlung von Kindergeld. ³Darüber hinaus ist das Finanzamt zu unterrichten, wenn es sich um einen Fall nachträglicher Zahlung für ein abgelaufenes Kalenderjahr bei einem über 18-jährigen Kind handelt. ⁴Keine Unterrichtung hat zu erfolgen, wenn der Kostenträger, z.B. das Sozialamt, das Kindergeld an sich abzweigt, auf seine Leistung angerechnet oder eine Erstattung gefordert hat.

DA 68.5 Auskunftserteilung an Bezügestellen des öffentlichen Dienstes und Arbeitsämter

(1) ¹§ 68 Abs. 4 EStG regelt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO). ²Danach sind Vergleichsmittelungen zwischen den Familienkassen und Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nicht nur für Zwecke der Kindergeld-Zahlung zulässig, sondern auch, soweit die Bezügestellen Kindergeld-Daten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts benötigen. ³Die Beihilfestellen dürfen nicht von den Familienkassen informiert werden.

(2) Bei der Offenbarung an die für die Gewährung von Arbeitslosengeld und -hilfe, Unterhalts-, Übergangs-, Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld sowie Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Organisationseinheiten des Arbeitsamtes dürfen nach § 21 Abs. 4 SGB X i.V.m. § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO die Einkünfte und Bezüge des Kindes und der Zeitraum, für den das Kind zu berücksichtigen ist, mitgeteilt werden.

(3) § 68 Abs. 4 EStG gilt für die inzwischen privatisierten Unternehmen von Post und Bahn (Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG) nur insoweit, als sie Familienkassen i.S.d. § 72 Abs. 2 EStG sind.

VIII. Prüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen über Meldedatenabgleich

§ 69 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer aufgrund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.“

DA 69 Meldedatenabgleich

(1) ¹§ 69 EStG bildet zusammen mit § 3 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011 – 2. BMeldDÜV) in der durch Artikel 25 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 geänderten Fassung die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich zwischen der BA und den Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld. ²Durch den Datenabgleich wird die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Berechtigten und der Kinder festgestellt.

(2) Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes nehmen am Meldedatenabgleich nicht teil.

IX. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

§ 70 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) ¹Das Kindergeld nach § 62 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. dem Antrag entsprochen wird, oder
2. der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass der Berechtigte die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung des Kindes nachgewiesen hat.

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

(3) ¹Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. ²Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. ³Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.“

DA 70.1 Festsetzung des Kindergeldes durch Bescheid

(1) ¹Auf das Kindergeld als Steuervergütung im Sinne von § 37 Abs. 1 AO finden gemäß § 155 Abs. 6 AO die für die Steuerfestsetzung geltenden Vorschriften der §§ 155 bis 177 AO sinngemäß Anwendung. ²Dies bedeutet, dass die Festsetzung des Kindergeldes für jedes Kind grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen hat (§ 70 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 157 Abs. 1 AO). ³Die Festsetzungen können auch in einem Bescheid zusammengefasst werden. ⁴Ausnahmen von der schriftlichen Bescheiderteilung sind in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelt. ⁵Schriftliche Kindergeld-Bescheide müssen im Briefkopf den Zusatz „Familienkasse“ tragen.

Beispiele:

- „Bundesministerium des Innern – Familienkasse –“
- „Stadt Bonn – Die Oberbürgermeisterin – Familienkasse –“
- „Bundesanstalt für Arbeit – Familienkasse –“
- „Arbeitsamt Bonn – Familienkasse –“

(2) Soweit die Festsetzung des Kindergeldes durch schriftlichen Bescheid erfolgt, muss die Entscheidung nach § 121 AO soweit begründet werden, dass der Adressat des Verwaltungsaktes den Inhalt der Entscheidung der Familienkasse verstehen und ggf. im Einspruchswege dagegen vorgehen kann.

(3) ¹Schriftliche Bescheide sind nach § 157 Abs. 1 AO mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung hat nicht die Unwirksamkeit des Bescheides zur Folge, sondern nur die Verlängerung der Einspruchsmöglichkeit auf ein Jahr (§ 356 Abs. 2 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

(4) ¹Um sicherzustellen, dass das Finanzamt Kenntnis von Nachzahlungen und Rückforderungen von Kindergeld erhält, sollte in alle Bescheide der Familienkassen über eine Nachzahlung oder Rückforderung folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Ist für das Kind im betreffenden Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen worden, ist die Nachzahlung/Rückforderung des Kindergeldes durch Abgabe einer berechtigten Anlage ‚Kinder‘ unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen.“

²In den unter DA 68.4 Abs. 3 genannten Fällen ist das Finanzamt zu unterrichten.

(5) Ist das Kindergeld in vollem Umfang an eine oder mehrere andere Personen bzw. Stellen zu zahlen, ist der Berechtigte im Bescheid auf die ihm obliegende Mitteilungspflicht (§ 68 Abs. 1 EStG) hinzuweisen.

(6) ¹Soweit durch die Aufhebung bzw. Änderung einer Kindergeld-Festsetzung oder eine Neufestsetzung des Kindergeldes auch andere Personen oder Stellen betroffen werden, sind diese entsprechend zu benachrichtigen. ²Wird von einem Aufhebungs-, Änderungs- oder Neufestsetzungsbescheid auch der Kindergeld-Anspruch einer Person berührt, bei der ein Kind als Zählkind berücksichtigt wird, ist eine Durchschrift des Bescheides für die betreffende Kindergeld-Akte zu fertigen, damit geprüft werden kann, ob sich etwa durch den Wegfall des Zählkindes der dortige Kindergeld-Anspruch vermindert. ³Wird die Kindergeld-Akte der anderen Person nicht bei derselben Familienkasse geführt, ist die andere Familienkasse entsprechend zu unterrichten.

(7) ¹Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten richtet sich nach dem AEO vom 15.7.1998, zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 14.2.2000 (Einarbeitung des sog. Bekanntgabeerlasses). ²Für die öffentliche Zustellung ist § 15 VwZG und die dazu ergangene allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 13.12.1966 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(8) ¹An in einem anderen EWR-Staat, im ehemaligen Jugoslawien, in der Schweiz, in Marokko, Tunesien oder in der Türkei wohnende bzw. sich dort aufhaltende Adressaten können Bescheide nach Art. 3 Abs. 3 DVO bzw. den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Abkommen über Soziale Sicherheit unmittelbar durch Einschreiben mit Rückschein übersandt werden. ²Ferner können an Empfänger in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und den USA Bescheide durch einfachen Brief bekannt gegeben werden; in einem solchen Fall gilt der Verwaltungsakt nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 AO einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, sofern nicht der Zugang selbst bzw. der vermutete Zeitpunkt des Zugangs vom Adressaten bestritten wird. ³Hält sich ein Adressat in einem anderen als den genannten Staaten auf, ist der Bescheid nach § 14 VwZG über die zuständige deutsche Auslandsvertretung bekannt zu geben.

DA 70.2 Absehen von der Bescheiderteilung

(1) ¹Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG kann von der Erteilung eines schriftlichen Bescheides abgesehen werden, wenn dem Antrag auf Kindergeld in vollem Umfang entsprochen wird. ²Die Kindergeld-Festsetzung wird in einem solchen Fall auf „andere Weise“ im Sinne von § 119 Abs. 2 Satz 1 AO, nämlich durch die erste Auszahlung des Kindergeldes und Bekanntgabe des Auszahlungsbetrages und -zeitraumes bekannt gegeben. ³Der Inhalt der Festsetzung wird dabei durch die Aktenverfügung bestimmt. ⁴Aus dem ersten Zahlungsbeleg kann der Berechtigte aufgrund seiner durch das Merkblatt vermittelten Kenntnisse entnehmen, für wie viele Kinder, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe Kindergeld festgesetzt worden ist.

(2) Wird einem Berechtigten anlässlich einer Anfrage aufgrund der Aktenlage mündlich mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das beantragte Kindergeld festzusetzen, wird damit eine unverbindliche Auskunft erteilt.

(3) ¹Von der Erteilung eines schriftlichen Korrektur-Bescheides kann nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG abgesehen werden, wenn der Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind. ²Ergeben sich durch die Anzeige Änderungen in der Rangfolge der bisher berücksichtigten Kinder, so ist von der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung nach § 70 Abs. 2 EStG abzusehen. ³Soweit jedoch Kindergeld überbezahlt worden ist, ist der Korrektur-Bescheid schriftlich bekannt zu geben. ⁴Wird angezeigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht in der Person des Kindes, sondern derjenigen des Berechtigten selbst fortfallen, bedarf es ebenfalls der Bescheiderteilung.

(4) Vollendet ein Kind sein 18. Lebensjahr, ohne dass die Voraussetzungen für eine weitere Berücksichtigung nachgewiesen werden, bedarf es nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG keiner förmlichen Mitteilung über die Erledigung der Festsetzung.

DA 70.3 Erteilung von Zwischennachrichten

¹Verzögerungen bei der Entscheidung über den Anspruch und Unterbrechungen in der laufenden Zahlung, über die der Antragsteller oder Kindergeld-Empfänger nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet wird, können berechnete Beschwerden und auch so genannte Untätigkeitseinsprüche (§ 347 Abs. 1 Satz 2 AO) mit entsprechenden Kostenfolgen auslösen. ²Antragsteller bzw. Empfänger von Kindergeld oder von Abzweigungsbeträgen sind daher stets schriftlich oder (fern-)mündlich zu unterrichten, wenn z.B. über einen Antrag auf Erlass oder Korrektur einer Kindergeld-Festsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Eingang bei der örtlich zuständigen Familienkasse entschieden worden ist, es sei denn, dass der Anlass für die Verzögerung dem Antragsteller bereits durch eine Rückfrage bei ihm bekannt ist.

DA 70.4 Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse

DA 70.4.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Kindergeld-Festsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. ²Die Aufhebung oder Änderung kann zu Gunsten oder zu Lasten des Berechtigten wirken. ³§ 70 Abs. 2 EStG ist auch dann anzuwenden, wenn wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 62 EStG Kindergeld nicht mehr als Steuervergütung, sondern als Sozialleistung nach dem BKGG zu zahlen ist.

(2) ¹§ 70 Abs. 2 EStG unterscheidet zwischen einer Aufhebung und einer Änderung der Kindergeld-Festsetzung. ²Die Aufhebung führt zur vollständigen Beseitigung, die Änderung zur inhaltlichen Abwandlung der Kindergeld-Festsetzung. ³Ergeben sich durch die Korrektur nach § 70 Abs. 2 EStG Änderungen in der Rangfolge der bisher berücksichtigten Kinder, so sind die Festsetzungen für diese Kinder nach § 70 Abs. 2 EStG zu ändern (DA 70.2 Abs. 3).

(3) ¹§ 70 Abs. 2 EStG ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, nachdem der Anspruch auf Kindergeld auf Null festgesetzt worden ist. ²Die Vorschrift ist nicht anwendbar auf Fälle, in denen sich die Kindergeldfestsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes durch Zeitablauf erledigt hat. ³Bei dieser Gestaltung kann nur eine erneute Festsetzung des Kindergeldes beantragt werden. ⁴DA 66.3 ist zu beachten.

DA 70.4.2 Änderung in den Verhältnissen

(1) ¹Eine Aufhebung oder Änderung nach § 70 Abs. 2 EStG setzt voraus, dass sich die Verhältnisse zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten nachträglich geändert haben. ²Hierzu zählen auch rechtliche Verhältnisse. ³Die Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Festsetzung des Kindergeldes (Ausübung der Entscheidungs-/Anordnungsbefugnis) vorlagen, müssen sich geändert haben. ⁴Die Änderung muss auch anspruchserheblich sein, d.h. zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall des Kindergeld-Anspruchs führen.

(2) § 70 Abs. 2 EStG erfasst nicht diejenigen Sachverhalte, in denen nachträglich festgestellt wird, dass das Recht von Anfang an unrichtig angewandt worden ist; hier ist nach §§ 173 ff. AO und § 70 Abs. 3 EStG zu verfahren.

(3) ¹Entfällt die Anspruchsvoraussetzung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2b EStG wegen veränderter Einkommensverhältnisse des Berechtigten, ist die Kindergeld-Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern; zu Änderungen der Einkommensverhältnisse des Kindes vgl. DA 63.4.1.2 Abs. 6. ²Das für den Korrekturzeitraum zu Unrecht gezahlte Kindergeld ist gemäß § 37 Abs. 2 AO vom Empfänger zu erstatten.

DA 70.4.3 Korrekturzeitraum

¹Die Aufhebung oder Änderung der Kindergeld-Festsetzung ist sowohl für die Zukunft als auch ggf. für die Vergangenheit (rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse) zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ²Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Gunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. ³Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zu Ungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

DA 70.5 Beseitigung einer von Anfang an fehlerhaften Kindergeld-Festsetzung

DA 70.5.1 Anwendungsbereich

(1) ¹Eine von Anfang an rechtswidrige Kindergeld-Festsetzung (z.B. aufgrund fehlerhafter Rechtsanwendung oder unzutreffender Sachverhaltserkenntnis) ist nach § 70 Abs. 3 Satz 1 EStG durch Neufestsetzung oder Aufhebung der letzten Festsetzung von Amts wegen zu korrigieren. ²Eine solche Neufestsetzung bzw. Aufhebung der letzten Festsetzung steht nicht im Ermessen der Familienkasse; sie ist bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vielmehr zwingend vorzunehmen (gebundene Entscheidung). ³Die Vorschrift erfasst sowohl rechtswidrige Kindergeld-Festsetzungen zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Berechtigten; auf subjektive Verschuldensmomente kommt es nicht an.

(2) ¹§ 70 Abs. 3 EStG unterscheidet zwischen einer Neufestsetzung und einer Aufhebung der Festsetzung. ²Eine Neufestsetzung ist vorzunehmen, wenn das Kindergeld zu Unrecht auf Null festgesetzt worden ist. ³Eine Aufhebung ist dagegen vorzunehmen, wenn die Kindergeld-Festsetzung von Anfang an zu Unrecht erfolgt ist.

(3) Eine Neufestsetzung bzw. Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung kommt nach § 70 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz EStG in Betracht, wenn bei der ursprünglichen Entscheidung eine für den Berechtigten günstige Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes des Bundes zugrunde gelegt, diese Rechtsprechung aber später geändert worden ist.

DA 70.5.2 Korrekturzeitraum

Eine Neufestsetzung des Kindergeldes bzw. Aufhebung der Kindergeld-Festsetzung ist von dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung bzw. Aufhebung folgenden Monat an vorzunehmen; der Tag der Absendung ist aktenkundig zu machen.

X. Zahlungsweise

§ 71 EStG hat folgenden Wortlaut:

**„Zahlungszeitraum
Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.“**

DA 71.1 Zahlungsrythmus

¹Der Kindergeldanspruch ist monatlich im Laufe des jeweiligen Kalendermonats durch Zahlung zu erfüllen. ²Vorauszahlungen, Kapitalisierungen und dergleichen sind nicht zulässig. ³Das Kindergeld wird erst mit Bekanntgabe der Kindergeld-Festsetzung fällig (§ 220 Abs. 2 Satz 2 AO).

DA 71.2 Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkasse

(1) ¹Nach § 224 Abs. 3 Satz 1 AO ist Kindergeld grundsätzlich unbar durch Überweisung auf ein vom Berechtigten benanntes Konto bei einem Geldinstitut zu zahlen; der Berechtigte muss nicht Kontoinhaber sein. ²Eine Erstattung von (anteiligen) Kontoführungsgebühren kommt dabei nicht in Betracht.

(2) ¹Auf Verlangen ist das Kindergeld auch auf ein Bausparkonto des Berechtigten bei einer Bausparkasse zu überweisen. ²Bei der Wahl dieses Überweisungsweges ist nicht sichergestellt, dass der Berechtigte stets in derselben Weise wie andere Leistungsempfänger über den Eingang der Zahlung, Änderungen in der Höhe der Leistung u.Ä. unterrichtet wird, daher ist in solchen Fällen immer eine schriftliche Kindergeld-Festsetzung zu erlassen. ³Eine Aufteilung der Kindergeld-Zahlung auf mehrere Konten des Berechtigten ist nicht zulässig.

(3) Das Kindergeld kann in besonders gelagerten Fällen im Wege der Zustellung durch die Post bar oder mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung gezahlt werden.

(4) Beim Tod eines Berechtigten gilt Gesamtrechtsnachfolge, § 45 AO.

(5) ¹Auszuzahlendes Kindergeld, das nicht auf volle DM-Beträge lautet, ist nach § 8 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 stets auf volle DM nach oben zu runden. ²Bei mehreren Zahlungsempfängern ist der auf jeden einzelnen entfallende Auszahlungsbetrag zu runden. ³Das gilt auch dann, wenn durch die Rundungen in einem Kindergeldfall die Summe der Auszahlungsbeträge die Höhe des tatsächlichen Gesamtanspruchs übersteigt.

XI. Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 72 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) ¹Steht Personen, die

- 1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder**
- 2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder**
- 3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,**

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. ²Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

- 1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder**
- 2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt**

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

- 1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;**
- 2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;**
- 3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;**
- 4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.**

(6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kin-

dergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) Der nach § 67 erforderliche Antrag auf Kindergeld ist an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.

(8) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(9) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.“

DA 72.1 Allgemeines

(1) ¹Die Familienkassen sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Bearbeiter unterstehen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten. ²Sie führen ihre Aufgabe als Familienkasse unter der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen durch. ³Jeder, der Kindergeldangelegenheiten bearbeitet (z.B. Bearbeiter, deren Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte), unterliegt den besonderen Vorschriften für Amtsträger im Bereich der Abgabenordnung.

(2) ¹Bei einem Wechsel der Zuständigkeit zu einer anderen Familienkasse (z.B. von der Familienkasse eines öffentlichen Arbeitgebers auf das Arbeitsamt – Familienkasse –) bleibt die Festsetzung bestehen und darf nicht aufgehoben werden. ²Die neu zuständige Familienkasse ist an diese Festsetzung gebunden.

(3) Schaltet die Familienkasse bei der Auszahlung Dritte (etwa ein Rechenzentrum) ein, so bestehen dagegen keine Bedenken, solange sie Herrin des Verfahrens bleibt, alle Entscheidungen selbst trifft und gegenüber dem Steuerpflichtigen allein in Erscheinung tritt.

(4) § 72 Abs. 8 EStG enthält u.a. die erforderliche Regelung zur Ausweisung der ausgezahlten Kindergeld-Summe in der Lohnsteuer-Anmeldung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsstätten-Finanzamt.

DA 72.2 Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören:

- Mitglieder von Bundesregierung und Landesregierungen, Parlamentarische Staatssekretäre.
- Beamte von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamten.
- Richter des Bundes und der Länder mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter.
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
- Praktikanten und Dienstanfänger in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG gehören insbesondere Personen, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts folgende laufende Bezüge (nicht nur einmalig oder zusammengefasst) erhalten:

- Ruhegehalt.
- Besondere Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.
- Emeritenbezüge, Witwengeld, Witwergeld, Unterhaltsbeiträge.
- Bezüge nach den §§ 11a und 21a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

- Übergangsgebühnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 SVG.
 - Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes. Den Empfängern von beamtenrechtlichem Übergangsgeld ist für die Bezugsdauer das Kindergeld vom Träger der Versorgungslast zu zahlen.
- ²Nicht als Versorgungsempfänger im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 2 EStG gelten Halbwaisen, die selber Versorgungsbezüge erhalten.

(3) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG gehören Personen, die beim Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Angestellte (auch dienstordnungsmäßige Angestellte) oder Arbeiter beschäftigt sind. ²Hierzu zählen auch nebenberuflich bzw. gegen Gebührenanteile tätige Arbeitnehmer wie z.B. Fleischkontrolleure. ³Weiterhin werden neben den Auszubildenden im Sinne des BBiG auch alle Personen erfasst, deren Beschäftigung zur beruflichen Ausbildung durch Tarifvertrag geregelt ist, z.B. Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe, Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. ⁴Erfasst werden ferner Mitarbeiter der Deutschen Beamten-Versicherung, die bei dieser oder bei dieser und zugleich bei deren privatrechtlichen Unternehmungen tätig sind.

⁵Keine Arbeitnehmer im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind im öffentlichen Dienst beschäftigte Heimarbeiter und ausländische Stipendiaten, die als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt tätig sind.

(4) ¹Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind zuständig für beurlaubte und entsandte Beschäftigte, für Beschäftigte, die sich im Mutterschaftsurlaub oder im Erziehungsurlaub befinden, solange dieser Personenkreis Ansprüche auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz hat. ²Dies gilt auch dann, wenn beurlaubte Beschäftigte bei einer anderen Stelle eine Erwerbstätigkeit übernehmen (z.B. beurlaubte Beamte, die bei einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft, bei einem Abgeordneten oder einer Fraktion im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis tätig sind).

(5) ¹Zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 und 2 EStG gehören nicht:

- Arbeitnehmer einer privatrechtlich organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn sie öffentliche Aufgaben erfüllt und die Tarifverträge für Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes oder die im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen allgemein oder im Einzelfall anwendet (z.B. Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der als Aktiengesellschaft betriebenen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe einer Gemeinde (Eigenbetriebe) oder Arbeitnehmer eines als privatrechtliche Gesellschaft (z.B. als GmbH) betriebenen Zuwendungsempfängers der öffentlichen Hand).
- Personen, die aufgrund eines Gestellungsvertrages beschäftigt werden.
- ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, denen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung Vorruhestandsgeld gezahlt wird.
- Versorgungsempfänger, deren Bezüge zwar nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt werden, aber auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem Rechtsträger des Privatrechts zurückgehen (z.B. „pensionierter“ Chefarzt eines Krankenhauses, dessen Träger ein privatrechtlich organisierter Wohlfahrtsverband ist).
- Ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen, die Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. VBL) – einschließlich Leistungen aus Ruhe Lohn- oder Ruhegeldordnungen – erhalten.

²Nehmen berufliche Rehabilitanden mit Anspruch auf Übergangsgeld an einer betrieblichen Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teil und ist Maßnahmeträger der Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (z.B. Umschulung zum Bankkaufmann bei einer städtischen Sparkasse), ist nicht dieser Träger, sondern das Arbeitsamt zuständig. ³Für Personen, denen im Rahmen von § 19 BSHG Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, ist das Arbeitsamt zuständig. ⁴Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einem der in § 72 Abs. 1 Nr. 3 EStG bezeichneten Rechtsträger im Rahmen solcher Maßnahmen lässt die Zuständigkeit des Arbeitsamtes unberührt.

(6) ¹Für die Zuständigkeitsregelung des § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG kommt es weder auf den Umfang der Beschäftigung noch auf die Zahlung von Dienstbezügen oder Arbeitsentgelt an. ²Von ihr werden daher auch erfasst:

- Nicht vollbeschäftigte (auch geringfügig Beschäftigte) Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- Arbeitnehmer, die arbeitsunfähig sind und von ihrem Arbeitgeber keine Krankenbezüge beanspruchen können.
- Angehörige des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruhen (§§ 5 ff. des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).

³Bei ABM-Arbeitnehmern und Arbeitnehmern in Maßnahmen nach §§ 272 ff., 415 SGB III und § 19 BSHG ist hingegen das Kindergeld, auch wenn sie bei einem öffentlich-rechtlichen Träger beschäftigt sind, vom Arbeitsamt – Familienkasse – festzusetzen und auszuzahlen.

(7) ¹Für die Festsetzung des Kindergeldes an einen beurlaubten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist weiterhin der Rechtsträger nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 EStG zuständig, dem ohne diese Besonderheiten die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegen würde ²Dies gilt auch dann, wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes während der Zeit seiner Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts steht und von dort seine Bezüge erhält.

(8) Wird ein Versorgungsempfänger für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt, bleibt für die Festsetzung des Kindergeldes die Pensionsfestsetzungsbehörde zuständig.

(9) ¹§ 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst nicht nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts als solche, sondern die Kirchen mit ihren regionalen Untergliederungen einschließlich der Ordensgemeinschaften sowie auch Einrichtungen der Kirchen, mit denen diese tätig werden (kirchliche Krankenhäuser, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Lehrwerkstätten u.Ä.). ²Für die Zuständigkeit bei Betriebsangehörigen solcher kirchlichen Einrichtungen kommt es darauf an, wer Dienstherr oder Arbeitgeber ist und welche Rechtsform die betreffende Einrichtung hat. ³Trägt die kirchliche Einrichtung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) nach dem BGB, zählen die Betriebsangehörigen nicht zum Personenkreis des § 72 Abs. 1 EStG.

⁴Abgrenzungsschwierigkeiten können sich ergeben, wenn einer kirchlichen Einrichtung selbst der Status einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verliehen wurde und festzustellen ist, ob sie dem Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG zuzuordnen ist. ⁵Besitzt die Einrichtung einer Religionsgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit und wird sie von der kirchlichen Körperschaft unmittelbar getragen, so ist diese selbst Dienstherr oder Arbeitgeber. ⁶In diesen Fällen ist das Arbeitsamt für die Beschäftigten zuständig.

(10) ¹Nach den Stiftungsgesetzen der Länder wird zwischen kirchlichen und anderen Stiftungen unterschieden. ²In der Urkunde über die die Rechtsfähigkeit der Stiftung begründende staatliche Genehmigung wird die Eigenschaft der „Kirchlichkeit“ einer Stiftung in der Regel daher ausdrücklich bezeichnet. ³Ist in der Genehmigungsurkunde eine Stiftung des öffentlichen Rechts als „kirchlich“ ausgewiesen, werden die Beschäftigten von der Ausnahmeregelung des § 72 Abs. 3 Nr. 1 EStG erfasst.

(11) Zu den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege im Sinne von § 72 Abs. 3 Nr. 2 EStG zählen folgende Institutionen:

- Arbeiterwohlfahrt – Hauptausschuss.
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- Deutscher Caritas-Verband.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
- Deutsches Rotes Kreuz.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

DA 72.3 Zuständigkeit des Arbeitsamtes – Familienkasse –

(1) ¹Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld für in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat oder einem Abkommensstaat nach DA 63.6.2 Abs. 2 lebende Kinder, ist für die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes nach § 72 Abs. 9 EStG das Arbeitsamt – Familienkasse – zuständig. ²In den Fällen der DA 63.6.1 Abs. 2 Satz 1 bleibt weiterhin die Familienkasse des öffentlichen Dienstes zuständig. ³§ 72 Abs. 9 EStG gilt auch für Kinder, die im Inland leben und für die die Konkurrenzregelungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 anzuwenden sind. ⁴Das Arbeitsamt – Familienkasse – ist auch dann für die Festsetzung und die Auszahlung zuständig, wenn der Kindergeld-Anspruch nur auf dem EStG beruht, d.h., wenn Art. 76 und 79 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. des Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 nicht zur Anwendung kommen, weil kein Anspruch auf Familienleistungen in dem anderen EU- oder EWR-Staat besteht. ⁵Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes – Familienkasse – bestimmt sich hier nach DA 67.2.2. ⁶Zum Aufenthaltswechsel von Kindern siehe DA 72.4.3.

(2) Obliegt dem Arbeitsamt – Familienkasse – die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für im öffentlichen Dienst Beschäftigte, müssen der Kindergeld-Antrag und die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 EStG an das zuständige Arbeitsamt – Familienkasse – gerichtet werden.

(3) ¹Ist für ein Kind des Berechtigten das Arbeitsamt – Familienkasse – zuständig, so übernimmt dieses die Festsetzung und die Auszahlung des Kindergeldes für alle Kinder des Berechtigten. ²Eine evtl. erforderliche Korrektur der Festsetzung der Familienkasse des öffentlichen Dienstes ist – auch für Zeiten vor 1999 – durch das Arbeitsamt – Familienkasse – durchzuführen.

(4) ¹Das Arbeitsamt bleibt zuständig für die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld, wenn ein Berechtigter eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt, die voraussichtlich die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird. ²§ 72 EStG findet in einem solchen Fall keine Anwendung. ³Dadurch wird vermieden, dass mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kindergeld-Zahlung eintritt. ⁴Wird eine ursprünglich auf nicht länger als sechs Monate geplante Tätigkeit im öffentlichen Dienst während ihres Ablaufs oder in unmittelbarem Anschluss an ihr Ende verlängert, so tritt der Zuständigkeitswechsel ein. ⁵Die Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers beginnt mit dem nächsten Monat, in dem dies bei der Zahlung berücksichtigt werden kann.

⁶Das Arbeitsamt bleibt für die Kindergeld-Zahlung auch dann zuständig, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst – jedoch nicht in unmittelbarem Anschluss daran – erneut eine voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauernde Tätigkeit im öffentlichen Dienst begonnen wird.

⁷Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an Waldarbeiter, Wasserbauarbeiter oder ähnliche Arbeitnehmer bleibt der jeweilige öffentliche Arbeitgeber weiterhin zuständig, wenn das Arbeitsverhältnis aus Witterungsgründen nach den einschlägigen Tarifverträgen „vorübergehend“ beendet wird und ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht.

(5) ¹Ist aus einem Antrag zu ersehen, dass der Ehegatte des Antragstellers oder eine andere Person, zu der eines der aufgeführten Kinder in einem Kindschaftsverhältnis steht, im öffentlichen Dienst tätig ist, ist der für die Kindergeld-Zahlung gemäß § 72 EStG zuständigen Stelle eine Vergleichsmitteilung zu übersenden. ²Entsprechend ist zu verfahren, wenn angezeigt wird, dass eine der oben genannten Personen in den öffentlichen Dienst tritt oder getreten ist.

³Erhält für ein bei einer Familienkasse geführtes Zählkind der andere im öffentlichen Dienst tätige Elternteil das Kindergeld, so sind Anfragen zur (Weiter-)Berücksichtigung des Kindes grundsätzlich mit Vergleichsmitteilung an die nach § 72 EStG zuständige Stelle zu richten.

⁴Vergleichsmitteilungen sind unverzüglich auszuwerten.

DA 72.4 Zusammenarbeit der Familienkassen

DA 72.4.1 Verfahren bei Beantragung des Kindergeldes

¹Ergibt sich aus einem beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gestellten Kindergeld-Antrag, dass ein Anspruch sowohl für Kinder im Inland als auch für Kinder in einem anderen EU- bzw. EWR- oder Abkommensstaat in Betracht kommen kann, oder werden im Antrag Ansprüche nur für im Ausland lebende Kinder geltend gemacht, wird der Antragsteller an das zuständige Arbeitsamt – Familienkasse – verwiesen. ²Hat der Berechtigte Kindergeld auch für Kinder im Inland beantragt, ist beim öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber anzufragen, für welche Kinder und wie lange er Kindergeld zahlt. ³Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ein Abdruck der dem Berechtigten erteilten Nullfestsetzung zu übersenden. ⁴Von gegenseitigen Aktenübersendungen ist in aller Regel abzusehen. ⁵Die Übersendung der Ablichtung des Antrags ist in der Kindergeld-Akte entsprechend zu vermerken; die Unterrichtung über die Zuständigkeit sollte auch in der Gehaltsakte festgehalten werden.

DA 72.4.2 Bearbeitung von Veränderungsanzeigen

(1) ¹Teilt ein Berechtigter seinem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber eine Änderung in den Verhältnissen mit, prüft dieser, ob die Änderungsmitteilung auch für das Arbeitsamt – Familienkasse – von Bedeutung ist. ²Trifft dies zu, erhält dieses das Original bzw. eine Ablichtung der Veränderungsanzeige zur weiteren Veranlassung übersandt. ³Ablichtungen werden mit dem dienstlichen Vermerk „Original hat vorgelegen“ versehen.

(2) ¹Werden dem Arbeitsamt – Familienkasse – Veränderungen angezeigt, die sich auch auf besoldungs-, tarif- oder versorgungsrechtliche Bereiche auswirken können, ist dies der Bezügefestsetzungsstelle nach § 68 Abs. 4 EStG von

Amts wegen durch Übersendung einer Ablichtung der Veränderungsanzeige mitzuteilen. ²Die Ablichtung ist mit dem Vermerk „Original hat vorgelegen“ zu versehen.

DA 72.4.3 Aufenthaltswechsel der Kinder

(1) ¹Verlegt ein Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt aus einem anderen EU- bzw. EWR- oder Abkommensstaat ins Inland, geht die Zuständigkeit vom Folgemonat an vom Arbeitsamt – Familienkasse – auf den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber über. ²Vgl. aber DA 72.3 Abs. 3.

(2) ¹Wird der Aufenthaltswechsel zuerst dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bekannt, unterrichtet dieser das Arbeitsamt – Familienkasse – durch eine Vergleichsmitteilung von dem Zuständigkeitswechsel; DA 72.3 Abs. 3 ist zu beachten. ²Erfährt zuerst das Arbeitsamt – Familienkasse – vom Aufenthaltswechsel, ist der öffentlich-rechtliche Dienstherr bzw. Arbeitgeber formlos über den Zuständigkeitswechsel zu unterrichten. ³Von einer Aktenübersendung anlässlich des Zuständigkeitswechsels ist in aller Regel abzusehen.

(3) ¹Verlegt ein im Inland lebendes Kind seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen EU- bzw. EWR- oder Abkommensstaat, wird die Kindergeld-Zahlung durch den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber eingestellt und das Arbeitsamt – Familienkasse – mit einer Vergleichsmitteilung über den Zuständigkeitswechsel unterrichtet; eine Aktenübersendung erfolgt auch hier nicht. ²Das Arbeitsamt – Familienkasse – prüft das Fortbestehen des Kindergeld-Anspruchs. ³Eine Neufestsetzung ist nur dann erforderlich, wenn die zuvor zuständige Familienkasse ihre Festsetzung aufgehoben hat. ⁴Kann das Kind nicht berücksichtigt werden, teilt das Arbeitsamt – Familienkasse – dies dem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unter Angabe des Grundes formlos schriftlich mit; dieser erlässt dann seinerseits den erforderlichen Aufhebungsbescheid.

DA 72.4.4 Sonstige Änderungen der Verhältnisse

¹Ändern sich die Verhältnisse aus einem anderen als dem in DA 72.4.3 genannten Grund zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten (z.B. Geburt eines weiteren im Ausland lebenden Kindes, Beendigung der Ausbildung durch eines der im Ausland lebenden Kinder), ist das Kindergeld durch das Arbeitsamt – Familienkasse – neu festzusetzen, zu ändern oder aufzuheben. ²Außerdem ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, soweit nicht nach § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG davon abgesehen werden kann.

DA 72.4.5 Aufrechnungs- und Erstattungsersuchen ausländischer Träger

Hat ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte zu Unrecht ausländische Familienleistungen bzw. -beihilfen erhalten, entscheidet das Arbeitsamt – Familienkasse – über die Zulässigkeit der Aufrechnung bzw. Verrechnung.

XII. Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

§ 73 EStG

Auf den Abdruck des Gesetzestextes wird verzichtet. § 73 EStG ist weiter für Kindergeld anzuwenden, das der private Arbeitgeber für Zeiträume vor dem 1.1.1999 auszahlen hatte, § 52 Abs. 63 EStG i.d. Fassung vom 1.4.1999.

Die im BStBl 1996 Teil I, S. 796 ff. abgedruckte DA zu § 73 EStG behält ihre Gültigkeit. Von einem erneuten Abdruck wird abgesehen.

XIII. Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

§ 74 EStG hat folgenden Wortlaut:*

„Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) ¹Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ²Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. ³Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. ⁴Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Ist ein Kindergeldberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den Unterhaltsberechtigten auszuführen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(3) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

**Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 ist § 74 in seiner 1999 gültigen Fassung zu beachten.*

DA 74.1 Auszahlung an Dritte bei Verletzung der Unterhaltspflicht (Abzweigung)

DA 74.1.1 Allgemeines, Abzweigungsvoraussetzungen

(1) ¹Kindergeld kann an ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte seine Unterhaltspflicht diesem Kinde gegenüber verletzt. ²Eine Unterhaltspflicht setzt einen ungedeckten Unterhaltsbedarf des Kindes (§ 1602 BGB) und die Leistungsfähigkeit des Berechtigten (§ 1603 BGB) voraus. ³Eine einmalige oder nur unwesentliche Verletzung der Unterhaltspflicht rechtfertigt keine Abzweigung von Kindergeld; es muss sich vielmehr um eine andauernde Pflichtverletzung handeln, ohne dass der strafrechtliche Tatbestand der Unterhaltspflichtverletzung (§ 170b StGB) erfüllt zu sein braucht.

(2) ¹Kindergeld kann auch abgezweigt werden, wenn der Berechtigte mangels Leistungsfähigkeit gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist (§ 1603 BGB) oder wenn er mit einem Betrag, der geringer als das auf das Kind entfallende Kindergeld ist, seine Unterhaltspflicht erfüllt. ²Eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Berechtigten ist somit nicht erforderlich. ³Im Regelfall bedarf es auch keiner besonderen Prüfung, ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, weil Kindergeld typischerweise nur für Kinder gezahlt wird, die noch auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind. ⁴Ist ein Berechtigter bereits dem Grunde nach nicht zum Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB) – wie gegenüber Kindern des Ehegatten (Stiefkinder) oder Pflegekindern –, kann keine Abzweigung erfolgen.

(3) ¹Eine Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Familienkasse. ²Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Kindergeldes ist das Ermessen regelmäßig dahingehend auszuüben, dass bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen eine Abzweigung des Kindergeldes erfolgt (Ermessensreduktion auf Null).

(4) ¹Die Entscheidung über die Abzweigung des Kindergeldes erfolgt von Amts wegen. ²Es bedarf hierzu grundsätzlich keines Antrags des Auszahlungsberechtigten. ³In der Regel ist jedoch nur auf Antrag tätig zu werden. ⁴Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gegenüber dem Berechtigten einerseits und dem Abzweigungsempfänger andererseits.

(5) ¹Durch eine Abzweigung wird lediglich eine andere Person oder Stelle Zahlungsempfänger; Inhaber des Anspruchs auf Kindergeld bleibt weiterhin der Berechtigte. ²Die Abzweigung steht daher einer Aufrechnung des Kindergeldanspruchs mit einem Rückzahlungsanspruch nach § 75 EStG nicht entgegen. ³Eine Abzweigung kann nur erfolgen, soweit über den Anspruch auf Kindergeld noch verfügt werden kann. ⁴Das ist nicht mehr der Fall, wenn mit dem Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet worden oder das Kindergeld abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist. ⁵Bei einer rückwirkenden Korrektur der Kindergeldfestsetzung ist der Abzweigungsempfänger gemäß § 37 Abs. 2 AO zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Zahlungen verpflichtet. ⁶In diesen Fällen ist ein Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO zu erteilen.

DA 74.1.2 Abzweigungsempfänger

(1) ¹Als Auszahlungsempfänger kommt neben einem Zahl- oder Zahlkind in erster Linie diejenige Person oder Stelle in Betracht, die neben dem Berechtigten oder an dessen Stelle dem Kinde Unterhalt gewährt; auf eine gesetzliche Verpflichtung des Dritten zum Unterhalt kommt es nicht an. ²Eine Auszahlung an das Kind selbst ist nur möglich, wenn es volljährig ist und für sich selbst sorgt.

(2) ¹Beantragt ein Jugend- oder Sozialhilfeträger oder eine sonstige amtliche Stelle bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes, muss sie im Einzelnen darlegen, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, insbesondere, dass der Berechtigte seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nicht nachkommt bzw. keinen Unterhalt leistet. ²Eine Abzweigung an ein Jugendamt ist nicht möglich, wenn es nicht für den Unterhalt des Kindes aufkommt, sondern lediglich die Amtsvormundschaft ausübt. ³Wird das Auszahlungsersuchen nicht oder nicht ausschließlich auf § 74 Abs. 1 EStG gestützt, ist zunächst zu prüfen, ob eine Erstattung nach § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. §§ 103, 104 SGB X in Betracht kommt. ⁴Erforderlichenfalls ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sein Auszahlungsbegehren ausführlich zu begründen.

(3) ¹Beansprucht ein anderer Elternteil Auszahlung an sich, weil er das Kind in seiner Obhut hat oder ihm die höhere Unterhaltsrente zahlt, so kommt keine Abzweigung in Betracht, vielmehr ist das Kindergeld nach Feststellung des Vorrangs gemäß § 64 Abs. 2 oder 3 EStG an diesen Elternteil zu zahlen. ²Ebenso wenig ist bei der Gestaltung des § 64 Abs. 2 Satz 5 EStG eine Auszahlung an den mit den Großeltern im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Elternteil vorzunehmen, wenn dieser seinen Vorrang durch Widerruf des Verzichts wieder herbeiführen kann.

Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 gilt DA 74.1.2 Abs. 4 in der Fassung vom 9.4.1998.

DA 74.1.3 Anhörung des Berechtigten

¹Vor einer Abzweigung nach § 74 Abs. 1 EStG ist der Berechtigte nach § 91 AO anzuhören. ²Ihm ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen nach Absendung des Aufforderungsschreibens Stellung zu nehmen. ³Wird Kindergeld bereits laufend gezahlt und liegt der nächste Zahlungstermin in der Anhörungsfrist, ist das Kindergeld für diesen Monat noch an den Berechtigten auszuzahlen. ⁴Liegt der nächste Zahlungstermin nach Ablauf der Anhörungsfrist, muss sofort über die Auszahlung befunden werden. ⁵Ergeben sich aufgrund der Stellungnahme des Berechtigten Zweifel an der Begründetheit des Abzweigungsersuchens, die nicht rechtzeitig ausgeräumt werden können, ist das möglicherweise an den Dritten auszuzahlende Kindergeld vorläufig einzubehalten und dem Berechtigten darüber ein Bescheid zu erteilen. ⁶Ist bei Eingang eines Abzweigungsersuchens noch keine Festsetzung des Kindergeldes erfolgt, ist sie grundsätzlich erst nach Anhörung des Berechtigten vorzunehmen. ⁷Ggf. ist an den Berechtigten zunächst nur das nicht vom Abzweigungsersuchen erfasste Kindergeld auszuzahlen. ⁸Verzögert sich die Entscheidung über die Abzweigung, ist erforderlichenfalls ein Zwischenbescheid zu erteilen.

DA 74.1.4 Höhe des Abzweigungsbetrages

(1) ¹Zu Gunsten von Zahl- oder Zahlkindern kann Kindergeld bis zu dem auf diese Kinder entfallenden Anteil im Sinne von § 76 EStG an den Dritten ausgezahlt werden. ²Zur Berechnung dieses Anteils vgl. DA 76.3.

Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 gilt DA 74.1.4 Abs. 2 in der Fassung vom 9.4.1998.

(2) ¹In Anlehnung an § 65 Abs. 2 EStG ist wegen des Verwaltungsaufwandes von einer Abzweigung abzusehen, wenn der abzweigbare Anteil weniger als 10 DM monatlich beträgt. ²Zur Rundung von Auszahlungsbeträgen vgl. DA 71.2 Abs. 5.

DA 74.2 Abzweigung an unterhaltsberechtigte Kinder bei Unterbringung des Berechtigten

(1) ¹Ist ein Berechtigter aufgrund richterlicher Anordnung länger als einen Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, kann er die Auszahlung des Kindergeldes an diejenigen Kinder verlangen, die bei ihm als Zahl- oder Zählkinder berücksichtigt werden, wenn diese volljährig sind; die Auszahlung kann auch von diesen Kindern selbst verlangt werden. ²Für nicht volljährige Kinder handelt ggf. der andere Elternteil als gesetzlicher Vertreter.

(2) ¹Eine Auszahlung an Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) oder an Pflegekinder kommt nicht in Betracht, weil der Berechtigte diesen Kindern gegenüber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. ²Wird die Auszahlung an solche Kinder beantragt, ist stets zu prüfen, ob überhaupt weiter von einer Aufnahme in den Haushalt des Berechtigten ausgegangen werden kann.

DA 74.3 Erstattungsansprüche von Sozialleistungsträgern

DA 74.3.1 Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe

(1) ¹Sozial- und Jugendhilfeträger haben gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 SGB X Anspruch auf Erstattung aus Kindergeld-Zahlungen, wenn sie – trotz Subsidiarität ihrer Leistungen – ohne Anrechnung des Kindergeldes entweder dem Berechtigten, ihm zusammen mit seinen Kindern oder den Kindern allein Leistungen erbracht haben. ²Hat nur eines von mehreren Kindern des Berechtigten Leistungen erhalten, so erfasst der Erstattungsanspruch nur das anteilige Kindergeld für dieses Kind; zur Berechnung des Anteils siehe DA 76.3. ³Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Kindergeld-Anspruch des Berechtigten gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 107 SGB X als erfüllt. ⁴Diese Erfüllungsfiktion greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung in entsprechender Anwendung von §§ 111, 113 SGB X ausgeschlossen bzw. verjährt ist, so dass eine Nachzahlung von Kindergeld für Zeiträume, in denen der Berechtigte Sozialhilfe bezogen hat, regelmäßig ausgeschlossen ist.

(2) ¹Eine Erstattung erfordert grundsätzlich, dass der Anspruch auf Kindergeld für einen Zeitraum in der Vergangenheit besteht, für den geleistet worden ist (Grundsatz der Gleichzeitigkeit der Leistungen). ²In besonderen Fällen, z.B. bei Heimunterbringung der Kinder auf Kosten des Sozialhilfeträgers, bei der Gewährung von ergänzender Sozialhilfe nach § 11 Abs. 2 BSHG oder von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach § 43 Abs. 1 BSHG kann eine laufende Erstattung aus der Kindergeld-Zahlung gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X verlangt werden, wenn der Sozialhilfeträger vom Berechtigten oder vom Hilfe empfangenden Kind Aufwendersersatz verlangt oder einen Kostenbeitrag erhoben hat. ³Der Träger hat entweder durch Vorlage des Kostenfestsetzungsbescheides oder durch entsprechende Angaben im Erstattungsantrag darzulegen, dass eine entsprechende Entscheidung über die Heranziehung zu den Kosten durch Verwaltungsakt getroffen worden und damit die Voraussetzung für den Erstattungsanspruch erfüllt ist. ⁴Hieraus muss eindeutig hervorgehen,

- für welches Kind der Träger Aufwendungen erbringt,
- welcher Art, Dauer und Höhe die gewährten (monatlichen) Leistungen sind und
- in welcher Höhe der monatliche Kostenbeitrag verlangt wird.

⁵Sind derart begründete Erstattungsforderungen nicht offensichtlich fehlerhaft, ist die Familienkasse an die Entscheidung des Trägers gebunden.

(3) ¹Setzt der Erstattungsanspruch eines Trägers voraus, dass es sich bei seiner Leistung und der, auf die er Anspruch erhebt (hier also Kindergeld) um zweckgleiche Leistungen handelt, kommt eine Erstattung nicht in Betracht. ²Im Gegensatz zu den Leistungen der Träger ist das Kindergeld nicht von einem maßnahmebezogenen Zweck geprägt, sondern ist eine allgemeine Leistung des Staates zum Ausgleich der wirtschaftlichen Belastung, die durch Kinder entsteht (Bundesverwaltungsgericht vom 29.9.1994 – 5 C 56/92, Amtliche Sammlung Bd. 96, S. 379).

(4) Bei einer Erstattung aus der laufenden Kindergeldzahlung für ein über 27 Jahre altes behindertes Kind ist spätestens vom 65. Lebensjahr des berechtigten Elternteils an und danach alle fünf Jahre ein Lebensnachweis des Elternteils anzufordern; die Zahlung ist entsprechend zu befristen.

(5) ¹Erstattungsansprüche der Träger der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferversorgung gemäß § 74 Abs. 3 EStG i.V.m. § 104 SGB X sind zu verzinsen, wenn diese Träger die Verzinsung im Einzelfall ausdrücklich verlangen. ²Die Verzinsung ist auf Vorleistungen beschränkt; eine Verzinsung laufender Erstattungsansprüche ist ausgeschlossen.

DA 74.3.2 Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung

¹Nach § 33b BVG erhalten Schwerbehinderte für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, wenn für das betreffende Kind kein Anspruch auf Kindergeld bzw. rentenrechtliche Kinderzulage oder Kinderzuschuss besteht. ²Wird Kindergeld rückwirkend für einen Zeitraum zuerkannt, für den bereits Kinderzuschläge nach dem BVG gezahlt worden sind, steht diese Nachzahlung gemäß § 71b BVG i.V.m. § 104 SGB X dem Träger der Kriegsopferversorgung zu. ³Der Träger der Kriegsopferversorgung hat deshalb nach § 74 Abs. 3 EStG einen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse. ⁴Wird der Familienkasse bekannt, dass der Berechtigte Kinderzuschläge nach dem BVG bezieht, ist das zuständige Versorgungsamt über Höhe und Beginn des festgesetzten Kindergeldes zu unterrichten und unter Fristsetzung um Bekanntgabe der Höhe des Erstattungsanspruchs zu ersuchen. ⁵Für die Verzinsung gilt DA 74.3.1 Abs. 5.

DA 74.3.3 Erstattungsansprüche der Träger der Ausbildungsförderung

¹Die Ämter für Ausbildungsförderung zahlen im Regelfall Leistungen unter Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern des Auszubildenden. ²Bei der sogenannten elternunabhängigen Förderung wird das Einkommen der Eltern nach § 11 Abs. 3 BAföG nicht angerechnet. ³Das Kindergeld gilt in einem solchen Fall als eigenes Einkommen des Auszubildenden, das voll auf den Bedarf angerechnet wird. ⁴Berechnungszeitraum ist hierbei nach § 22 Abs. 1 BAföG der Bewilligungszeitraum. ⁵Machen daher Ämter für Ausbildungsförderung Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X geltend, kommt eine Erstattung in Höhe des rückwirkend zuerkannten (anteiligen) Kindergeldes in Betracht, wenn bisher die Anrechnung als Einkommen des Auszubildenden nicht erfolgt ist.

DA 74.3.4 Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

¹Beim Zusammentreffen eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 3 EStG mit einem Antrag auf Auszahlung an einen Dritten nach § 74 Abs. 1 EStG hat der Erstattungsanspruch Vorrang. ²Dem Erstattungsanspruch eines Sozialhilfeträgers kommt gemäß § 122a BSHG auch dann der Vorrang zu, wenn er mit einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung zusammentrifft. ³Bereits getroffene anderweitige Verfügungen werden mit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gemäß § 74 Abs. 3 EStG gegenstandslos. ⁴Soweit aber die Familienkasse das Kindergeld bereits an den Berechtigten bzw. an einen Dritten geleistet hat, besteht keine Erstattungspflicht (§ 74 Abs. 3 EStG i.V.m. §§ 104 Abs. 1 SGB X). ⁵Trifft ein Erstattungsanspruch mit einer Aufrechnung nach § 75 EStG zusammen, so gilt das Prinzip des zeitlichen Vorrangs. ⁶Eine Erstattung ist danach ausgeschlossen, wenn die Aufrechnungserklärung durch Mitteilung an den Berechtigten wirksam geworden ist, bevor das Erstattungsersuchen bei der Familienkasse eingegangen ist.

DA 74.3.5 Korrektur von zu Unrecht ausgezahltem Kindergeld

¹Wurde an den Kindergeldberechtigten Kindergeld ausgezahlt, obwohl ein Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers nach § 74 Abs. 3 EStG besteht, ist gegenüber dem Kindergeldberechtigten ein Abrechnungsbescheid gemäß § 218 Abs. 2 AO zu erlassen. ²Wurde an den Sozialleistungsträger Kindergeld ausgezahlt und fällt durch Korrektur der Festsetzung der Kindergeldanspruch des Berechtigten für diesen Zeitraum weg, ist der Erstattungsanspruch der Familienkasse gegenüber dem Sozialleistungsträger mittels Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs.2 AO geltend zu machen.

DA 74.3.6 Abtretung und Verpfändung von Kindergeldansprüchen

Vgl. hierzu DA 76. 2.

XIV. Aufrechnung

§ 75 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Aufrechnung“

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“*

* Für Zeiträume bis zum 31.12.1999 ist § 75 Abs. 2 in seiner 1999 gültigen Fassung zu beachten.

DA 75.1 Allgemeines

(1) ¹Für die Aufrechnung eines Erstattungsanspruchs wegen überzahltem Kindergeld mit laufendem Kindergeld gilt § 75 EStG. ²Danach kann ein Anspruch auf Erstattung von Kindergeld sowohl gegen den Kindergeld-Anspruch des Erstattungspflichtigen als auch gegen denjenigen eines mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten (*für Zeiträume bis 31.12.1999: seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten*) aufgerechnet werden. ³Für die Aufrechnung eines Erstattungsanspruches wegen überzahlten Kindergeldes mit anderen Ansprüchen (z.B. Besoldungs-, Vergütungs-, Versorgungs- und Lohnansprüchen) unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen gelten nach § 226 Abs. 1 AO die §§ 387 bis 396 BGB sinngemäß. ⁴Die Aufrechnung erfolgt im Steuerrecht durch einseitige zugangsbedürftige Willenserklärung der Familienkasse und stellt im Gegensatz zum Sozialrecht keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar (BFH vom 2. April 1987, BStBl II 1987 S. 536).

(2) ¹Der Aufrechnung nach § 75 EStG kommt für die Erstattung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes wegen des einfachen Verfahrens bei der Einbehaltung vom laufenden Kindergeld besondere Bedeutung zu. ²Von der Aufrechnungsmöglichkeit ist daher stets Gebrauch zu machen.

(3) ¹Ein Anspruch auf Erstattung von zu Unrecht geleistetem Kindergeld kann nach § 75 EStG nicht gegen einen Anspruch des Erstattungspflichtigen auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder andere Leistungen des Arbeitsamtes aufgerechnet werden. ²Genauso können gegen den Erstattungspflichtigen oder den mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten (*für Zeiträume bis 31.12.1999: seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten*) festgesetzte Geldbußen oder Verwarnungsgelder nicht mit deren Kindergeld-Ansprüchen aufgerechnet werden, weil es sich bei Geldbußen sowie Verwarnungsgeldern nicht um Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis handelt (vgl. hierzu § 37 Abs. 1 AO).

(4) ¹Erheben der Berechtigte bzw. – im Falle des § 75 Abs. 2 EStG – der mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebende Berechtigte (*für Zeiträume bis 31.12.1999: sein nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatte*) Einwände gegen die Aufrechnung und sind diese nicht begründet, ist die Wirksamkeit der Aufrechnung in einem Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzustellen. ²Der Einspruch gegen einen Korrektur- bzw. Erstattungsbescheid ist dabei nur dann als Einwand gegen eine Aufrechnung zu werten, wenn nach dem Inhalt des Einspruchs das Vorliegen der Aufrechnungslage bestritten wird. ³Der Abrechnungsbescheid selbst kann gesondert mit Einspruch angefochten werden.

(5) Ansprüche auf Kindergeld können ohne Zustimmung des Betroffenen nicht gegen oder mit Ansprüchen von Sozialleistungsträgern verrechnet werden.

(6) ¹Zur Vollstreckung von Bescheiden über Kindergeld – z.B., wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht oder Aufrechnungen nicht möglich sind und eine Rückzahlung nach entsprechender Aufforderung des Ver-

pflichteten nicht erfolgt – wird auf das als Anhang abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14.11.1995 – Z C 1 – S 0500 – 20/95 hingewiesen.

²Vollstreckungsersuchen sind regelmäßig an das Hauptzollamt zu richten, in dessen Vollstreckungsbezirk der Vollstreckungsschuldner ansässig ist. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes Hauptzollamt zur Durchführung der Vollstreckung befugt ist.

(7) ¹Aus Vereinfachungsgründen ist es zweckmäßig, wenn Familienkassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der unter Landesaufsicht stehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihre Rückforderungsbescheide im Wege der Amtshilfe auch weiterhin von den bisher zuständigen Vollstreckungsbehörden vollstrecken lassen. ²Sollen gleichwohl in größerem Umfang Hauptzollämter um Vollstreckung ersucht werden, ist das Bundesamt für Finanzen zu unterrichten, mit wie vielen Vollstreckungsfällen jährlich zu rechnen ist.

DA 75.2 Aufrechnung einer Erstattungsforderung gegen den Kindergeldanspruch des mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten

¹Gemäß § 75 Abs. 2 EStG kann ein Anspruch auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeld-Anspruch des mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten (*für Zeiträume bis 31.12.1999: des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten*) bis zur Hälfte dieses Anspruchs aufgerechnet werden.

²Eine Aufrechnung ist jedoch auch hier nur zulässig, soweit dieser Berechtigte durch die Aufrechnung nicht sozialhilfebedürftig wird.

DA 75.3 Zusammentreffen einer Aufrechnung mit anderen Verfügungen über den Kindergeldanspruch

(1) ¹Eine Abzweigung von Kindergeld gemäß § 74 Abs. 1 oder 2 EStG an eine anderen Person oder Stelle als den Berechtigten steht einer Aufrechnung nicht entgegen. ²Durch die Entscheidung über eine anderweitige Auszahlung wird der Anspruch auf Kindergeld in der Person des Berechtigten nicht berührt; daher kann ihm gegenüber die Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen erklärt werden. ³Die Kürzung des auszahlenden Kindergeldes einerseits dem Berechtigten und andererseits dem Abzweigungsempfänger gegenüber sollte entsprechend ihrer Verantwortlichkeit für die Entstehung des Erstattungsanspruchs vorgenommen werden, im Zweifel im gleichen Verhältnis. ⁴DA 74.1.1 Abs. 5 S. 5 ist zu beachten.

(2) ¹Wird aufgrund einer Abtretung oder Verpfändung das steuerliche Kindergeld laufend an einen Dritten ausbezahlt, kann die Familienkasse die Aufrechnung nur mit Kindergeld-Ansprüchen erklären, die nach Eintritt der Fälligkeit des Erstattungsanspruchs entstehen. ²Die Familienkasse kann ferner die Aufrechnung erklären, wenn die Aufrechnungslage schon im Zeitpunkt der Anzeige über die Abtretung oder Verpfändung bestand, d.h., wenn der Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt der Anzeige des Berechtigten bereits fällig war. ³Eine Aufrechnungserklärung ist aber ausgeschlossen, wenn der Erstattungsanspruch der Familienkasse erst nach Eingang der Anzeige über eine Abtretung oder Verpfändung und später als der abgetretene bzw. verpfändete Kindergeld-Anspruch fällig geworden ist. ⁴Kindergeld-Ansprüche werden im Laufe des Monats fällig, für den sie bestimmt sind. ⁵Erstattungsansprüche der Familienkasse werden mit Zugang des Erstattungsbescheides beim Erstattungspflichtigen bzw. mit Ablauf einer dem Berechtigten eingeräumten Zahlungsfrist fällig (§ 220 Abs. 2 AO).

XV. Pfändung

§ 76 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Pfändung

¹Der Anspruch auf Kindergeld nach § 66 Abs. 1 kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden. ²Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 2 ist nicht pfändbar. ³Für die Höhe des pfändbaren Betrages gilt:

1. ¹Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 Satz 1 auf jedes dieser Kinder entfällt. ²Ist das Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld nach § 66 Abs. 1 Satz 1 oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.
2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.“

DA 76.1 Pfändungsbeschränkungen, Art der Pfändung, Ausführung

(1) ¹§ 76 EStG enthält Pfändungsbeschränkungen für das steuerliche Kindergeld. ²Es kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes gepfändet werden, wenn dieses Kind bei der Festsetzung des Kindergeldes, d.h. als Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind berücksichtigt wird. ³Wenn das Kind eines Berechtigten bei ihm nur als Zahlkind an letzter Stelle steht, wirkt es sich auf die Höhe des Kindergeldes nicht aus; deshalb entfällt auf dieses Zahlkind kein pfändbarer Kindergeld-Anteil.

(2) ¹Bei einer Pfändung des Kindergeldes ist nach § 46 Abs. 7 AO diejenige Familienkasse, die über den Kindergeld-Anspruch zu entscheiden hat, Drittschuldner im Sinne von §§ 829, 845 ZPO. ²Dies gilt für Zeiträume vor dem 1.1.1999 auch dann, wenn das Kindergeld nach § 73 EStG durch den Arbeitgeber ausgezahlt wurde. ³Ein der unzuständigen Familienkasse zugestellter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geht ins Leere, auch wenn er von dort an die zuständige Familienkasse weitergeleitet wird, weil dieser Beschluss nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist. ⁴Wenn hingegen die örtliche Zuständigkeit nach wirksamer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf eine andere Familienkasse übergegangen ist, muss die neu zuständig gewordene Familienkasse auch die Pflichten des Drittschuldners übernehmen und den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (weiter) ausführen.

(3) ¹In einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der gepfändete Betrag beziffert oder abstrakt unter Bezugnahme auf § 76 EStG bestimmt sein. ²Ist der gepfändete Betrag beziffert, so ist dieser Betrag auch dann wirksam gepfändet und darf nicht mehr an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn er höher ist als der nach § 76 Satz 3 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes. ³Dies gilt auch dann, wenn ein zunächst zutreffender Pfändungsbetrag nach einer Änderung des Kindergeld-Anspruchs nicht mehr der Regelung des § 76 Satz 3 EStG entspricht. ⁴Ist der nach § 76 EStG pfändbare Teil des Kindergeldes unbeziffert gepfändet, ist dieser von der Familienkasse nach DA 76.3 zu berechnen. ⁵Bei jeder Änderung des Kindergeld-Anspruchs ist dann auch der pfändbare Betrag neu zu ermitteln. ⁶Das Ergebnis ist dem Pfändungsgläubiger und dem Berechtigten jeweils mitzuteilen.

(4) ¹Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes kann auch das Arbeitseinkommen nach Zusammenrechnung mit dem pfändbaren Teil des Kindergeldes gepfändet werden (§ 850e Nr. 2a ZPO). ²Drittschuldner können dann der Arbeitgeber und die Familienkasse sein. ³Die Familienkasse hat den pfändbaren Teil des Kindergeldes wie bei einer anderen Kindergeld-Pfändung zu errechnen, soweit er nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beziffert ist, eine Drittschuldner-Erklärung gegenüber dem Pfändungsgläubiger abzugeben und das gepfändete Kindergeld an ihn auszuzahlen. ⁴Auskünfte an den Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht zu erteilen; es ist vielmehr darauf zu verweisen, dass dem Pfändungsgläubiger gegenüber eine Drittschuldner-Erklärung abgegeben wurde und weitere Verpflichtungen aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht herzuleiten sind.

(5) ¹Die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (z.B. Abgabe der Drittschuldner-Erklärung) erfolgt nicht durch Verwaltungsakt. ²Erhebt der Berechtigte oder der Pfändungsgläubiger Einwände gegen die Höhe eines von der Familienkasse errechneten Auszahlungsbetrages, sind diese zu prüfen und der pfändbare Teil ggf. neu zu berechnen. ³Sind die Einwände unbegründet, ist der an den Pfändungsgläubiger auszuzahlende Betrag durch einen Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 AO festzusetzen, der sowohl dem Berechtigten als auch dem Pfändungsgläubiger bekannt zu geben ist. ⁴Der Abrechnungsbescheid kann von beiden mit Einspruch angefochten werden. ⁵Da die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keinen Verwaltungsakt darstellt, muss der Berechtigte vorher nicht angehört werden (§ 91 AO).

(6) ¹Ist das Kindergeld wirksam gepfändet worden, so gilt für eine Änderung der Berechtigtenbestimmung der Rechtsgedanke des § 42 AO entsprechend. ²Eine solche Änderung ist daher unwirksam, wenn sie in der offensichtlichen Absicht erfolgt, die Pfändung durch den Berechtigtenwechsel zu vereiteln. ³Diese Absicht kann unterstellt werden, wenn die beiden Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt leben, für ihren Kindergeld-Anspruch dieselben Kinder zu berücksichtigen sind und die Änderung somit bei einem anderen Elternteil keinen höheren Kindergeld-Anspruch auslösen würde.

DA 76.2 Abtretung und Verpfändung von Kindergeld-Ansprüchen

(1) ¹Ein noch nicht erfüllter Anspruch auf Kindergeld kann vom Berechtigten nach § 46 AO an einen Dritten abgetreten werden. ²Auf die Abtretung sind die §§ 398 bis 413 BGB entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Gemäß § 400 BGB kann eine Forderung nur insoweit abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegt. ²Im Hinblick auf § 76 EStG kann Kindergeld deshalb nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Zahl- oder Zahlkinds abgetreten werden. ³Die Abtretung kann auch an ein volljähriges Kind vorgenommen werden. ⁴Eine Abtretung des steuerlichen Kindergeldes wegen anderer als Unterhaltsansprüche des Kindes ist unwirksam.

(3) ¹Eine Abtretung des Kindergeldes ist der zuständigen Familienkasse vom Berechtigten nach § 46 Abs. 3 AO unter Angabe des Abtretungsempfängers sowie der Höhe des abgetretenen Anspruchs und des Abtretungsgrundes anzuzeigen. ²Die Anzeige ist vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben. ³Sie wird nach § 46 Abs. 2 AO erst wirksam, wenn sie bei der zuständigen Familienkasse eingegangen ist.

(4) ¹Der Berechtigte kann seinen Kindergeld-Anspruch auch verpfänden. ²Die Verpfändung, die ebenfalls durch Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Pfandgläubiger erfolgt, ist der Familienkasse als Drittschuldnerin anzuzeigen; für die Verpfändung gelten die §§ 1273 bis 1290 BGB entsprechend. ³Abs. 2 und 3 gelten im Falle einer Verpfändung sinngemäß (§ 46 Abs. 6 Satz 3 AO sowie § 1274 Abs. 2 BGB).

(5) ¹Bei Eingang der Anzeige einer Abtretung oder Verpfändung ist sofort zu prüfen, ob die nächste Zahlung noch an den Berechtigten oder an den neuen Gläubiger zu erfolgen hat. ²Wenn bei Eingang der Anzeige die Wirksamkeit der Verfügung über den Anspruch nicht sofort festgestellt werden kann, ist der abgetretene bzw. verpfändete Betrag vorsorglich einzubehalten.

DA 76.3 Errechnung des pfändbaren Kindergeldanteils

(1) ¹Wird Kindergeld zu Gunsten eines Zahlkinds gepfändet und sind für den Kindergeld-Anspruch nur Zahlkinder zu berücksichtigen, so ist der nach § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG auf das Kind entfallende Anteil der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. ²Bei der Teilung des Betrages sind auch die nicht unterhaltsberechtigten Zahlkinder zu berücksichtigen (Kinder des Ehegatten, Pflegekinder).

(2) ¹Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeld-Anspruchs bei, so ist zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu errechnen, der sich ohne den Zahlkind-Vorteil ergeben würde. ²Der Differenzbetrag zu dem tatsächlich zustehenden Kindergeld ist als Zahlkind-Vorteil auf alle beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder gleichmäßig zu verteilen. ³Für ein Zahlkind ergibt sich der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Zahlkind-Vorteil auf dieses entfallen würde (§ 76 Satz 3 Nr. 1 EStG), zuzüglich seines Anteils an dem Zahlkind-Vorteil (§ 76 Satz 3 Nr. 2 EStG). ⁴Der für ein Zahlkind pfändbare Betrag besteht in seinem Anteil am Zahlkind-Vorteil (§ 76 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Beispiel (für 2000):

Ein Berechtigter hat drei Kinder. Das zweite Kind ist ein Zahlkind, das im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen 570 DM Kindergeld zu. Ohne das Zahlkind stünden 540 DM zu. Dieser Betrag ist vorab mit je 270 DM auf die beiden Zahlkinder zu verteilen. Der Zahlkindvorteil beträgt 30 DM und ist mit je 10 DM auf alle drei Kinder zu verteilen. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt je 280 DM, der des Zahlkindes 10 DM. Zur Rundung der Beträge vgl. DA 71.2 Abs. 5.

DA 76.4 Drittschuldner-Erklärung

(1) ¹Im Zusammenhang mit einer Pfändung wird der Drittschuldner regelmäßig aufgefordert, gemäß § 840 ZPO dem Pfändungsgläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

²Dieser Aufforderung ist zu entsprechen. ³Soweit der gepfändete Betrag beziffert ist und an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt werden wird, reicht diese Mitteilung aus. ⁴Wenn der gepfändete Betrag von der Familienkasse berechnet wird, ist dem Pfändungsgläubiger die Höhe des Kindergeld-Anspruchs und des künftig an ihn auszahlenden Betrages mitzuteilen.

(2) ¹Die Abgabe der Drittschuldner-Erklärung durch die Familienkasse, die nicht in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt, stellt keine Verletzung des Steuergeheimnisses dar (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO). ²Vor der Pfändung einer gegen die Familienkasse bestehenden Forderung ist die Übermittlung von Daten des Berechtigten jedoch unzulässig, wenn die Mitteilung lediglich der Klärung der Frage dienen soll, ob eine Pfändung sinnvoll erscheint; entsprechende Übermittlungen sind hier nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

DA 76.5 Rechtsbehelfe der Familienkasse gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

(1) ¹Wird Kindergeld wegen anderer Forderungen als Unterhaltsansprüchen eines Zahl- oder Zahlkindes gepfändet, ist dagegen unter Bezugnahme auf § 76 Satz 1 EStG vorzugehen. ²Soweit die Pfändung vom Amtsgericht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ausgesprochen wurde, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO bei demselben Gericht gegeben. ³Gegen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren erlassene Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (z.B. gem. §§ 309, 314 AO) ist der Einspruch gem. § 347 AO gegeben, soweit die Verfügungen von Finanzbehörden erlassen worden sind. ⁴Dabei entfällt die mit einem in anderen Fällen gegebenen Widerspruch (z.B. gem. §§ 68 ff. VwGO) grundsätzlich verbundene aufschiebende Wirkung. ⁵Der Rechtsbehelf ist bei der Behörde einzulegen, die die angefochtene Verfügung erlassen hat.

(2) ¹Im Übrigen ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Familienkasse, gegen eine unzulässig hohe Pfändung des Kindergeldes Rechtsbehelfe einzulegen. ²Dies gilt jedoch nicht, wenn Dritte Anspruch auf das Kindergeld erheben und dieser Anspruch wegen einer unzulässig hohen Pfändung nicht voll erfüllt werden könnte.

XVI. Erstattung von Kosten im Vorverfahren

§ 77 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) ¹Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 126 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) ¹Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. ²Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.“

Auf die Dienstanweisung zur Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich (DA-FamRb) wird verwiesen.

XVII. Übergangsregelungen

§ 78 EStG hat folgenden Wortlaut:

„Übergangsregelungen

(1) weggefallen

(2) weggefallen

(3) weggefallen

(4) **Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die § 10, 11 und 11a des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.**

(5) ¹Abweichend von § 64 Abs. 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. ²§ 64 Abs. 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, indem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muss die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen.“

DA 78.1 Übergangsregelungen

¹Die in § 78 Abs. 1 bis 4 EStG angeführten Übergangsregeln haben durch Zeitablauf ihre Relevanz verloren. ²Von einer Erläuterung wird daher abgesehen.

DA 78.2 Sonderregelung für Berechtigte in den neuen Bundesländern

(1) ¹Nach § 78 Abs. 5 EStG erhalten diejenigen Personen, die noch für Dezember 1990 Kindergeld in der früheren DDR bezogen hatten, ohne Prüfung des Anspruchsvorrangs nach § 63 Abs. 2 und 3 EStG Kindergeld, solange sie in den neuen Bundesländern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt beibehalten, die Kinder bei ihnen weiterhin zu berücksichtigen sind und keine andere Person für diese Kinder Kindergeld beantragt. ²Die Zahlung des Kindergeldes abweichend von der Rangfolge-Regelung des § 63 Abs. 2 und 3 EStG ist hier nur gerechtfertigt, solange die Anspruchsvoraussetzungen bei diesen Kindern nach Dezember 1990 ununterbrochen erfüllt bleiben. ³Der eigentliche Vorrang ist jedoch festzustellen, sobald sich etwa der Familienstand des bisherigen Berechtigten ändert oder die Kinder bzw. der Berechtigte den gemeinsamen Haushalt verlassen.

(2) ¹Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes für einen vollen Kalendermonat weggefallen, ist bei erneuter Antragstellung für dieses Kind der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. ²Der Vorrang nach § 64 Abs. 2 und 3 EStG ist ferner zu prüfen, wenn ein anderer Elternteil Kindergeld beantragt. ³Steht diesem das Kindergeld zu, ist die Festsetzung gegenüber dem bisherigen Berechtigten nach § 70 Abs. 2 EStG von dem Monat an aufzuheben, in dem der nunmehr vorrangige Elternteil Kindergeld beantragt hat. ⁴Ein darüber hinaus bereits gezahltes Kindergeld ist vom bisherigen Berechtigten zu erstatten (§ 37 Abs. 2 EStG), soweit er es nicht an den neuen Berechtigten weitergeleitet hat.

(3) Ergibt sich durch einen Berechtigtenwechsel ein höherer Kindergeldanspruch, sind die Unterschiedsbeträge vom Monat des Berechtigtenwechsels an zu zahlen.

Stichwort-Verzeichnis

Angegeben ist die Nummer der DA, nachfolgende Zahlen bezeichnen, wenn sie in Klammern gesetzt sind, die Absätze, ansonsten die Sätze. Bei mehreren Fundstellen ist die zentrale fett gedruckt.

Abtretung	DA 76.2
Abzweigung	DA 74.1.1
Abzweigung bei Unterbringung des Berechtigten	DA 74.2
Abzweigung, Verfahren	DA 74.1.3
Abzweigungsbetrag.....	DA 74.1.4
Abzweigungsempfänger.....	DA 74.1.2
Adoption	s. Annahme als Kind
Akteneinsicht	DA 67.7
Aktenführung	DA 67.2.1 (1) 4 und 5
Altersgrenze.....	DA 63.1.2
Änderung der Festsetzung.....	DA 70.4.1 (2)
Änderung in den Verhältnissen.....	DA 70.4.1 (1); 70.4.2
Änderung, Zeitraum.....	DA 70.4.3
Änderungsmittelungen.....	DA 68.1
Angehörige des öffentlichen Dienstes.....	DA 72.2
Anlernverhältnis.....	DA 63.3.2(8) f
Annahme als Kind	DA 63.2.1.3
Ansprüche nach dem BKGG	DA 62.1 (2)
Anspruchsberechtigte.....	DA 62.1 (1)
Anspruchskonkurrenz	DA 65.1.1
Antrag auf Änderung der Festsetzung.....	DA 67.6.4 (4) 5
Antrag auf schlichte Änderung	DA 67.6.4 (4) 4
Antrag durch Bevollmächtigten	DA 67.2.1 (4)
Antrag durch Minderjährige	DA 67.2.1.(6)
Antrag im berechtigten Interesse	DA 67.3; 68.1 (3) 4
Antrag, Erforderlichkeit.....	DA 67.2.1 (5)
Antrag, Form.....	DA 67.2.1 (1)
Antrag, Rückwirkung.....	DA 66.3
Antrag, Vordruck.....	DA 67.2.1 (7)
Antrag, Zuständigkeit	DA 67.2.1 (2), (3)
Anzeigepflichten.....	DA 63.4.1.2 (4)
Approbation.....	DA 63.3.2.6 (14)
Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.....	DA 72.2 (3) – (8)
Arbeitnehmer-Pauschbetrag.....	DA 63.4.2.1 (2) 4; 63.4.2.2
Arbeitnehmer-Sparzulage	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 15
Arbeitslose Kinder	DA 63.3.1
Arbeitslosengeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Arbeitslosenhilfe.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Arbeitslosigkeit.....	DA 63.3.1
Arzt im Praktikum	DA 63.3.2.8 g; 63.3.2.6 (14)
Asylberechtigte	DA 62.3.2 (2), (4)
Attest, (amts-)ärztliches	DA 63.3.2.7 (1), (3)
Au-pair-Verhältnis	DA 63.3.2.5 (1)
Aufenthalt, gewöhnlicher.....	DA 62.2 (3)
Aufenthaltsberechtigung	DA 62.2.5 (5) 6; 62.3.1 (1)
Aufenthaltsurlaubnis	DA 62.2.5 (5) 6; 62.3.1 (1)
Aufenthaltsgenehmigung	DA 62.4.1
Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen, Nachweis	DA 67.6.2.4
Aufhebung der Festsetzung.....	DA 70.4.1 (2); 70.5
Aufhebung, Zeitraum.....	DA 70.4.3

Aufklärungspflicht	DA 62.4.1.2 (1), (2); 67.5.1 5
Aufrechnung	DA 75
Aufrechnung und Abzweigung	DA 75.3
Aufwandsentschädigung	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 1
Ausbildung, Umfang der Inanspruchnahme	DA 63.3.2. (5)
Ausbildung, Unterbrechung	DA 63.3.2.7
Ausbildungsabschnitt	DA 63.3.3 (2) 3
Ausbildungshilfe, Leistungen nach Landesrecht	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 7
Ausbildungshilfen	DA 63.4.2.6
Ausbildungsordnungen	DA 63.3.2. (3) 3
Ausbildungsplatz, Kinder ohne	DA 63.3.4
Ausbildungsverhältnis, berufsbezogenes	DA 63.3.2.2
Ausbildungsvergütungen	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 1
Ausbildungszwecke, besondere	DA 63.4.2.6 (7)
Ausgleichsbezüge	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 5
Auskunft	DA 68.5
Auskunftsersuchen	DA 67.6.1. (4)
Auskunftspflicht	DA 67.1 (2), (3)
Auskunftspflichtige	DA 67.6.1 (3), 67.6.2.1
Auskunftsverweigerungsrecht	DA 67.6.1 (2); 67.6.3; 68.2 (1) 2
Ausland, Ausbildung im	DA 63.6.1 (2)
Ausländer	DA 62.3
Ausländer, Erziehungsurlaub	DA 63.6.1 (5)
Ausländer, Geburt im Inland	DA 63.6.1 (4)
Auslandsaufenthalt, vorübergehender	DA 63.6.1 (2) (3)
Auslandsstudium	DA 63.3.2.3 (5); 63.4.2.6 (7) 2
BAföG	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 1
Beamte	DA 72.2 (1)
Begabtenförderung, Büchergeld bei	DA 63.4.2.6 (7) 2
Beginn der Ausbildung	DA 63.3.2.6
Behinderte Kinder	DA 63.3.6
Behinderte Kinder, Altersgrenze	DA 63.3.6. 1 (6)
Behinderte Kinder, Einkünfte und Bezüge	DA 63.3.6.3.2
Behinderte Kinder, Lebensbedarf	DA 63.3.6.3.2
Behinderte Kinder, Selbstunterhalt	DA 63.3.6.3.1
Behinderte Kinder, Übergangsregelung	DA 63.3.6.1 (7)
Behinderte Kinder, Vermögen	DA 63.3.6.3.2 (6)
Behinderte Kinder, vollstationäre Unterbringung	DA 63.3.6.1 (4)
Behinderung	DA 63.3.6.1 (2)
Behinderung, Nachweis	DA 63.3.6.2
Behinderung, Ursächlichkeit	DA 63.3.6.3
Behinderungsbedingter Mehrbedarf	DA 63.3.6.3 2
Beratungspflicht	DA 67.1. (1)
Berechtigtenbestimmung	DA 64.2; 64.3 (2)
Berechtigtenwechsel	DA 64.4
Berufsausbildung	DA 63.3.2
Berufsausbildung, behinderte Kinder	DA 63.3.2 (7)
Berufsausbildung, Beginn	DA 63.3.2.6
Berufsausbildung, Ende	DA 63.3.2.6
Berufsausbildung, Unterbrechung	DA 63.3.2.6 ; 63.3.2.7
Berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis	DA 63.3.2.2
Berufsbezogenheit einer Ausbildungsmaßnahme	DA 63.3.2 (1), (5); 63.3.2.4 (1)
Berufsziel	DA 63.3.2 (1)-(3)
Beschäftigungsverbot nach MuSchG	DA 63.3.1; 62.3.2.7 (4)
Bescheid	DA 70.1
Bescheid, Absehen von	DA 70.2
Bescheid, Bekanntgabe	DA 70.1 (7), (8)
Bescheid, Benachrichtigung Dritter	DA 70.1 (6)
Bescheid, Form	DA 70.1 (2), (3)
Bescheinigung für das Finanzamt	DA 68.4

Beurlaubung vom Studium	DA 63.3.2.3 (3); 63.3.2.4 (1)
Beweisurkunden.....	DA 67.6.2.2
Bezüge	DA 63.4.2.3; 72.2 (2)
Bildungsmaßnahmen, berufsvorbereitende.....	DA 63.4.2.6 (5)
Büchergeld.....	DA 63.4.2.6 (7)
Deutsche Bahn AG	DA 68.5 (3); 72.2 (5)
Deutsche Post AG.....	DA 68.5 (3); 72.2 (5)
Deutsche Telekom AG.....	DA 68.5 (3); 72.2 (5)
Diplomatische Mission	DA 62.3.2, 62.6
Doktorexamen, Vorbereitung	DA 63.3.2.3 (4)
Drittschuldner-Erklärung	DA 76.4
Eingliederungshilfe.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr.8; 63.3.6.3.2;
Einkünfte	DA 63.4.2.1
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 2
Einkünfte und Bezüge.....	DA 63.4
Einkünfte und Bezüge, Änderung der Prognose	DA 63.4.1.2 (6)
Einkünfte und Bezüge, anteilige Berücksichtigung	DA 63.4.1.1 (6); 63.4.2.8; 63.4.2.9
Einkünfte und Bezüge, Aufteilung.....	DA 63.4.2.9 (2) – (4)
Einkünfte und Bezüge, ausländische.....	DA 63.4.2.10
Einkünfte und Bezüge, Ermittlung.....	DA 63.4.1.1 (1) 3; 63.4.1.2
Einkünfte und Bezüge, Grenze	DA 63.4.1.1
Einkünfte und Bezüge, Kind im Ausland.....	DA 63.4.1.1 (4)
Einkünfte und Bezüge, Prognose	DA 63.4.1.2; 63.4.2.8
Einkünfte und Bezüge, Prüfung	DA 63.4.1.2; 63.4.2.9
Einkünfte und Bezüge, rückwirkendes Ereignis	DA 63.4.1.2 (6)
Einkünfte und Bezüge, Schätzung	DA 63.4.1.2 (3) 3
Einkünfte und Bezüge, Unterhalt für Kindeskind	DA 63.4.1.1 (2)
Einkünfte und Bezüge, Verzicht	DA 63.4.2.11
Einkünfte und Bezüge, Zufluss	DA 63.4.1.1 (5)
Einspruch	DA 63.4.1.2 (6) 5; 67.6.4 (4)
Ende der Ausbildung	DA 63.3.2.6
Enkel.....	DA 63.2.4
Entlassungsgeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 9
Entsendung	DA 62.3.2 (2)
Erkrankung	DA 63.3.1; 63.3.2.7
Ermittlungen	DA 67.5.2.1
Ermittlungen, Adoption	DA 67.5.2.2
Ermittlungen, Stiefkinder.....	DA 67.5.2.1 (6)
Ernsthaftigkeit der Berufsausbildung.....	DA 63.3.2 (5) – (6)
Erstattungsansprüche nach SGB X	DA 74.3
Erstattungsanspruchs des Sozialhilfeträgers	DA 62.2.1 (7)
Erziehungsbeihilfe	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 8
Erziehungsgeld	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 4
Erziehungsurlaub	DA 62.4.1 (3) 2; 63.3.1
Europäischer Freiwilligendienst	DA 63.3.5 (6) – (7)
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	DA 62.4.3
Examen	DA 63.3.2.6 (11)
Fachaufsicht.....	DA 72.1 (1)
Fachhochschule, praktische Studiensemester.....	DA 63.3.2.3(2)
Fälligkeit.....	DA 71.1 3; 75.4 (2)
Familienstandsbescheinigung	DA 67.6.2.3 (6)
Fernabitur	DA 63.3.2.1 (2)
Fernuniversität	DA 63.3.2.3 (1)
Feststellungslast	DA 67.6.4 (1)
Flüchtlinge	DA 62.4.2 (1), (3)
Förderungsleistungen nach § 5 SVG	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 9
Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme.....	DA 63.3.2.2 (5)
Freibetrag.....	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 2, 4, 63.4.2.3 (2) Nr. 4
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	DA 63.3.5; 63.4.2.1 (3) Nr. 3; 63.4.2.6 (7)
Fürsorgepflicht.....	DA 63.4.1.2 (2)

Gasthörer	DA 63.3.2.3 (1)
Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.....	DA 63.4.2.3 (1)
Gewöhnlicher Aufenthalt.....	DA 62.2
Grenzpendler	DA 62.4.3 (1) 4
Haft und Ausbildung.....	DA 63.3.2.6 (10)
Halbwaisen	DA 72.2 (2) 2
Haushaltsaufnahme	DA 63.2.2.2 ; 63.2.3 (1); 64.2 (1)
Haushaltsbescheinigung.....	DA 67.6.2.3
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 8
Hinterbliebenenbezüge	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 4; 63.4.2.4
Hinterbliebenenrenten.....	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 6
Hochschulausbildung.....	DA 63.3.2.3
Hochschulausbildung, Ende.....	DA 63.3.2.6 (11)
Hofübernahmevertrag	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 8
Inanspruchnahme durch Berufsausbildung	DA 63.3.2 (5)
Insolvenz des Ausbildungsbetriebs.....	DA 63.3.2.6 (7)
Internationale Organisationen, Bedienstete bei.....	DA 62.7
Jugendhilfe.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 8
Kinder	DA 63.2
Kinder im Ausland.....	DA 72.4.1
Kinder ohne Arbeitsplatz.....	DA 63.3.1
Kinder ohne Ausbildungsplatz.....	DA 63.3.4
Kinder, angenommene	DA 63.2.1.3
Kinder, Aufenthaltswechsel	DA 72.4.3
Kinder, eheliche.....	DA 63.2.1.2
Kinder, für ehelich erklärte.....	DA 63.2.1.2
Kinder, nichteheliche.....	DA 63.2.1.1; 63.2.1.2
Kinder, verheiratete	DA 63.4.2.5
Kinderzulagen.....	DA 65.1.2
Kinderzuschüsse	DA 65.1.2
Kindesbetreuung	DA 63.3.2.7 (4) 1; 63.3.3 (4); 63.3.4 (6)
Kindschaftsrecht, neues	DA 63.2.1.2
Konsularische Vertretung	DA 62.3.2 (2); 62.6
Kontoinhaber	DA 71.2
Korrektur der Festsetzung, Antrag.....	DA 63.4.1.2 (6) 3
Kostenpauschale	DA 63.4.2.3 (4); 63.4.2.4 (5)
Krankengeld.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Lebensbescheinigung	DA 67.6.2.3 (1) 2
Leistungen an den Maßnahme-Träger	DA 63.4.2.6 (3)
Leistungen aus Versorgungseinrichtungen.....	DA 65.1.1 (2) Nr. 1
Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen ..	DA 65.1.4
Leistungen, kindbezogene.....	DA 65.1.1
Leistungen, vergleichbare ausländische.....	DA 65.1.3; 72.4.5
Leistungszeitraum.....	DA 66.2
Lohnersatzleistungen	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Lohnsteuer-Anmeldung	DA 72.1 (4)
Lohnsteuer-Richtlinien	DA 63.4.2.2 5
Lohnzuschläge	DA 63.4.2.1. (3) Nr. 1
Melddatenabgleich.....	DA 69
Mitteilungspflicht.....	DA 68.1 (3)
Mitwirkung, Auslandssachverhalt.....	DA 67.6.1 (5)
Mitwirkung, Folgen fehlender	DA 67.6.4
Mitwirkungspflicht Dritter.....	DA 67.6.3
Mitwirkungspflicht, Arbeitgeber.....	DA 68.3
Mitwirkungspflicht, Kinder über 18 Jahre	DA 68.2
Mitwirkungspflichten.....	DA 67.6
Mutterschaft während der Ausbildung.....	DA 63.3.2.7
Mutterschaftsgeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1, (3) Nr. 5
Mutterschutz	DA 63.3.1; 63.3.2.7 (4); 63.3.4 (6)
NATO-Streitkräfte, Mitglieder der	DA 62.5

Neuantrag.....	DA 67.4; 67.6.4 (2) 3
Neue Bundesländer.....	DA 78.2
Neufestsetzung.....	Da 70.5
Noviziat.....	DA 63.3.2. (8) e
Nullfestsetzung.....	DA 63.4.1.2 (7); 67.6.4
Obhutsprinzip.....	DA 64.1 2
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.....	DA 72.2 (1)
Ordnungswidrigkeit.....	DA 68.1 (4) – (7); 68.3 (2)
Pfändbarer Anteil.....	DA 76.3
Pfändung.....	DA 76.1
Pfändung, Rechtsbehelf der Familienkasse.....	DA 76.5
Pflegekinder.....	DA 63.2.2
Pflegekinder, behinderte.....	DA 63.2.2.2
Pflegeversicherung, Leistungen der.....	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 6
Postulat.....	DA 63.3.2. (8) e
Praktikum.....	DA 63.3.2.4
Praktisches Studiensemester.....	DA 63.3.2.3 (2)
Promotion, Vorbereitung.....	DA 63.3.2.3 (4)
Prüfung.....	DA 63.3.2.6 (11), (12)
Rechtsanwendung, unrichtige.....	DA 70.4.2 (3)
Rechtsaufsicht.....	DA 72.1 (1)
Rechtsbehelfsbelehrung.....	DA 70.1 (3)
Referendare.....	DA 63.3.2 (8)
Regierung.....	DA 72.2 (1)
Rehabilitationsmaßnahmen, berufliche.....	DA 63.4.2.6 (5)
Reisekosten.....	DA 63.4.2.6 (7)
Religionsgemeinschaften.....	DA 72.2 (9), (10)
Rente.....	DA 63.4.2.1 (2) 5; 63.4.2.4
Rente, Berechnung der Einkünfte und Bezüge.....	DA 63.4.2.4 (6)
Rente, Ertragsanteil.....	DA 63.4.2.4 (2) 2
Rente, Zuschüsse des Rententrägers.....	DA 63.4.2.4 (2) 2
Renten nach Bundesversorgungsgesetz.....	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 8
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 6; 63.4.2.4 (2)
Renten, gesetzliche Rentenversicherung.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 3
Renten, gesetzliche Unfallversicherung.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 2
Renten, Impfschäden.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 7
Richter.....	DA 72.2 (1)
Rückwirkung.....	DA 66.3
Ruhegehalt.....	DA 72.2 (2) 1
Ruhenstatbestand.....	DA 63.4.2.3 (5)
Rundung.....	DA 71.2 (5)
Sachbezüge.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 8, 9; 63.4.2.9
Sachverhaltsaufklärung.....	DA 67.5.1; 67.5.2.1
Scheidung.....	DA 64.1 3
Schulausbildung.....	DA 63.3.2 (1); 63.3.2.1
Schulausbildung, Beginn.....	DA 63.3.2.6 (1) 1
Schulausbildung, Ende des Schuljahres.....	DA 63.3.2.6 (1) 2; (2)
Schulbescheinigung.....	DA 67.6.2.3 (1) 4
Schweiz.....	DA 62.4.3; 63.3.1
Selbstausbildung.....	DA 63.3.2 (6)
Soldaten.....	DA 72.2 (1)
Sonderbedarf, ausbildungsbedingter.....	DA 63.4.2.6 (7)
Sonderbedarf, individueller.....	DA 63.4.2.6 (4)
Sozialhilfe.....	DA 62.2.1 (7)
Sozialversicherungsbeiträge.....	DA 63.4.2.1 (2) 6
Sparer-Freibetrag.....	DA 63.4.2.1. (3) Nr. 2
Sparzulage.....	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 11
Spätaussiedler.....	DA 62.2.1 (1)
Sprachkurse.....	DA 63.3.2.5
Staatenlose.....	DA 62.4.1 (1)

Staatsangehörigkeit, deutsche	DA 63.6.1 (3)
Staatsangehörigkeit, EWR-Staat	DA 63.6.2 (1)
Steuerpflicht, unbeschränkte	DA 62.1 (3), 62.5
Stiefkinder	DA 63.2.3
Stipendien, private	DA 63.4.2.6 (1)
Straftat	DA 68.1 (4), (5), (7)
Strafvollzug	DA 63.3.2.6 (10)
Studienbeihilfen	DA 63.4.2.6 (1)
Studiengebühren	DA 63.4.2.6 (7)
Studium, Abbruch	DA 63.3.2.6 (13)
Teilkindergeld für behinderte Kinder	DA 63.3.6.4
Theoretisch-systematischer Unterricht	DA 63.3.2 (5); 63.3.2.5 (1)
Tod des Berechtigten	DA 71.2 (4)
Trennung	DA 64.1 3
Übergangsgebühnisse	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 5; 72.2 (2) 1
Übergangsgeld	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 5; 65.1.1 (2) Nr. 2; 72.2 (2) 1
Übergangsregelungen	DA 78.1
Übergangszeit	DA 63.3.3
Überweisung	DA 71.2
Unterbrechung der Ausbildung	DA 63.3.2.6; 63.3.2.7
Unterhaltsleistungen	DA 63.4.2.1 (3) Nr. 7 f., 63.4.2.3 (2) Nr. 13 f., (3) Nr. 3; 63.4.2.5 ; 64.1 5; 64.3 (2)
Unterhaltsleistungen des Sozialamtes	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 9
Unterhaltspflicht, Verletzung	DA 74.1.1
Unterlagen, verspätete Vorlage	DA 63.4.1.2 (6)
Unterschiedsbetrag nach § 65 Abs. 2 EStG	DA 65.2
Untersuchungsgrundsatz	DA 67.5.1 (1)
Veränderungsanzeige	DA 68.1; 72.4.2
Verdienstausfallentschädigung	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 10
Verdienstbescheinigung	DA 68.3
Verfügbarkeit	DA 63.3.1 (2) 4, (4)
Vergleichsmitteilungen	DA 62.1 (2)
Verlängerungstatbestände	DA 63.5 (5)
Verlängerungstatbestände, Dauer	DA 63.5 (4)
Verletztengeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 1
Vermisste Kinder	DA 63.1.1 (3)
Vermögensbildungsgesetz	DA 63.4.2.1 (2) 6
Verpfändung	DA 76.2 (4)
Versicherungspflichtverhältnis	DA 62.4.1 (3)
Versorgungsbezüge	DA 72.2 (2) 1
Vertriebene	DA 62.2.1
Verzicht auf Vorrang	DA 64.2 (5) 2
Verzicht auf Teile der Einkünfte und Bezüge	DA 63.4.2.11
Volontariat	DA 63.3.2.2 (3)
Vorbereitungsdienst	DA 63.3.2. (8) a, b
Vormundschaftsgericht	DA 64.2 (4); 64.3 (3)
Waisengeld	DA 63.4.2.4 (3)
Waisenrenten	DA 63.4.2.4 (2)
Wehrdienst, Beginn	DA 63.3.2.6 (3) 2
Wehrdienst, Ende	DA 63.3.2.6 (3) 4
Wehrsold	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 9
Weiterbildung	DA 63.3.2 (4)
Weiterleitung	DA 64.4 (4) – (8)
Werbungskosten	DA 63.4.2.2
Werbungskosten, Arbeitsmittel	DA 63.4.2.2 11c
Werbungskosten, Beiträge zu Verbänden	DA 63.4.2.2 11b
Werbungskosten, berufliche Veranlassung	DA 63.4.2.2 7
Werbungskosten, Bewerbungskosten	DA 63.4.2.2 11f
Werbungskosten, doppelte Haushaltsführung	DA 63.4.2.2 11d
Werbungskosten, Fahrten zur Arbeit	DA 63.4.2.2 11a

Werbungskosten, Fortbildungskosten	DA 63.4.2.2 11g
Werbungskosten, Kontoführungsgebühren	DA 63.4.2.2 11h
Werbungskosten, Reisekosten	DA 63.4.2.2 11e
Werbungskosten, Unfallkosten	DA 63.4.2.2 11i
Werbungskosten, Zuschüsse des Arbeitgebers	DA 63.4.2.2 10
Werbungskosten-Pauschbetrag	DA 63.4.2.1 (2) 5
Werbungskostenersatz	DA 63.4.2.3 (3) Nr. 2
Wiederholungsprüfung	DA 63.3.2.6 (5)
Witwen-/Witwergeld.....	DA 72.2 (2) 1
Wohlfahrtspflege	DA 72.2 (11)
Wohngeld	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 15
Wohnsitz des Berechtigten	DA 62.2
Wohnsitz des Kindes	DA 63.6
Zahlkind.....	DA 63.1.1 (2); 66.1
Zählkind.....	DA 63.1.1 (2); 66.1
Zahlungsweise	DA 71.1
Zeitaufwand, ausbildungsbezogener	DA 63.3.2 (5)
Zivildienst, Beginn.....	DA 63.3.2.6 (3) 3
Zivildienst, Ende.....	DA 63.3.2.6 (3) 4
Zusammenarbeit.....	DA 72.4
Zuschläge, steuerfreie	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 12
Zuschüsse für Kranken- und Pflegeversicherung	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 5
Zuständigkeit, Arbeitsamt.....	DA 72.3
Zuständigkeit, Festsetzung durch unzuständige Famka	DA 67.2.3
Zuständigkeit, örtliche	Da 67.2.2
Zuständigkeitswechsel	DA 67.2.2 (5), (6); 72.1 (2); 72.4.3
Zuwendungen, einmalige	DA 63.4.2.1. (3) Nr. 1
Zwischennachrichten	DA 70.3

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AO	Abgabenordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl I/II	Bundessteuerblatt, Teil I/Teil II
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DA	Dienstanweisung
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EstG	Einkommensteuergesetz
EstH	Einkommensteuer-Handbuch
EstR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GG	Grundgesetz
H	Hinweis
HwO	Handwerksordnung
MuSchG	Mutterschutzgesetz
n.F.	neue Fassung
R	Richtlinie
RdErl.	Runderlass
SachBezV	Sachbezugsverordnung
SchwG	Schwerbehindertengesetz
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
VO	Verordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVS	Zentrale Stelle für die Vergabe von Studienplätzen

Vorschriftenverzeichnis

Abgabenordnung, § 85.....	DA 63.4.1.2 (1) 7
Abgabenordnung, § 90.....	DA 63.4.1.2 (2)
Abgabenordnung, § 155 Abs. 2	DA 62.2 (3), (4)
Abgabenordnung, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	DA 62.2 (5) 4, (6); 63.4.1.2 (6)
Abgabenordnung, § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	DA 63.4.1.2 (7)
BAföG	DA 63.4.2.6 (2) Nr. 1
Bundeskindergeldgesetz, § 1	DA 62.1 (2)
Bundessozialhilfegesetz, § 91	DA 63.3.6.4 (1)
Bundesversorgungsgesetz	DA 63.4.2.3 (2) Nr. 6
Bundesvertriebenengesetz	DA 62.2.1
Bürgerliches Gesetzbuch	DA 63.2.1
EG-Verordnung 1408/71, Art. 76.....	DA 62.1 (1)
Einkommensteuergesetz, § 1 Abs. 3	DA 62.3.3; 62.3.2 (2)
Einkommensteuergesetz, § 3.....	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 3 Nr. 29	DA 62.6 (1) 3
Einkommensteuergesetz, § 3b.....	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 39c Abs. 3	DA 62.1 (3)
Einkommensteuergesetz, § 40.....	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 40a.....	DA 63.4.2.3 (1) 1
Einkommensteuergesetz, § 49.....	DA 62.3.3
Finanzverwaltungsgesetz, § 21 Abs. 4.....	DA 62.1 (3) 2; 63.4.2.2 2
Sozialgesetzbuch IV, § 5	DA 62.4.1 (2)
Sozialgesetzbuch X, § 107.....	DA 62.2.1 (7); 62.4.2 (4)
Sozialgesetzbuch X, § 69 Abs. 2 Nr. 3	DA 62.1 (3)
Wiener Übereinkommen.....	DA 62.6

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Auszug aus dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung
- Anhang 2: BMF-Schreiben vom 14. November 1995 – Z C 1 – S 0500 – 20/95
- Anhang 3: SGB X – §§ 102 bis 109, 111 bis 113
- Anhang 4a: Vordruck KG 4a
- Anhang 4b: Vordruck KG 4b
- Anhang 4c: Vordruck KG 4c
- Anhang 4d: Vordruck KG 4d
- Anhang 4e: Vordruck KG 4e
- Anhang 5: Umrechnungskurse, Stand September 1999
- Anhang 6: Muster für die Verpflichtung auf das Steuergeheimnis
- Anhang 13: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz
- Anhang 14: Vordruck zur Bestätigung der Weiterleitung

Anwendungserlass zu § 8 AO – Wohnsitz:

1. Die Frage des Wohnsitzes ist bei Ehegatten und sonstigen Familienangehörigen für jede Person gesondert zu prüfen. Personen können aber über einen Familienangehörigen einen Wohnsitz beibehalten. Ein Ehegatte, der nicht dauernd getrennt lebt, hat seinen Wohnsitz grundsätzlich dort, wo seine Familie lebt (BFH-Urteil vom 6.2.1985, BStBl II S. 331). Ein ausländisches Kind, das im Heimatland bei Verwandten untergebracht ist und dort die Schule besucht, hat grundsätzlich keinen Wohnsitz im Inland. Dies gilt auch dann, wenn es sich in den Schulferien bei seinen Eltern im Inland aufhält (BFH-Urteil vom 22.4.1994, BStBl II S. 447).
2. Die bloße Absicht, einen Wohnsitz zu begründen oder aufzugeben, bzw. die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfalten allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung (BFH-Urteil vom 14.11.1969, BStBl II 1970 S. 153). I.d.R. stimmen der bürgerlich-rechtliche, aufgrund einer Willenserklärung des Steuerpflichtigen von ihm selbst bestimmte Wohnsitz und der steuerlich maßgebende Wohnsitz überein. Deshalb können die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde im Allgemeinen als Indizien dafür angesehen werden, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz unter der von ihm angegebenen Anschrift begründet bzw. aufgegeben hat.
3. Mit Wohnung sind die objektiv zum Wohnen geeigneten Wohnräume gemeint. Es genügt eine bescheidene Bleibe. Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Waschgelegenheit im Sinne des Bewertungsrechts.
4. Der Steuerpflichtige muß die Wohnung innehaben, d.h. er muss tatsächlich über sie verfügen können und sie als Bleibe nicht nur vorübergehend benutzen (BFH-Urteile vom 24.4.1964, BStBl III S. 462, und 6.3.1968, BStBl II 1968 S. 439). Es genügt, daß die Wohnung z.B. über Jahre hinweg jährlich regelmäßig zweimal zu bestimmten Zeiten über einige Wochen benutzt wird (BFH-Urteil vom 23.11.1988, BStBl II 1989 S. 182). Anhaltspunkte dafür können die Ausstattung und Einrichtung sein; nicht erforderlich ist, dass sich der Steuerpflichtige während einer Mindestanzahl von Tagen oder Wochen im Jahr in der Wohnung aufhält (BFH-Urteil vom 19.3.1997, BStBl II S. 447). Wer eine Wohnung von vornherein in der Absicht nimmt, sie nur vorübergehend (weniger als sechs Monate) beizubehalten und zu benutzen, begründet dort keinen Wohnsitz (BFH-Urteil vom 30.8.1989, BStBl II S. 956). Auch gelegentliches Übernachten auf einem inländischen Betriebsgelände, in einem Büro u.Ä. (sog. Schlafstelle) kann dort keinen Wohnsitz begründen (BFH-Urteil vom 6.2.1985, BStBl II S. 331). Wer sich – auch in regelmäßigen Abständen – in der Wohnung eines Angehörigen oder eines Bekannten aufhält, begründet dort ebenfalls keinen Wohnsitz (BFH-Urteil vom 24.10.1969, BStBl II 1970 S. 109), sofern es nicht wie im Fall einer Familienwohnung oder der Wohnung einer Wohngemeinschaft gleichzeitig die eigene Wohnung ist.
5. Wer einen Wohnsitz im Ausland begründet und seine Wohnung im Inland beibehält, hat auch im Inland einen Wohnsitz im Sinne von § 8 (BFH-Urteil vom 4.6.1975, BStBl II S. 708). Bei einem ins Ausland versetzten Arbeitnehmer ist ein inländischer Wohnsitz widerlegbar zu vermuten, wenn er seine Wohnung im Inland beibehält, deren Benutzung ihm möglich ist und die nach ihrer Ausstattung jederzeit als Bleibe dienen kann (BFH-Urteil vom 17.5.1995, BStBl II 1996 S. 2). Das Innehaben der inländischen Wohnung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige sie während eines Auslandsaufenthalts kurzfristig (bis zu sechs Monaten) vermietet oder untervermietet, um sie alsbald nach Rückkehr im Inland wieder zu benutzen. Zur Zuständigkeit in diesen Fällen siehe § 19 Abs. 1 Satz 2.
6. Ein Wohnsitz im Sinne von § 8 besteht nicht mehr, wenn die inländische Wohnung/die inländischen Wohnungen aufgegeben wird/werden. Das ist z.B. der Fall bei Kündigung und Auflösung einer Mietwohnung, bei nicht nur kurzfristiger Vermietung der Wohnung im eigenen Haus bzw. der Eigentumswohnung. Wird die inländische Wohnung zur bloßen Vermögensverwaltung zurückgelassen, endet der Wohnsitz mit dem Wegzug. Bloße Vermögensverwaltung liegt z.B. vor, wenn ein ins Ausland versetzter Steuerpflichtiger bzw. ein im Ausland lebender Steuerpflichtiger seine Wohnung, sein Haus verkaufen oder langfristig vermieten will und dies in absehbarer Zeit auch tatsächlich verwirklicht. Eine zwischenzeitliche kurze Rückkehr (zur Beaufsichtigung und Verwaltung der zurückgelassenen Wohnung) führt nicht dazu, dass die zurückgelassene Wohnung dadurch zum inländischen Wohnsitz wird.

Anwendungserlass zu § 9 AO – Gewöhnlicher Aufenthalt:

1. Sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 9 Satz 3 vorliegen, wird an den inländischen Aufenthalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als sechs Monaten die unwiderlegbare Vermutung für das Vorhandensein eines gewöhnlichen Aufenthalts geknüpft. Der Begriff „gewöhnlich“ ist gleichbedeutend mit „dauernd“. „Dauernd“ erfordert keine ununterbrochene Anwesenheit, sondern ist im Sinne nicht nur „vorübergehend“ zu verstehen (BFH-Urteil vom 30.8.1989, BStBl II S. 956). Bei Unterbrechungen der Anwesenheit kommt es darauf an, ob noch ein einheitlicher Aufenthalt oder mehrere getrennte Aufenthalte anzunehmen sind. Ein einheitlicher Aufenthalt ist gegeben, wenn der Aufenthalt nach den Verhältnissen fortgesetzt werden sollte und die Unterbrechung nur kurzfristig ist. Als kurzfristige Unterbrechung kommen in Betracht Familienheimfahrten, Jahresurlaub, längerer Heimaturlaub, Kur und Erholung, aber auch geschäftliche Reisen. Der Tatbestand des gewöhnlichen Aufenthalts kann bei einem weniger als sechs Monate dauernden Aufenthalt verwirklicht werden, wenn Inlandsaufenthalte nacheinander folgen, die sachlich miteinander verbunden sind, und der Steuerpflichtige von vornherein beabsichtigt, nicht nur vorübergehend im Inland zu verweilen (BFH-Urteile vom 27.7.1962, BStBl III S. 429, und vom 3.8.1977, BStBl II 1978 S. 118).
2. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist zu verneinen, wenn der Steuerpflichtige unter Benutzung einer im Ausland gelegenen Wohnung lediglich seine Tätigkeit im Inland ausübt (BFH-Urteil vom 25.5.1988, BStBl II S. 944). Grenzgänger haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich im Wohnsitzstaat (BFH-Urteile vom 10.5.1989, BStBl II S. 755, und vom 10.7.1996, BStBl II 1997 S. 15). Dasselbe gilt für Unternehmer/Freiberufler, die regelmäßig jeweils nach Geschäftsschluss zu ihrer Familienwohnung im Ausland zurückkehren (BFH-Urteil vom 6.2.1985, BStBl II S. 331). Wer allerdings regelmäßig an Arbeitstagen am Arbeits-/Geschäftsort im Inland übernachtet und sich nur am Wochenende bzw. an Feiertagen und im Urlaub zu seiner Wohnung im Ausland begibt, hat an dem inländischen Arbeits-/Geschäftsort jedenfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt.
3. Der gewöhnliche Aufenthalt kann nicht gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Bei fortdauerndem Schwerpunktaufenthalt im Ausland begründen kurzfristige Aufenthalte im Inland, z.B. Geschäfts-, Dienstreisen, Schulungen, keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Umgekehrt führen kurzfristige Auslandsaufenthalte bei fortdauerndem Schwerpunktaufenthalt im Inland nicht zur Aufgabe eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland.
4. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist aufgegeben, wenn der Steuerpflichtige zusammenhängend mehr als sechs Monate im Ausland lebt, es sei denn, daß besondere Umstände darauf schließen lassen, daß die Beziehungen zum Inland bestehen bleiben. Entscheidend ist dabei, ob der Steuerpflichtige den persönlichen und geschäftlichen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat und ob er seinen Willen, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzukehren, endgültig aufgegeben hat (BFH-Urteil vom 27.7.1962, BStBl III S. 429). Als Kriterien dafür können die familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Bindungen herangezogen werden (z.B. Wohnung der Familienangehörigen im Inland, Sitz des Gewerbebetriebs im Inland). Hält sich der Steuerpflichtige zusammenhängend länger als ein Jahr im Ausland auf, ist grundsätzlich eine Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland anzunehmen.

Anwendungserlass zu § 88 AO – Untersuchungsgrundsatz:

1. Die Finanzbehörden haben alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die Ermittlungshandlungen dürfen danach zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. Sie sollen so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten oder Dritter verbunden ist. Der Gewährung rechtlichen Gehörs kommt besondere Bedeutung zu. Trotz des in § 85 festgelegten Legalitätsprinzips können bei den Entscheidungen der Finanzbehörden Erwägungen einbezogen werden, die im Ergebnis Zweckmäßigkeitserwägungen gleichzustellen sind (BVerfG vom 20.6.1973, BStBl II S. 720). Für die Anforderungen, die an die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden zu stellen sind, darf die Erwä-

gung eine Rolle spielen, dass die Aufklärung einen nicht mehr vertretbaren Zeitaufwand erfordert. Dabei kann auf das Verhältnis zwischen voraussichtlichem Arbeitsaufwand und steuerlichem Erfolg abgestellt werden. Die Finanzämter dürfen auch berücksichtigen, in welchem Maße sie bei vorhandenen tatsächlichen oder rechtlichen Zweifeln dem Begehren des Steuerpflichtigen nicht entsprechen und zu seinem Nachteil entscheiden. In Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung dient es unter bestimmten Voraussetzungen der Effektivität der Besteuerung und allgemein dem Rechtsfrieden, wenn sich die Beteiligten über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts und über eine bestimmte Sachbehandlung einigen können (BFH-Urteil vom 11.12.1984, BStBl II 1985 S. 354).

2. Die Aufklärungspflicht der Finanzbehörden wird durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten (§ 90) begrenzt. Die Finanzbehörden sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt auf alle möglichen Fallgestaltungen zu erforschen. Für den Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung vollständig und richtig sind (BFH-Urteil vom 17.4.1969, BStBl II S. 474). Die Finanzbehörde kann den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben schenken, wenn nicht greifbare Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass seine Angaben falsch oder unvollständig sind (BFH-Urteil vom 11.7.1978, BStBl. II 1979 S. 57). Sie verletzt ihre Aufklärungspflicht nur, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel außer Acht lässt und offenkundigen Zweifelsfragen nicht nachgeht, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mußten (BFH-Urteil vom 16.1.1964, BStBl III S. 149, und vom 13.11.1985, BStBl II 1986 S. 241).
3. Im Rahmen der Prüfung zu Gunsten des Steuerpflichtigen muß die Finanzbehörde ihrer Pflicht zur Fürsorge für den Steuerpflichtigen (§89) gerecht werden. So ist auch die Verjährung von Amts wegen zu berücksichtigen.